

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 169

vom 9. April 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatskanzler Dr. R e n n e r und die Staatssekretäre Dr. L o e w e n f e l d - R u s s , P a u l und Ing. Z e r d i k, sowie Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n ;  
ferner die Unterstaatssekretäre Dr. E i s l e r , G l ö c k e l , M i k l a s , Dr. R e s c h , Dr. T a n d l e r und Dr. W a i ß.

Zugezogen:

vom Staatsamte für Verkehrswesen: Sekt.Chef Ing. F i s c h e r,  
vom Staatsamte für Volksernährung: Sekt.Chef Dr. Z e d t w i t z ;  
ferner zu Punkt 3: Der Oberste Verwalter des Hofärars Sekt.Chef Dr. B e c k.

Vorsitz:

Vizekanzler F i n k.

Dauer:

15.00 – 17.00

*Reinschrift (23 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO  
Streng vertraulicher Anhang zum KRP Nr. 169 betr. Bericht des Staatskanzlers über die  
bevorstehenden Landtagswahlen in Kärnten (4 Seiten)*

Inhalt:

1. Streik der Gerichtskanzleibeamten.
2. Gesetzentwurf über die Aberkennung der Staatsbürgerschaft von Personen, die in der Wehrmacht eines fremden Staates militärische Dienste genommen haben, im Hinblick auf Art. 158, erster Absatz, des Staatsvertrages von St. Germain.
3. Ausgestaltung der Redoutensäle für Zwecke der beiden Staatstheater.
4. Wahlstatistik.

5. Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Fideikomnisse.
6. Gesetzentwurf über die Ausdehnung der Krankenversicherung (fünfte Novelle zum Krankenversicherungsgesetze).
7. Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von Spielen und Belustigungen für Zwecke der sozialen Fürsorge in Wiener Neustadt.
8. Vollzugsanweisungen der Staatsregierung zur Durchführung des Pensionistengesetzes und der Hinterbliebenenversorgungsnovelle.
9. Gesetzesbeschlüsse des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Regulierung mehrerer Wasserläufe.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 2 betr. z. Zl. 61/18 St.K. ex 1920 über das Gesetz zur Aberkennung der Staatsbürgerschaft von Personen, die in fremden Armeen Dienst versehen (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Gesetz zur Aufhebung der Fideikomnisse mit Begründung (16 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 5 betr. Information für den StSchr. f. Land- und Forstwirtschaft wegen der Aufhebung der Fideikomnisse (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Entwurf des Krankenversicherungsgesetzes mit Begründung (18 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag und Entwurf der Vollzugsanweisung über die Durchführung des Pensionistengesetzes (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vollzugsanweisung der Staatsregierung zum Pensionistengesetz (3 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vorlage des StA. f. Land- und Forstwirtschaft z. Zl. 7290/1920 über mehrere Gesetzesbeschlüsse des nö. Landtages zur Regulierung mehrerer Wasserläufe (1 Seite)

**1.**

*Streik der Gerichtskanzleibeamten.*

Staatssekretär Dr. R a m e k berichtet über den Fortgang des Streiks der Gerichtskanzleibeamten. In der Situation sei insoferne eine Änderung eingetreten, als sich nunmehr der Zentralverband der österreichischen Staatsbeamtenvereine der Angelegenheit angenommen und die Forderung gestellt habe, dass seitens des Staatsamtes für Justiz mit den

Angestellten in Verhandlungen getreten werde. Der sprechende Staatssekretär habe seine Stellungnahme zu diesem Petit bis zur Entscheidung des Kabinettsrates vorbehalten. Dieser Entscheidung sei nun - offenbar infolge eines Missverständnisses - dadurch etwas präjudiziert worden, dass inzwischen über dringende Bitte des Präsidenten der Richtervereinigung von einem leitenden Funktionär des Justizamtes unverbindliche Besprechungen mit einer Deputation der Streikenden geführt wurden, sodass unter diesen Umständen wohl nichts anderes erübrigen dürfte, als die formellen Verhandlungen mit den Angestellten aufzunehmen. Dazu komme noch, dass bei der gegenwärtigen Sachlage ein Übergreifen des Streiks auf andere Ressorts immerhin im Bereich der Möglichkeit liege.

Nach einer längeren Debatte, an welcher sich die Staatssekretäre H a n u s c h, E l d e r s c h und Unterstaatssekretär M i k l a s beteiligten, ermächtigt der Kabinettsrat den Staatssekretär für Justiz, in dem ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt unter Bezugnahme auf die Fürbitte der Richtervereinigung in Verhandlungen mit den streikenden Angestellten einzutreten. Bei diesen Verhandlungen wird jedoch daran festzuhalten sein, dass für andere Ressorts irgendwie präjudizierende und die Staatsfinanzen im größeren Umfang belastende Zugeständnisse nicht gemacht werden dürfen.

## 2.

*Gesetzentwurf über die Aberkennung der Staatsbürgerschaft von Personen, die in der Wehrmacht eines fremden Staates militärische Dienste genommen haben, im Hinblick auf Art. 158, erster Absatz, des Staatsvertrages von St. Germain.*

Vizekanzler F i n k unterbreitet dem Kabinettsrat den Entwurf eines Gesetzes über die Aberkennung der Staatsbürgerschaft von Personen, die in der Wehrmacht eines fremden Staates militärische Dienste genommen haben, im Hinblick auf Artikel 158, erster Absatz, des Staatsvertrages von St. Germain.

In dem zitierten Artikel habe sich unser Staat unter anderem verpflichten müssen, durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass österreichische Staatsangehörige das Gebiet Österreichs verlassen, um in das Heer, die Flotte oder den Luftdienst irgend einer fremden Macht einzutreten oder in ein Zugehörigkeitsverhältnis zu ihr zu treten zu dem Zwecke, die Ausbildung zu fördern oder überhaupt in einem fremden Heer beim Unterricht im Heer-, Marine- oder Luftwesen mitzuwirken. Es sei nun begreiflicherweise für uns schwer, Maßnahmen dieser Art zu treffen, welche die Erreichung des angestrebten Zieles verbürgen würden. Man könne wohl auf administrativem Wege - eine gesetzliche Maßnahme hiezu wäre nicht nötig - das Verlassen des Staatsgebietes durch Personen verbieten, bei welchen die

Absicht des Eintrittes in die Wehrmacht eines fremden Staates feststeht. In den meisten Fällen werde aber diese Absicht den staatlichen Organen Österreichs nicht bekannt sein, und habe einmal die betreffende Person unser Staatsgebiet verlassen, so sei uns die Behinderung am Eintritte in eine fremde Macht mangels der Gebietshoheit nicht mehr möglich. Auch eine Strafbestimmung würde nur in den Fällen wirksam sein, in welchen der Betreffende in unseren Staat zurückkehrt. Viel eher könne man sich dagegen eine abschreckende Wirkung davon versprechen, wenn auf den Eintritt in die Wehrmacht fremder Staaten der Verlust der Staatsbürgerschaft gesetzt werde. Durch eine solche Maßnahme werde jedes Band zwischen dem von dieser Maßnahme Betroffenen und seiner Heimat zerrissen: eine Konsequenz, die doch jedem sehr ernst erscheinen müsse, den irgendwelche Fäden, seien es tatsächliche, seien es gefühlsmäßige, mit seinem Heimatlande verbinden.

Der vorliegende Gesetzentwurf habe daher diesen Weg betreten. Für die Beantragung einer solchen Maßnahme sprechen aber auch innenpolitische, namentlich staatsfinanzielle Gründe mehrfacher Art. Nach Artikel 64 des Staatsvertrages von St. Germain werden wir verpflichtet sein, im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Staatsvertrages alle jene ehemaligen österreichischen Staatsbürger als unsere Staatsbürger anzuerkennen, welche das Heimatrecht einer der uns zugesprochenen Gemeinden in diesem Zeitpunkte besitzen. Da nach den österreichischen Versorgungsgesetzen und sonstigen charitativen Gesetzen Ansprüche auf Versorgungsgenüsse und sonstige staatliche Zuwendungen von der Staatsbürgerschaft abhängen, erscheine es als ein Gebot staatsfinanzieller Vorsorge, von vornherein die Ansprüche solcher Personen aus der Welt zu schaffen, die anderen Staaten ihre Dienste gewidmet haben.

Redner bitte um die Ermächtigung, den Gesetzentwurf in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

Staatssekretär Dr. R a m e k erbittet sich eine Aufklärung darüber, welche politischen Gründe für die Einbringung dieses Gesetzentwurfes maßgebend seien. Hievon abgesehen ergeben sich jedoch nach seiner Anschauung nachstehende gewichtige Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf:

1. Nach der völkerrechtlichen Übung habe der Staat, dem ein Staatenloser zuletzt angehört hat, nicht das Recht, die Übernahme zu verweigern, wenn der Betreffende von einem anderen Staat abgeschoben wird. Das Zurückströmen unerwünschter Elemente würde daher durch das Gesetz nicht verhindert werden.

2. Der Staatsvertrag von St. Germain stehe auf dem Standpunkt, dass bis zu seinem Inkrafttreten die Staatsbürgerschaft des alten Österreich weiter dauere und die

altösterreichischen Staatsangehörigen erst in diesem Zeitpunkt nach ihrer Heimatgemeinde den einzelnen Sukzessionsstaaten zugewiesen werden (Artikel 70). Dabei müsse die Republik Österreich alle ehemals österreichischen Staatsangehörigen als ihre Angehörigen anerkennen, die nicht Angehörige eines anderen Nationalstaates sind (Artikel 64). Im Zweifel werde sogar die Staatsangehörigkeit in der Republik Österreich durch die bloße Tatsache der Geburt auf österreichischem Boden erworben (Artikel 65).

Bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain sei daher eine selbständige Verfügung über die Staatsbürgerschaft kaum möglich und das in Rede stehende Gesetz müsste seine Wirksamkeit mit dem Inkrafttreten des Vertrages verlieren.

3. Eine Berufung auf Artikel 158 des Staatsvertrages sei schon deshalb ungerechtfertigt, weil

a) das Gesetz sofort in Kraft treten soll, Artikel 158 aber die Verpflichtung der Republik Österreich, gegen fremde Militärdienste seiner Staatsangehörigen einzuschreiten, erst mit dem Inkrafttreten des Vertrages beginnen lasse und keine Rückwirkung vorsehe, sowie

b) weil Artikel 158 vorbeugende Maßnahmen vorschreibe, die den Eintritt österreichischer Staatsangehöriger in eine fremde Wehrmacht verhindern sollen, während dem Entwurf zufolge der Verlust der Staatsbürgerschaft an die Tatsache des geleisteten Militärdienstes geknüpft werde.

4. Die Fassung des Gesetzentwurfes lasse den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft als Strafe erscheinen und widerspreche daher dem allgemein geltenden Grundsatz, dass Strafgesetze nicht zurückwirken und nur solche Handlungen bestraft werden dürfen, die bereits zur Zeit der Tat mit Strafe bedroht waren. Zahlreiche Offiziere machten noch gegenwärtig bei der deutschen Armee Dienst, wobei sie sich bei dem Eintritte auf die gesetzliche Bestimmung über den Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich stützten, also in der zukünftigen gemeinsamen Wehrmacht Dienste zu leisten hofften.

5. Der Zeitpunkt, in dem die nationalen Armeen entstanden, sei schwer genau zu bestimmen und nicht einheitlich. Es sei vorgekommen, dass Offiziere österreichischer Staatsangehörigkeit nach dem Umsturz durch einige Zeit bei ihren in Ungarn oder der Tschechoslowakei gelegenen Kadern weiter dienten, um die Unordnung nicht zu vermehren, nicht aber in der Absicht, in die Nationalarmeen einzutreten. Sie hiefür mit dem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft zu bestrafen, wäre zu hart. Für die Rückwirkung einen späteren Zeitpunkt als das Entstehen der österreichischen Republik festzusetzen, sei aber politisch bedenklich, da dies möglicherweise im Verhältnis zu Ungarn als eine verschiedenartige Parteinahme gegenüber der „roten“ und „weißen“ Armee gedeutet werden

könnte.

6. Der Gesetzentwurf bringe die Gefahr mit sich, dass die anderen Nationalstaaten ihn nachahmen, und die Offiziere, die nach dem Umsturz während der ersten Übergangszeit hier Dienst gemacht haben und in Deutschböhmen u. s. w. zuständig sind oder die Staatsbürgerschaftserklärung abgegeben haben, uns zuschieben, so dass wir schließlich mehr Offiziere übernehmen müssten, als durch das Gesetz abgestoßen würden.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erklärt, der gegenwärtige Zustand, dass Offiziere österreichischer Staatsbürgerschaft in den Armeen Ungarns, Rumäniens, Polens oder Deutschlands kämpfen, sei politisch völlig unhaltbar. Aber auch moralische Gründe liegen die beantragte Maßnahme als unabweisbar erscheinen. Übrigens würden dadurch nur diejenigen getroffen, die sich bewusst einer fremden Regierung zur Verfügung gestellt haben.

Staatssekretär Dr. R e i s c h verweist darauf, dass der vorliegende Entwurf bei Gesetzwerdung zweifellos Repressivmaßregeln bei den Sukzessionsstaaten auslösen würde, was aus staatsfinanziellen Gründen zu großen Bedenken Anlass gebe. Er beantrage, die Angelegenheit behufs Klarstellung der Konsequenzen zu vertagen.

Nachdem noch Unterstaatssekretär Dr. R e s c h den Ausführungen der Staatssekretäre Dr. R a m e k und Dr. R e i s c h beige pflichtet hatte, beschließt der Kabinettsrat über Vorschlag des Vorsitzenden, den Gesetzentwurf einer Vorberatung durch eine aus dem Vizekanzler und den Staatssekretären für Justiz, für Finanzen, für Inneres und Unterricht und für Heereswesen bestehende Kabinettskonferenz unterziehen zu lassen.

### 3.

#### *Ausgestaltung der Redoutensäle für Zwecke der beiden Staatstheater.*

Über Einladung des V o r s i t z e n d e n berichtet der Oberste Verwalter des Hofärars Sektionschef Dr. B e c k, dass die auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 18. April 1919 eingesetzte Kommission in Verfolgung der Frage, auf welche Weise eine Sanierung der hofärarischen Theater erzielt werden könnte, erkannt habe, dass als einer der aussichtsreichsten Vorschläge zum Abbau des Defizits der vormaligen Hoftheater die von Hofrat Professor R o l l e r vorgeschlagene Ausgestaltung der Redoutensäle für Zwecke der beiden Staatstheater in Betracht käme. Dieses Projekt sei nach eingehender Überprüfung und nach kommissioneller Besichtigung der Redoutensäle mit Zustimmung zur Kenntnis genommen worden. Hiebei wurde ein Gutachten der hofärarischen Bauabteilung und eine annähernde Rentabilitätsberechnung vorgelegt, die eindringlich für eine Durchführung des Vorschlages Professor R o l l e r's sprachen, indem bei nur 100 Vorstellungen im Jahre mit

einer Einnahme von etwa 1,400.000 K zu rechnen wäre, der nur 367.000 K an jährlichen Ausgaben gegenüber stünden. Wenn sich somit schon auf Grund dieser Berechnung ein jährlicher Reingewinn von etwa 1,000.000 K ergäbe, dürfe wohl erwartet werden, dass sich die Einnahmen in späteren Jahren durch Vermehrung der Vorstellungen noch wesentlich erhöhen ließen. Auch werde es möglich sein, die Redoutensäle an freien Abenden und Nachmittagen an künstlerisch hochwertige Unternehmungen (Konzerte u. dgl.) zu vermieten und dadurch einen weiteren bedeutenden Erlös zu erzielen. Sollte ferner die Anregung, im Anschlusse an den Theaterbetrieb ein Restaurant einzurichten, sich, - wie es den Anschein habe, - durchführen lassen, werde sich noch eine Pachtsumme von mindestens 100.000 K im Jahre Erlösen lassen.

Die Aufwendungen für die Adaptierung der Säle seien mit 1,400.000 K veranschlagt worden.

Die Unterrichtsverwaltung, welche Anspruch auf die Redoutensäle für Zwecke der Hofbibliothek erhoben hatte, habe dieses Verlangen mit Rücksicht auf die aus Gründen der Denkmalpflege unbedingt notwendige Erhaltung der Redoutensäle in ihrer heutigen Gestalt unter der Voraussetzung zurückgezogen, dass für die Hofbibliothek andere Räume in der neuen Burg zur Verfügung gestellt werden.

Die bei diesem Anlasse neuerdings erhobene Forderung des Unterrichtsamtes, die Staatstheater in Hinkunft in weiterem Maß als bisher der Volksbildung dienstbar zu machen, werde bei Durchführung des vorliegenden Vorschlages und infolge des damit verbundenen Abbaues des Defizites der Staatstheater der Verwirklichung sehr wesentlich näher gerückt werden.

Im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Finanzen und für Inneres und Unterricht werde sohin beantragt, die Staatsregierung wolle dem Obersten Verwalter des Hofärars im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen die Ermächtigung zur Durchführung des Projektes der Ausgestaltung der Redoutensäle für Zwecke der beiden Staatstheater, und zwar im Rahmen des vom Staatsamte für Finanzen vorgesehenen Höchstaufwandes von 1,500.000 K erteilen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

#### 4.

##### *Wahlstatistik.*

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass die Nationalversammlung die Regierung aufgefordert hatte, die Statistik über die Wahlen zur Nationalversammlung vom 16. Februar 1919 und über

die nachher erfolgten Landtagswahlen in den Ländern mit tunlichster Beschleunigung herausgeben zu lassen, und zwar in einer ersten Tabelle die Wahlergebnisse vom Februar nach autonomen Städten, Gerichtsbezirken und Wahlkreisen geordnet, in einer zweiten Tabelle in gleicher Weise die Landtagswahlen, endlich in einer dritten Tabelle eine Gegenüberstellung der Ergebnisse der Wahlen zur Nationalversammlung und jener zum betreffenden Landtag nach Gemeinden und Gerichtsbezirken.

Der von der Statistischen Zentralkommission eingeholte Bericht verweise zunächst darauf, dass die vorläufigen Ergebnisse der Nationalratswahlen nach Wahlkreisen bereits im Sommer 1919 veröffentlicht worden sei und dass ein zweites Heft mit den Ergebnissen nach Städten mit eigenem Statut, nach Gerichts- und politischen Bezirken sowie nach Größengruppen der Gemeinden unter namentlicher Anführung der Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohner sich im Drucke befinde. Dieses Heft sei inzwischen erschienen.

Die Ergebnisse der Landtagswahlen 1919 würden in gleicher Weise gegliedert, demnächst veröffentlicht werden, die Arbeiten hiezu seien im vollen Gang. Eine Tabelle zur Vergleichung der beiden Daten sei von Haus aus geplant gewesen.

Die Gegenüberstellung der beiden Ergebnisse nach Gemeinden durchgeführt, bezeichne die Statistische Zentralkommission zwar als bisher nicht üblich, weil fachlich nicht empfehlenswert und ungemein kostspielig. Um aber dem ausdrücklichen Wunsche der Nationalversammlung Rechnung zu tragen, sei, da das Staatsamt für Inneres und Unterricht nunmehr erklärt habe, die Druckkosten für diese Veröffentlichung auf sein Budget übernehmen zu wollen, auch diese Arbeit in Angriff genommen worden.

Die Staatskanzlei beabsichtige, in diesem Sinne das Präsidium der Nationalversammlung in Kenntnis zu setzen.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen zustimmend zur Kenntnis.

## 5.

### *Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Fideikomnisse.*

Staatssekretär Dr. R a m e k erbittet unter eingehender Begründung vom Kabinettsrate die Ermächtigung, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Fideikomnisse, in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

Staatssekretär S t ö c k l e r anerkennt, dass die Institution der Fideikomnisse zeitwidrig und daher jedenfalls aufzuheben sei. Zu den Fideikommissen gehöre aber großer Grundbesitz, an dessen sachgemäßer Bewirtschaftung der Staat lebhaft interessiert sei. Der bisher freie Grundbesitz sei meist im Lauf der Zeit zu einer wirtschaftlichen Einheit geworden, während



die vielfach zerstreut liegenden Fideikommissgrundstücke vornehmlich nur durch die Bindung zusammengehalten werden. Es bestehe nun die Gefahr, dass derartige Grundstücke insbesondere an Ausländer verkauft werden, die, wie die Erfahrung in der Tschechoslowakei, in Jugoslawien und Ungarn lehre, große Waldbestände aufkaufen, abrasieren und liegen lassen. Dieser Gefahr müsste vorgebeugt werden, etwa in der Form, dass das Fideikommissband bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bis zur Durchführung der Bodenreform aufrecht erhalten werde. Sollte dies nicht tunlich erscheinen, so wäre ein Belastungs- und Veräußerungsverbot für eine beschränkte Anzahl von Jahren einzuführen, wovon jedoch Veräußerungen an einen Anwärter auszunehmen wären.

Was die Detailbestimmungen des Entwurfes anbelange, so glaube der sprechende Staatssekretär, dass der im § 8 gewählte Ausdruck „reiner Wert“ nicht hinlänglich klar sei und noch einer näheren Definierung bedürfe.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h hielte es nicht für zweckmäßig, einerseits das fideikommissarische Band aufzuheben und andererseits gleichzeitig durch die Einführung eines Belastungs- und Veräußerungsverbotesein neues Band zu schaffen. Er glaube jedoch, dass die Angelegenheit vor endgiltiger Schlussfassung des Kabinettsrates noch einer neuerlichen Prüfung durch die beteiligten Ressorts unterzogen werden solle.

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r pflichtet dieser Auffassung bei und gibt der Anschauung Ausdruck, dass den Bedenken des Staatssekretärs S t ö c k l e r etwa durch eine Ergänzung und Verschärfung des Grundverkehrsgesetzes Rechnung getragen werden könnte.

Unterstaatssekretär M i k l a s beantragt, behufs Aufrechterhaltung insbesondere der Patronatsverpflichtungen im § 3, Absatz 1, des Entwurfes nach dem Worte „gemeinnützig“ die Worte „oder öffentlichrechtliche“ einzuschalten. Der Ausdruck „reiner Wert“ im § 8 wäre entsprechend der Umschreibung dieses Begriffes im Gesetz über die große Vermögensabgabe zu ändern.

Über Vorschlag des Vizekanzlers F i n k beschließt der Kabinettsrat die Einsetzung einer aus den Staatssekretären für Justiz, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen bestehenden Kabinettskonferenz, welche unter Beiziehung eines Vertreters der Staatskanzlei den Entwurf durchzuberaten und binnen längstens 14 Tagen dem Kabinettsrat Bericht zu erstatten haben wird. Die Führung in dieser Angelegenheit obliegt dem Staatssekretär für Justiz.

## 6.

*Gesetzentwurf über die Ausdehnung der Krankenversicherung (fünfte Novelle zum*

*Krankenversicherungsgesetz).*

Staatssekretär H a n u s c h unterbreitet dem Kabinettsrate den Entwurf eines Gesetzes über die Ausdehnung der Krankenversicherung (fünfte Novelle zum Krankenversicherungsgesetz) und bittet um die Ermächtigung, diese Vorlage, durch welche die Krankenversicherungspflicht auf alle unselbständig Erwerbtätigen (u. a. die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten) ohne Rücksicht auf die rechtliche Stellung der Dienstgeber und auf einige dieser Maßnahme besondere bedürftige Gruppen von Halbselbständigen ausgedehnt werden soll, in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

7.

*Gesetzesbeschluss des n. ö. Landtages, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von Spielen und Belustigungen für Zwecke der sozialen Fürsorge in Wr. Neustadt.*

Staatssekretär H a n u s c h teilt mit, das der n. ö. Landtag in seiner Sitzung am 11. März d. J. einen Gesetzesbeschluss, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von Spielen und Belustigungen für Zwecke der sozialen Fürsorge in Wiener Neustadt, gefasst habe.

Gegen diesen Beschluss bestehe das Bedenken, dass bereits in der Nationalversammlung eine Regierungsvorlage (Spielabgabengesetz) in Verhandlung stehe, worin für eine Reihe von gleichen Veranstaltungen eine ganz analoge Abgabe für besonders dringende Zwecke der sozialen Fürsorge, und zwar für Kriegsbeschädigte, Kriegerwitwen und Kriegerwaisen in Aussicht genommen sei.

Da nun die Fürsorge für diese Personen nach der bestehenden Verfassung in die staatliche Kompetenz falle, würde durch den vom n. ö. Landtag beschlossenen Gesetzentwurf eines Spielabgabengesetzes für Wiener Neustadt, soweit er mit der vorerwähnten Regierungsvorlage kollidiere, in den Bereich der staatlichen Fürsorge sicherlich eingegriffen und das zweckmäßige Zustandekommen des staatlichen Spielabgabengesetzes beeinträchtigt werden, zumal auch allgemeine Zweckmäßigkeitserwägungen dagegen sprechen müssen, derartige Abgabengesetze für einzelne Orte zu erlassen und damit die Abgabenquelle gegen das Interesse der beteiligten Kreise und zum Nachteile einer gleichmäßigen Heranziehung der Bevölkerung zu diesen Lasten zu zersplittern.

Es werde daher, vorbehaltlich der späteren genaueren Präzisierung dieser Bedenken vorläufig um die Ermächtigung gebeten, im Sinne des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. März 1919 über die Volksvertretung, St.G.B1. Nr. 179, gegen den in Rede stehenden Beschluss des Landtages namens der Staatsregierung Vorstellung zu erheben.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

**8.**

*Vollzugsanweisungen der Staatsregierung zur Durchführung des Pensionistengesetzes und der Hinterbliebenenversorgungsnovelle.*

Staatssekretär Dr. R e i s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrat die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung zur Durchführung der die Ruhe-(Versorgungs-)genüsse der Zivilstaatsangestellten und die Teuerungsmaßnahmen für diese Personen betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz), I., II. und VII. Hauptstück, sowie zur Erlassung einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 131 (Hinterbliebenenversorgungsnovelle).

Gleichzeitig ermächtigt der Kabinettsrat den Staatssekretär für Finanzen, nach seinem Antrage zur Hinausgabe eines Erlasses an die Finanzlandesdirektionen, worin die gemäß § 39 des Pensionistengesetzes bis zur Anweisung der Pensionserhöhungen von der Finanzlandesbehörde flüssig zu machenden Vorschüsse auf die Erhöhungen festgesetzt werden.

**9.**

*Gesetzesbeschlüsse des n. ö. Landtages, betreffend die Regulierung mehrerer Wasserläufe.*

Nach dem Antrag des Staatssekretärs S t ö c k l e r beschließt der Kabinettsrat, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen die Gesetzesbeschlüsse des n. ö. Landtages vom 9. März 1920, betreffend die Regulierung des Moosbaches in den Katastralgemeinden Diesendorf und Asperhofen (Ortsgemeinde Asperhofen) und betreffend die Regulierung des Pielachflusses in den Katastralgemeinden Loipersdorf und Völlerndorf (Ortsgemeinde Gerersdorf), abgesehen und der sofortigen Kundmachung dieser Gesetzesbeschlüsse unter Gegenzeichnung des Staatssekretärs für Land- und Forstwirtschaft zugestimmt werde.

[KRP 169, 9. April 1920, Stenogramm Fenz]

169., 9. /IV. '20.

[Zugezogen]: Zedtwitz, Fischer, Beck.

*Ramek: Bericht über den Fortgang [des Streiks] der Kanzleibeamten der Justiz.*

*Entsprechend den Weisungen des Kabinettsrates habe ich mich in Verhandlungen bisher nicht eingelassen. Die Folge davon war, daß die Leute nervös geworden sind. Sie haben den Versuch gemacht, Verhandlungen einzuleiten. Die Folge der Zurückhaltung des Staatsamtes war, daß einzelne Abbröckelungen erfolgt sind, zum Beispiel Salzburg.*

*Nun hat sich die Gewerkschaft der Staatsbeamten der Sache angenommen. Sie hat gefürchtet, daß es dem Prestige der Beamten abträglich ist, wenn dieser Streik zusammenbricht. Sie hat gestern - Heute ist eine Abordnung der Gewerkschaft mit Sch[...] an der Spitze bei mir erschienen. Sie haben sich für desinteressiert bezüglich einzelner Forderungen erklärt und insbesondere die Forderung von der Übersetzung aus der Gruppe E in C für ungerechtfertigt erklärt. Zu tun war ihnen um die formelle Behandlung des Streiks. Sie wollten, daß nicht der Streik in sich zusammenbricht, sondern daß vorher Verhandlungen zwischen den Streikenden und dem Staatsamt stattfinden. Ich habe den Vorschlag gemacht, daß ich bereit wäre, gewisse Forderungen als gerechtfertigt zu vertreten, soweit ich sie in meinem Ressort erledigen kann. Dann habe ich gesagt, daß ich wegen gewisser Forderungen an das Staatsamt für Finanzen herantreten werde, ohne Präjudiz, wie sich die Regierung zu diesen Forderungen stellen wird. Sie haben gesagt, das ist ihnen zu wenig, sondern es müssen Verhandlungen eingeleitet werden.*

*Ich habe den Vorschlag gemacht, man sollte die Verhandlungen durch eine Mittelsperson führen lassen, etwa durch die Richtervereinigung oder die Gewerkschaft. Das haben sie auch abgelehnt. Für sie steht die Frage so, daß sie auf dem Standpunkt stehen, es muß verhandelt werden zwischen Ressort, also der Regierung und der Beamtschaft selbst. Ich habe ihnen keine Entscheidung bekannt gegeben und gesagt, daß ich das Kabinett fragen muß.*

*Ich erkläre, daß ich es für sehr gefährlich halten würde, wenn es uns nicht gelingt, diesen Streik zu lokalisieren und wenn er auch auf andere Ressorts hinüber greift. Wir müßten dann vielleicht nicht nur im Justizressort Zugeständnisse machen, die uns sehr schwer belasten würden. Vielleicht [käme es zu einer] Kraftprobe zwischen der Regierung und der ganzen Beamtschaft.*

*Während ich mit dieser Zentralgewerkschaft verhandelt habe, hat der Präsident der Richtervereinigung im Verein mit [...] ?Klag eine Deputation der Streikenden und Diener, Unterbeamten, Gefangenenaufseher zu Paltauf geführt und dringendst ersucht, man möchte sie anhören. Palt.[auf] war vorher bei mir und hat mir mitgeteilt, daß [...] und ?Klag da seien, und ich habe ihn ersucht, er möge mit den Leuten erst sprechen, wenn ich mit der Gewerkschaft gesprochen habe. Der hat das mißverstanden. Wie ich die Gewerkschaft entlassen habe, habe ich ihn mitten in Verhandlungen gefunden. Mir ist nun nichts anderes übrig geblieben, als die nachträgliche Genehmigung zu dieser Verhandlung zu erteilen.*

*Was das Meritorische anbelangt, so stehe ich auf dem Standpunkt, daß einer generellen Übernahme aller Kanzleibeamten aus E in C nicht die Zustimmung erteilt werden könne. Doch stelle ich mich auf dem Standpunkt, einzelnen, ausnahmsweise besonders qualifizierten Kanzleibeamten insoweit eine Nachsicht der Studien zuzubilligen, daß sie in besonderen Fällen zur zweiten Kanzleiprüfung zugelassen werden. Diese Prüfung ist heute nur zugänglich den Absolventen einer Mittelschule.*

Vom finanziellen Standpunkt hat das weiter keine Konsequenzen. Denn besonders qualifizierte Kanzleikräfte, die keine Mittelschule haben, werden schon heute Kanzleileiter. Sie sind [...] -Off., kommen ad pens in die VIII. und erhalten den Titel Kanzleidirektor ohne daß sie es sind. Man hat faktisch den Unterschied zwischen E und C auf Umwegen in individuellen Fällen zu umgehen gesucht. Dieser Zustand soll aufrecht erhalten werden und nur [dadurch] ergänzt werden, daß man diese Leute auch zur 2. Prüfung zuläßt und daß sie nicht nur den Titel bekommen, sondern auch wirklich Kanzleidirektoren werden und faktisch dann in der Gruppe C sind. Damit wären die Kanzleibeamten einverstanden.

2. Forderung. Anrechnung der Vordienstzeit. Hier wäre die Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen notwendig. Hier haben wir schon ein schwerwiegendes Präjudiz in der Behandlung der Gendarmen, Polizisten und der Gefangenenaufseher. In letzter Richtung hat die Nationalversammlung selbst entgegen der Vorlage der Staatsregierung die Vordienstzeit angerechnet und die anderen Kanzleibeamten dadurch in die Hinterhand gebracht. Ich habe erklärt, daß ich bereit wäre, diesen Wunsch dem Staatsamt für Finanzen mitzuteilen ohne jedes Präjudiz ob es gemacht wird oder nicht.

3.) Definitive Anstellung der Aushilfskräfte. Ich habe mich immer auf den Standpunkt gestellt, daß Aushilfskräfte nach einer entsprechenden Anzahl von Dienstjahren definitiv angestellt werden sollen, wenn sie befähigt sind und wenn man sie braucht. Wir brauchen diese Leute. Wir kommen bei der zunehmenden Anzahl der Prozesse, bei der Steigung der [...] Angelegenheiten und infolge der Zunahme der Kriminalität trotz Entlastungsgesetz aus der Überbürdung nicht hinaus und sind außer Stande abzubauen.

4.) Die Diener wollen, daß sämtliche Diener zu Beamten ernannt werden. Ich gehe über den Rahmen des Gesetzes nicht hinaus. Wenn die Leute befähigt sind, so hätte ich innerhalb des Ressorts nichts dagegen, wenn solche Leute zur Prüfung zugelassen werden.

5.) Entlohnung der Überstunden. Ich habe darauf hingewiesen, daß das nicht eine Sache des Justizressorts ist, ~~sondern darauf~~ - sondern gesagt, daß das generell geregelt wird.

Hanusch: Ich habe den Eindruck, daß es [sich] um ein Rückzugsgefecht handelt. Das Einschreiten der Organisationen [erfolgte], damit der Streik nicht ins Wasser fällt.

Es fragt sich, ob nicht gewisse Zugeständnisse gemacht werden [sollten] ohne finanzielle Belastung und - [um] dadurch den Streik [zu] beenden. Es müßte der Beschluß von Mittwoch dahin abgeändert werden, daß Ramek ermächtigt wird, mit dem Streikkomitee zu verhandeln und dadurch die Sache [zu] beendigen. Sonst könnte ein Sympathiestreik der übrigen Beamtenschaft eintreten.

Eldersch: Ich möchte es Ramek überlassen, zu beurteilen, ob die Situation so ist, daß man Verhandlungen aufnimmt. Es darf nichts geschehen, was die anderen Staatsämter präjudiziert und was [eine] größere Belastung bedingen würde.

Miklas: Ramek kann sich auf die Fürbitte der Richtervereinigung berufen.

Beschluß im Sinne Eldersch [...].

Deutsch: ~~Das Arsenal hat zwei~~ -. Die Italiener haben zwei B[...], die uns gehören und zwei Laffetten im Arsenal aufgeladen und wollen sie wegführen. Ich habe gesagt, es soll ein Protokoll aufgenommen werden und das Staatsamt für Äußeres soll energisch protestieren.

Fink: Es soll heute noch dem Kanzler mitgeteilt werden.

2. a)

*Fink: Staatsbürgerschaftsaberkennung.*

*Ramek: Ich möchte eine Aufklärung haben, welches der politische Zweck dieses Gesetzes ist. Wenn man von politischen Erwägungen absieht, so ergeben sich schwerwiegende rechtliche Bedenken. < >.*

*Deutsch: Die juristischen Details können wir der Staatskanzlei überlassen. Ich glaube, daß man auch nach dem Friedensvertrag ein solches Gesetz erlassen könne. Man muß sich da wohl auf die Fachleute verlassen.*

*Was aber die tatsächlichen Verhältnisse anbelangt: Deutschland ist für uns weder pro noch contra ein Argument. Sind dort Offiziere von uns, so werden sie nichts dagegen haben, dort Staatsbürger zu werden. Es ist [aber] eine Unmöglichkeit, daß unsere Staatsbürger in Ungarn, Rumänien, Polen oder Deutschland kämpfen. In Ungarn sind sowohl in der roten wie in der weißen Armee unsere Offiziere gewesen. Wir haben gar keinen Grund, [daß] Leute, die in einer fremden Armee kämpfen, bei uns Staatsbürger sind. Nur derjenige wird dadurch getroffen, der bewußt sich einer fremden Regierung zur Verfügung gestellt hat.*

*Ich habe stets darauf abgewiesen - [hingewiesen], daß ich das Abbaugesetz so rasch brauche, weil 100(e) und 1.000(e) Offiziere gar keinen Dienst machen, sondern in Wahrheit schon im bürgerlichen Leben stehen und nur am 1. ihre Bezüge holen. Nun hat sich das bestätigt. Wir haben 4-5.000 Offiziere eingetragen gehabt, die wir gezahlt haben. Zur neuen Wehrmacht haben sich nur 1.500 Offiziere und Beamte gemeldet. Das alles ist nur möglich durch unser langes Zögern und bei der Unklarheit, die wir in allen diesen Sachen lassen. Ich meine daher, daß wir eine Klarheit schaffen [sollten] und bin daher aus den angeführten politischen und moralischen Gründen dafür, daß wir das Gesetz erlassen.*

*Reisch: Ich habe eben gesehen, daß in der Begründung auch auf die staatsfinanziellen Momente hingewiesen wird pro, während meine Referenten contra aus staatsfinanziellen Gründen sind - weil die Sukzessionsstaaten gewiß Repressionsgesetze machen werden und uns [dann] Offiziere aus diesen Staaten, die schon abgewandert sind, zufallen werden. Wir müssen dann gewärtigen, daß von den 2.500 Offizieren, die in fremde Nationalstaaten zuständig sind, [eine Anzahl] wieder zu uns abgeschoben werden können.*

*[Ich] beantrage die Vertagung.*

*Resch: Es ist ein politisches Ausnahmsgesetz. Ich stimme den Ausführungen Rameks und Reischs zu. Ich glaube, daß [die Staatsämter für] Justiz und Finanzen an der Abänderung mitwirken [sollten]. Ich könnte dem Gesetz in dieser Fassung nicht zustimmen.*

*Fink: Es soll eine Kabinettskonferenz sich mit der Sache befassen.*

*Reisch - Finanzen, Ramek - Justiz, Eldersch - Inneres, Deutsch - Heerwesen, Staatskanzler.*

*[Sie wird] einberufen von der Staatskanzlei.*

2. b)

*Beck: Redoutensäule.*

*Angenommen.*

2. c)

*Fink: Landtagswahlen in Kärnten.*

*Zur Kenntnis genommen.*

2. d)

[Fink]: Wahlstatistik.

Angenommen.

3.

Ramek: Fideikommiss.

Die politische Notwendigkeit ergibt sich aus der ~~Notwendigkeit~~ - Tatsache, daß die Instit[ution] der Fideikommiss in engem Zusammenhang steht mit dem Adelsinstitut. Nachdem wir den Adel abgeschafft haben, so müßte das auch mit den Fideikommissen geschehen. [Es ist] eine ganz veraltete Institution, die auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt nicht mehr erwünscht ist.

Gegen diesen Gesetzentwurf hat das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft aus wirtschaftlichen Gründen Bedenken erhoben.

Stöckler: Es fällt uns nicht ein, das Institut der Fideikommiss aufrecht zu erhalten. Es handelt sich um etwas anderes. Der bisherige freie Grundbesitz hat sich zu einer Einheit gebildet. Die Fideikommiss sind oft zerstreut, die nur durch das [Fideikommiß]-Band gebunden sind. Es besteht die Gefahr, daß jetzt [ein] rascher Abverkauf an Ausländer erfolgen [wird].

Es muß Vorsorge getroffen werden, daß das nicht geschieht. Eine Form wäre, daß bis zur Durchführung der Bodenreform für landwirtschaftliche Grundstücke das Band aufrecht erhalten wird. [Es] wird schwer gehen, speziell für die landwirtschaftlichen Güter das Band aufrecht zu erhalten und für andere nicht. Vielleicht könnte man das machen durch [ein] Veräußerungs- und Belastungsverbot. Eine mögliche Form wäre die, daß man auf eine gewisse Reihe von Jahren ein Veräußerungs- und Belastungsverbot erläßt, um der Gefahr von Massenabverkäufen zu wehren.

Ferner ist im § 8 der reine Wert angenommen zur Bemessung der Gebühr. Dieser Ausdruck ist zu wenig verständlich. Es wäre wünschenswert, wenn man diesen "reinen Wert" etwas definieren würde.

Deutsch: Nach den Einwendungen wird es nicht möglich sein, daß - [werden] wir diesen Gesetzentwurf heute nicht erledigen können. Ich glaube, daß [ein] Veräußerungs- und Belastungsverbot nicht zum Ziel führen wird. Es wäre nicht logisch, einerseits das Band aufzuheben und andererseits ein neues Band zu statuieren. Vielleicht [ginge ein] Verbot, daß Nicht-Deutscher diese Grundstücke nicht erwerben dürfen - wenn das - ~~man müßte die Frage erwägen~~ - nicht mit dem Friedensvertrag im Widerspruch steht. Aber man muß die Sache noch einmal studieren.

Eisler: [Ich] bin einverstanden, die Sache noch einmal dem Studium zu unterziehen, aber nicht auf zu lange. Denn es wäre eine Unterlassung der Nationalversammlung, wenn sie sich dieser Aufgabe nicht unterzöge. Ich glaube, daß man eine Abhilfe gegen die Bedenken Stöcklers im Grundverkehrsgesetz finden könnte, welches vielleicht entsprechend ergänzt oder verschärft würde. Der Vorschlag Deutschs (Verbot des Erwerbs durch Ausländer) ist nach dem Friedensvertrag nicht gangbar.

[Ich] beantrage [eine] befristete Zurückstellung der Vorlage.

Miklas: Zu § 3, 1. Absatz: [Man sollte] nach 'gemeinnützige' [einschalten] "oder öffentlichrechtliche", um die in Betracht kommenden Gemeinden und Kirchen zu berücksichtigen.

Ad § 8: "reiner Wert" [wäre] so umzustilisieren wie [es] im Vermögensabgabegesetz zwischen den beiden Parteien vereinbart wurde.

Fink: Ich weiß nicht, ob eine Verschärfung des Grundverkehrsgesetzes notwendig ist.

*Vielleicht ginge es durch eine Instruktion an die Bezirks- und Landeskommissionen.  
[Beschluß]: Kabinettskonferenz, Justiz - leitet, Landwirtschaft, Staatskanzlei, Staatsamt für  
Finanzen, innerhalb 14 Tagen.*

4.

*Hanusch: 5. Krankenversicherungsnovelle, Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen  
Arbeiter in den Versicherungszwang.*

*Reisch: ~~Bezüglich der Staatsbeamten ist ein Gesetzentwurf in Vorbereitung. Die  
Staatsbeamten werden im § 2 als versicherungsfrei -~~*

*Deutsch: Wenn das Gesetz für die Staatsbediensteten gemacht wird, so gehören  
selbstverständlich die Militärpersonen auch dazu. Es müssen bei diesem Gesetz die  
aktiven und die pensionierten Militärpersonen einbezogen werden, mit der  
Einschränkung, daß das Gesetz vom Jahr 1875, welches bisher besondere Vorsorgen  
getroffen hat, außer Kraft gesetzt wird.*

*Stöckler: -.*

*Angenommen.*

*Hanusch: Der niederösterreichische Landtag hat eine Spiel- und Belustigungssteuer für Wr.  
Neustadt beschlossen. Vorstellung.*

*Angenommen.*

5.

*Reisch: Vollzugsanweisung zur Durchführung des Pensionsgesetzes.  
Erlaß betreffend die Vorschußfragen.*

*Resch: -.*

*Miklas: Ich habe gehört, daß das Pensionsgesetz wegen der Überlastung der liquidierenden  
Stellen eigentlich erst ~~wirksam~~ - praktisch wirksam wird mit 1. Mai. Könnte den  
Pensionisten nicht ein entsprechender Vorschuß gegeben werden?*

*Reisch: [Dies] wird berücksichtigt durch den hinauszugehenden Erlaß.*

*Angenommen.*

6.

*Stöckler: Flußregulierungen.*

*Angenommen.*

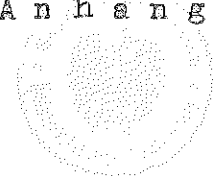
*5 Uhr.*

*Nächste Sitzung, Dienstag, ½ 4 Uhr, Parlament.*



Streng vertraulicher Anhang

zum



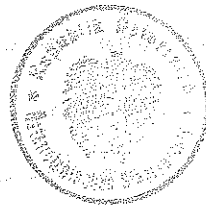
Kabinettsprotokoll Nr. 169

vom 9. April 1920

Landtagswahlen in Kärnten.

Der Vorsitzende erstattet dem Kabinettsrat den beiliegenden vertraulichen Bericht, betreffend die Landtagswahlen in Kärnten.

Der Kabinettsrat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.



Mündlicher Vertrag für den  
Kabinettsrat.



Laut einer der Staatskanzlei zugekommenen Zuschrift des Staats-  
antes für Aeußeres meldete der Österreichische Vertreter in Paris un-  
ter den 20. März, der Präsident der Friedenskonferenz habe ihm in  
einer Note mitgeteilt, daß Oesterreich zu den Landtagewahlen in Kärn-  
ten angeblich auch die Bewohner der Abstammungszone II heranziehen  
wolle, die laut Artikel 50 des Friedensvertrages von Saint Germain  
von Oesterreich besetzt und verwaltet wird. Die alliierten und asso-  
ziierten Mächte seien der Ansicht, daß vor der Durchführung der  
Volksbestimmung die Wähler der vorerwähnten Abstammungszone unzü-  
glich ihre Delegierten in einem österreichischen Vertretungskörper  
entsenden können; er erkläre daher namens aller Mächte, daß derau-  
sige Wahlen nicht zugelassen werden würden.

In Übrigen anerkennen die Mächte das Interesse Oesterreichs  
an einer raschen Regelung des Schicksals des Klagenfurter Beckens,  
dessen schwierige Situation ihnen aus unseren wiederholten Klagen  
und Protesten bekannt ist, und haben daher beschlossen, ohne das  
Inkrafttreten des Friedensvertrages abzuwarten, die Mitglieder der  
Plebiskommission zu ernennen und dieselben anzuweisen, sich ehe-  
baldigst nach Klagenfurt zu begeben.

Der Österreichische Vertreter in Paris wird unter einem verstär-  
digt, daß aus außenpolitischen Gründen derselbe von der Vernehmung der  
Landtagewahlen abgesehen wurde.

Der Landesverweser von Kärnten wird unter einem in analogem  
Sinne verständigt.

An 10. März ist die nachstehende Zuschrift des Herrn Landesver-  
wesers von Kärnten an den Herrn Staatskanzler gelangt :

Mit dem Gesetze vom 21. März 1919, L. G. Bl. Nr. 20, wurde die Ein-  
berufung des verfassunggebenden Landtages von Kärnten angeordnet

und mit dem Artikel IV dieses Gesetzes die Durchführung der Wahl innerhalb zweier Monate von Tage der Kundmachung angesetzt.

Die nach dem Zustandekommen dieses Gesetzes erfolgte Besetzung eines großen Teiles von Kärnten und sogar der Landeshauptstadt durch die Jugoslawen machte die Durchführung der Wahl in der oben festgesetzten Frist nicht möglich. Aber auch nach erfolgter Klärung von Klagenfurt durch die Jugoslawen und nach dem Abschlusse des Friedens von St. Germain erschien es notwendig, mit der Ausschreibung der Wahl bis zur Beendigung der Volksabstimmung und der durch diese gegebenen endgültigen Entscheidung über das Schicksal und die geographischen Grenzen des Landes Kärnten zurückzuziehen.

Helfend war hierbei vor allen die Erwägung, daß das eingangs erwähnte Gesetz einen anderen Gebietsumfang Kärntens vorgesehrt hätte und daher nicht nur eine Abänderung dieses Gesetzes überhaupt erfolgen muß, sondern auch für eine sofort vorzunehmende Wahl eine einseitige gesetzliche Regelung erfolgen müßte.

Man hoffte damals auch allgemein, daß der Friedensvertrag von St. Germain in absehbarer Zeit von drei Großmächten ratifiziert und innerhalb dreier Monate nach Ratifizierung die Durchführung der Volksabstimmung erfolgen werde.

Da sich diese Erwartung bisher nicht verwirklichte, wenn auch heute aller Voraussicht nach die Ratifikation des Friedensvertrages nicht mehr allzulange auf sich warten lassen dürfte, wurde bereits mehrfach der Wunsch laut, nunmehr ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Volksabstimmung sobald als möglich die Ausschreibung der Landtagswahlen zu veranlassen, um auch in Kärnten die Einberufung eines verfassungsgemäßen Landtages endlich zu ermöglichen.

Bevor ich diese Angelegenheit dem Kärntner Landesrate zur Schlußfassung vorlege, wäre es mir von großer Werte, Ihre Stellungnahme, sehr geehrter Herr Staatskanzler, namentlich auch in Ihrer Eigenschaft als Staatssekretär für Aeußeres kennen zu lernen, wobei

Ich jedoch meinen Bedenken insbesondere dahin Ausdruck geben möchte, daß seitens der Abstimmungskommission in Klagenfurter Becken, welche nach den neuesten Mitteilungen in den allernächsten Tagen eintreffen dürfte, wohl kaum die Zustimmung zur Durchführung der Wahl in der Zone II des Abstimmungsgebietes zu erlangen sein wird, da über die Zugehörigkeit dieses Gebietes zu Oesterreich, beziehungsweise zu Kärnten eben erst durch die Abstimmung entschieden werden soll.

Über offizielle Intervention der bisherigen internationalisierten Mission legt ja auch die provisorische Landesversammlung nicht in Klagenfurt, sondern außerhalb des Abstimmungsgebietes in St. Veit. Auf jeden Fall könnte ein Landtag, welcher unter Ausschaltung des ganzen Klagenfurter Gebietes oder auch nur der Zone I dieses Gebietes gewählt werden würde, nur ein Dampfparlament darstellen und könnte dessen Berechtigung, für das ganze Land bindende Entschlüsse zu fassen, mit Recht in Zweifel gezogen werden.

Nach seiner persönlichen Meinung müßte daher in Berücksichtigung der außerordentlichen Verhältnisse in Kärnten mit der Durchführung der Wahlen unbedingt bis zur Beendigung der Volksabstimmung zugewartet werden müssen.

Ich wäre Ihnen, sehr geehrter Herr Staatskanzler, für die baldige Bekanntgabe Ihres Standpunktes in dieser Angelegenheit sehr verbunden."

Der Herr Staatskanzler hat diese Zuschrift des Herrn Landesverwesers von Kärnten mit einem Schreiben vom 24. März 1920 zur Kenntnis genommen.

Die Staatskanzlei glaubt, diesen Sachverhalt dem Kabinettsrat zur vertraulichen Kenntnis bringen zu sollen.



KRP 169 vom 9. April 1920

Beilage zu Punkt 2 betr. z. Zl. 61/18 St.K. ex 1920 über das Gesetz zur Aberkennung der Staatsbürgerschaft von Personen, die in fremden Armeen Dienst versehen (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Gesetz zur Aufhebung der Fideikomnisse mit Begründung (16 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 5 betr. Information für den StSekt. f. Land- und Forstwirtschaft wegen der Aufhebung der Fideikomnisse (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Entwurf des Krankenversicherungsgesetzes mit Begründung (18 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag und Entwurf der Vollzugsanweisung über die Durchführung des Pensionistengesetzes (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vollzugsanweisung der Staatsregierung zum Pensionistengesetz (3 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vorlage des StA. f. Land- und Forstwirtschaft z. Zl. 7290/1920 über mehrere Gesetzesbeschlüsse des nö. Landtages zur Regulierung mehrerer Wasserläufe (1 Seite)

G e s e t z

über die Aberkennung der Staatsbürgerschaft von Personen,  
die in der Wehrmacht eines fremden Staates militärische Dien-  
ste genommen haben, im Hinblick auf Artikel 158, erster Absatz,  
des Staatsvertrages von Saint - Germain.

Die Nationalversammlung hat beschlossen :

§ 1.

Wer seit der Entstehung der Republik in der Wehrmacht  
eines fremden Staates militärische Dienste genommen hat oder  
in Hinkunft nimmt, ist - unbeschadet etwaiger sonstiger Rechts-  
folgen - der österreichischen Staatsbürgerschaft verlustig zu  
erklären.

§ 2.

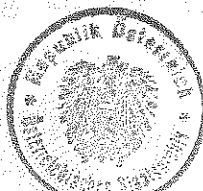
(1) Die Aberkennung der Staatsbürgerschaft wird von der  
Landesregierung ausgesprochen, in deren Amtsbereich der Staats-  
bürger sein Heimatrecht besitzt, oder, falls er ein Heimat-  
recht in einer österreichischen Gemeinde nicht besitzt, sei-  
nen Wohnsitz oder mangels eines solchen seinen Aufenthalt hat.  
Falls keine dieser Voraussetzungen zutrifft, wird die Aberken-  
nung der Staatsbürgerschaft von der Landesregierung ausgespro-  
chen, der die Angelegenheit zuerst zur Kenntnis gekommen ist.  
Das Verfahren ist von amtswegen einzuleiten.

(2) Gegen die Entscheidung der Landesregierung steht die  
Berufung an das Staatsamt für Inneres und Unterricht offen.  
Der Berufung kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

§ 3.

(1) Wer gemäß § 2 der Staatsbürgerschaft verlustig er-

000001



klärt wird, verliert zugleich mit der Staatsbürgerschaft sein Heimatrecht, wenn er in einer Gemeinde jenes Gebietes des ehemaligen Staates Oesterreich heimatberechtigt ist, das nach dem Staatsvertrage von St.Germain zum Staatsgebiet der Republik Oesterreich gehört.

(2) Zugleich verliert er alle fälligen und fällig werdenden Ansprüche gegen die Republik auf Versorgungsgenüsse und sonstige staatliche Zuwendungen. Die zuständige Landesregierung hat von der Aberkennung der Staatsbürgerschaft die in Frage kommenden Behörden, Aemter und Anstalten wegen sofortiger Einstellung der Bezüge unverzüglich zu verständigen.

#### § 4.

(1) In der Entscheidung, mit der die Landesregierung die Staatsbürgerschaft aberkennt (§ 2), kann auf besonderes Ansuchen, sofern nicht begründete Bedenken entgegenstehen, ausgesprochen werden, daß die Gattin und minderjährige Kinder die österreichische Staatsbürgerschaft behalten. Solche Ansuchen sind stempel- und gebührenfrei.

(2) Wenn derartige Ansuchen ohne Verschulden erst in einem späteren Zeitpunkte gestellt werden, ist hierüber im Sinne des ersten Absatzes zu entscheiden.

#### § 5.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

201

Erläuternde Bemerkungen

zur Regierungsvorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Aberkennung der Staatsbürgerschaft von Personen, die in der Wehrmacht eines fremden Staates militärische Dienste genommen haben, im Hinblick auf Art. 158, erster Absatz, des Staatsvertrages von St. Germain.

Im Art. 158, erster Absatz, des Staatsvertrages von St. Germain hat <sup>si</sup> sich unser Staat u. a. verpflichten müssen, durch geeignete Massnahmen zu verhindern, dass österreichische Staatsangehörige das <sup>Oesterreichs</sup> Gebiet verlassen, um in das Heer, die Flotte oder den Luftdienst irgend einer fremden Macht einzutreten oder in ein Zugehörigkeitsverhältnis zu ihr zu treten zu dem Zwecke, die Ausbildung zu fördern oder überhaupt in einem fremden Heer beim Unterricht im Heer-, Marine - oder Luftwesen mitzuwirken.

Es <sup>ist</sup> nun begreiflicher Weise für uns schwer, Massnahmen dieser Art zu treffen, welche die Erreichung des angestrebten Zieles verbürgen würden. Man <sup>kann</sup> wohl auf administrativem Wege - eine gesetzliche Massnahme hiezu wäre nicht nötig - das Verlassen des Staatsgebietes durch Personen verbieten, bei welchen die Absicht des Eintrittes in die Wehrmacht eines fremden Staates feststeht. In den meisten Fällen <sup>wird</sup> aber diese Absicht den staatlichen Organen Oesterreichs nicht bekannt sein, und hat <sup>einmal</sup> die betreffende Person unser Staatsgebiet verlassen, so <sup>ist</sup> uns die Behinderung am Eintritte in eine fremde Macht mangels der Gebietshoheit nicht mehr möglich. Auch eine Strafbestimmung würde nur in den Fällen wirk-





sam sein, in welchen der Betreffende in unseren Staat zurückkehrt. Viel eher <sup>immer</sup> kann man sich dagegen eine abschreckende Wirkung davon versprechen, wenn auf den Eintritt in die Wehrmacht fremder Staaten der Verlust der Staatsbürgerschaft gesetzt wird. Durch eine solche Massnahme wird jedes Band zwischen dem von dieser Massnahme Betroffenen und seiner Heimat zerrissen: eine Konsequenz, die doch jedem sehr ernst erscheinen muss, den irgend welche Fäden, seien es tatsächliche, seien es gefühlsmässige, mit seinem Heimatlande verbinden.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat daher diesen Weg betreten. Für die Beantragung einer solchen Massnahme sprechen aber auch innenpolitische, namentlich staatsfinanzielle Gründe mehrfacher Art. Nach Art. 64 des Staatsvertrages von St. Germain werden wir verpflichtet sein, im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Staatsvertrages alle jene ehemaligen österreichischen Staatsbürger als unsere Staatsbürger anzuerkennen, welche das Heimatrecht in einer der uns zugesprochenen Gemeinden in diesem Zeitpunkte besitzen. Da nach den österreichischen Versorgungsgesetzen und sonstigen charitativen Gesetzen Ansprüche auf Versorgungsgenüsse und sonstige staatliche Zuwendungen von der Staatsbürgerschaft abhängen, erscheint es als ein Gebot staatsfinanzieller Vorsorge, von vornherein die Ansprüche solcher Personen aus der Welt zu schaffen, die anderen Staaten ihre Dienste gewidmet haben.

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes sei folgendes bemerkt:

Zu § 1: Es wäre vielleicht naheliegend, einen Verlust der Staatsbürgerschaft mit der Tatsache der

Dienstleistung in der Wehrmacht eines fremden Staates automatisch eintreten zu lassen und dem Erkenntnis der politischen Behörde über den Verlust der Staatsbürgerschaft nur eine rein deklarative Bedeutung -daher mit Wirkung ex tunc - beizumessen. Eine solche Konstruktion erscheint aber sowohl vom staatsrechtlichen, als auch vom verwaltungstechnischen Standpunkte nicht durchführbar, weil in einem solchen Falle eine Anzahl von Personen als unsere Staatsbürger behandelt worden wären oder auch behandelt würden, bei denen sich erst in einem späteren Zeitpunkte herausstellt, dass sie nicht unsere Staatsbürger waren. Es ist dies ein in jeder Beziehung zu vermeidender Zustand, der eine Rechtsunsicherheit sondergleichen mit sich führen würde. Man denke nur an die Frage der Auslieferung: es müsste diesfalls unter Umständen die erfolgte Ablehnung der Auslieferung nachträglich als ungerechtfertigt erklärt werden. Der Gesetzentwurf hat daher den Weg vorgezogen, den in Betracht kommenden Behörden ( § 2 ) imperativ aufzutragen, in solchen Fällen die Staatsbürgerschaft abzuerkennen, also konstitutiv - mit Wirkung ex nunc - den Verlust auszusprechen. Als die mit der Aberkennung der Staatsbürgerschaft zu belegende Handlung wird definiert: "Wer seit der Entstehung der Republik in der Wehrmacht eines fremden Staates Dienste genommen hat". Es wird also unter Umständen nachträglich eine schon früher gesetzte Handlung mit dem Handelnden abträglichen Rechtsfolgen belegt. Dies lässt sich aber dadurch rechtfertigen, dass einerseits vielfach eine Dauerhandlung vorliegt und andererseits der Eintritt in die Wehrmacht eines fremden Staates ohne staatliche Zustimmung überhaupt dem Treuverhältnis des Staatsbürgers zum Staate nicht entspricht. Die Fassung: "Wer .... Dienste genommen hat" soll besa-



gen, dass eine aktive Handlung des Betreffenden Voraussetzung ist, durch welche er die Absicht beurkundet hat, dauernd einem fremden Staate zu dienen. Es wäre nämlich eine Härte, alle jene Personen zu treffen, welche beim Zerfall des alten Staates, vielfach in Unkenntnis der politischen Ereignisse, vielfach in der Absicht, eine Klärung der damals so unklaren Verhältnisse abzuwarten, vielfach aber auch - namentlich bei Berufsmilitärpersonen - aus Pflichtgefühl, um sich nicht etwa einer Desertion schuldig zu machen, noch eine Zeit lang bei den Kadern ihrer sich ausserhalb des Gebietes der heutigen Republik Oesterreich ergänzenden Truppenkörper verblieben sind, vielfach auch wegen Verkehrsbehinderungen bleiben mussten, und die Truppe erst verlassen haben, bis die Trennung des ehemaligen Staatsgebietes in die Nachfolgestaaten zur vollendeten und ihnen bekannten Tatsache geworden war und sie auch physisch die Möglichkeit hatten, in ihr neues Vaterland zu gelangen.

Zu § 2: Durch die Bestimmungen des ersten Absatzes soll eine Gewähr dafür geschaffen werden, dass in allen den Behörden bekamnten Fällen die Aberkennung der Staatsbürgerschaft eingeleitet wird. Es wird Pflicht jeder Landesregierung sein, wenn sie von einem unter § 1 des Gesetzentwurfes zu subsumierenden Falle Kenntnis erhält, das Verfahren gegen den betreffenden Staatsbürger einzuleiten und zunächst Erhebungen zu pflegen, welche Landesregierung für die zu fällende Entscheidung zuständig ist, wenn diese Erhebungen aber ergebnislos sind, selbst die Entscheidung zu treffen.

Dass bei einem so scharfen Eingriff in die

Rechtssphäre des Individuums der Instanzenzug und im Weiteren auch der Weg an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes gegeben sein muss, ist klar. Andererseits soll aber durch die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung dem Staate die Möglichkeit geboten sein, aller Verpflichtungen gegen den gewesenen Staatsbürger sobald als möglich ledig zu werden.

Zu § 3: Die ausdrückliche Festlegung des Verlustes des Heimatrechtes erscheint wegen des bereits erwähnten Art. 64 des Staatsvertrages von St. Germain geboten. Diese Wirkung könnte aber nur für Heimatrechte in dem zum ehemaligen Staate Oesterreich gehörenden Staatsgebiete unserer Republik ausgesprochen werden. Der 2. Absatz des § 3 soll die staatsfinanziellen Wirkungen, die von dem Gesetzentwurf zu erwarten sind, sichern.

Zu § 4: Es wäre begreiflicherweise eine ausserordentliche Härte, die abträglichen Rechtsfolgen auch den Personen aufzubürden, welche der Staatsbürgerschaft desjenigen folgen, der durch seine Handlungsweise Anlass zur Aberkennung gegeben hat, ohne dass sie vielleicht überhaupt von dieser Handlung auch nur gewusst haben oder sie hindern hätten können. Man denke an den Fall, dass der 20jährige Sohn einer unter § 1 fallenden Person im österreichischen Staatsdienste steht. Er würde vollkommen unschuldigerweise jeden Anspruch aus diesem Dienste durch Verlust unserer Staatsbürgerschaft verlieren. Selbstverständlich ist die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für Frau und Kinder nur über deren Ansuchen und nur dann auszusprechen, wenn nicht besondere Bedenken dagegen sprechen. Sind aber keine solchen vorhanden, soll dem Ansuchen



stattgegeben werden, und es muss das Anbringen eines  
solchen Ansuchens durch Gewährung der Stempel- und Ge-  
bührenfreiheit erleichtert werden, was umso begreiflicher  
erscheint, als es sich hier eben darum handelt, die  
Rechtsfolgen für die Handlung eines Dritten abzuwenden.



~~3~~

Vorlage der Staatsregierung.

ad 51)

# Gesetz

vom . . . . .

über

die Aufhebung der Fideikomnisse.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Aufhebung der Fideikomnisse.

Die Errichtung von Fideikomnissen ist verboten. Alle bestehenden Fideikomnisse sind aufgelöst. Das Ober- und Nutzungseigentum vereinigt sich in der Hand der dermaligen Fideikommissinhaber.

§ 2.

Rechte der Anwärter.

Die Rechte der Anwärter und die Rechte Dritter, die gemäß der Stiftungsurkunde zur Übernahme des Fideikommissgutes nach Auflösung oder Erlöschung des Fideikommisses berufen sind, erlöschen. Ein Anspruch auf Entschädigung aus Anlaß der gesetzlichen Auflösung des Fideikommissbandes steht ihnen nicht zu.

§ 3.

Aufrechtbleibende Verpflichtungen.

(1) Die dem Fideikommissinhaber gemäß der Stiftungsurkunde obliegenden Verpflichtungen zur Gewährung des Unterhaltes, zur Zahlung von Apanagen und Renten oder zu sonstigen wieder-



pag. 1-16

000009

47

kehrenden Leistungen an physische Personen bleiben, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung der Stiftungsurkunde über die Dauer, für Lebenszeit der Berechtigten aufrecht, wenn sie beim Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes bereits geboren (§ 22 a. b. G. B.) und die sonstigen für den Anfall maßgebenden Tatsachen zu dieser Zeit eingetreten sind. Unter der letzteren Voraussetzung bleibt die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen an juristische Personen noch durch 25 Jahre, sofern es sich aber um Leistungen an gemeinnützige Körperschaften oder Anstalten handelt, ohne zeitliche Beschränkung, aufrecht. Durch Vollzugsanweisung wird bestimmt, inwiefern Verpflichtungen der letzterwähnten Art in Stiftungen umzuwandeln sind.

(2) Der durch die Stiftungsurkunde begründete Anspruch auf ein Heiratsgut, eine Ausstattung oder eine Abfertigung bleibt allen beim Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes bereits geborenen (§ 22 a. b. G. B.) Anwärtern auf solche Zuwendungen ohne Rücksicht darauf, wann die für den Anfall maßgebenden Tatsachen eintreten, gewahrt.

#### § 4.

##### Fideikommißpfandgläubiger.

Die mit gerichtlicher Genehmigung eingetragenen Fideikommißpfandgläubiger können die Befriedigung aus der Sache selbst fordern.

#### § 5.

##### Erledigtes Fideikommiß.

(1) Ist ein Fideikommiß noch nicht eingewortet, so gilt als dermaliger Fideikommißinhaber der nächstberufene Anwärter.

(2) Ein solcher Anwärter ist nicht berechtigt, für bereits verfallene, aber nicht geleistete Rückzahlungen in Ansehung der mit gerichtlicher Genehmigung gemachten Schulden den Ersatz aus dem freivererblichen Vermögen des Vorfahrers zu begehren (§ 640 a. b. G. B.), es sei denn, daß die Verpflichtung zum Ersatz bereits anerkannt oder in anderer rechtsverbindlicher Weise festgestellt ist. Dagegen bleibt die Verpflichtung eines solchen Anwärters unberührt, den vom Vorfahrer zur Erhaltung oder wichtigen Verbesserung des Fideikommisses gemachten Aufwand zu ersetzen (§ 641 a. b. G. B.).

#### § 6.

##### Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke.

Die Übertragung des Eigentums an Grundstücken, die bisher zu einem Fideikommiß gehörten,

Bedarf der Zustimmung der Grundverkehrscommission außer den in § 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 583, angeführten Fällen auch dann nicht, wenn das Rechtsgeschäft zwischen dem dermaligen Fideikommissinhaber (§§ 1, 5) und einem Anwärter innerhalb fünf Jahren vom Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes abgeschlossen wird.

## § 7.

Schutz der Kunstgegenstände, Denkmale, Archive und Bibliotheken.

(1) Durch Vollzugsanweisung können hinsichtlich der bisher im fideikommissarischen Besitze befindlichen beweglichen Gegenstände von namhafter künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung sowie hinsichtlich der bisher im fideikommissarischen Besitze befindlichen Archive und Bibliotheken, größeren oder kleinen Sammlungen von älteren Handschriften und Druckwerken (Bücher, Inkunabeln, Einblattdrucke, Holzschnitte und andere) oder einzelnen Stücken solcher Art Anordnungen über die Bestandaufnahme, die Abschätzung, die Kennzeichnung, die sachgemäße Aufbewahrung, die Besichtigung durch wissenschaftliche Benutzer oder durch das Publikum, die Anzeige von Besitz- und Aufbewahrungswechsel und die Überwachung der auferlegten Verpflichtungen getroffen werden. Werden diese Verpflichtungen nicht eingehalten, so können nach vorausgegangener Mahnung die Gegenstände in eine öffentliche Verwahrungsstätte übernommen werden.

(2) Die freihändige Veräußerung und der Erwerb der in das Bestandverzeichnis aufgenommenen Gegenstände ohne staatliche Zustimmung ist verboten und rechtsungültig. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn der Erwerber nicht volle Sicherheit für die Erhaltung der Gegenstände nach den bestehenden Vorschriften bietet, ferner, wenn durch die Veräußerung eines Gegenstandes aus einer eine ästhetische oder geschichtliche Einheit bildenden Gruppe der Wert der übrigen Gegenstände eine unverhältnismäßige Verminderung erführe, endlich, wenn durch die Veräußerung eines Gegenstandes, der für eine bestimmte architektonische Umgebung geschaffen wurde und nur in ihr seine volle Wirkung behält, eine unverhältnismäßige ästhetische, geschichtliche oder materielle Werteinbuße einträte. Hinsichtlich der beiden letzterwähnten Arten von Gegenständen ist auch jede sonstige Wegbringung oder örtliche Trennung ohne staatliche Zustimmung verboten.

(3) An den in das Bestandverzeichnis aufgenommenen Gegenständen steht dem Staate, in zweiter Linie dem Lande, in dessen Gebiet der Gegenstand dauernd verwahrt wird, das Vorkaufsrecht mit der Maßgabe zu, daß der Zeitraum für die Geltendmachung dieses Rechtes (§ 1075 a. b. G. B.) durch Vollzugsanweisung bis zu drei Monaten nach Er-



stattung der Anzeige von der beabsichtigten Veräußerung erstreckt werden kann und daß Nebenbedingungen des Kaufes, die sich nicht durch einen Schätzungswert ausgleichen lassen (§ 1077 a. b. G. B.), für die Ausübung des Vorkaufsrechtes unberücksichtigt bleiben.

(4) Im Falle der Exekution auf einen in das Bestandverzeichnis aufgenommenen Gegenstand ist der Staat, in zweiter Linie das Land, in dessen Gebiet der Gegenstand dauernd verwahrt wird, berechtigt, ihn zu dem im Exekutionsverfahren ermittelten, um ein Viertel erhöhten Schätzwert und gegen Vergütung der bis dahin aufgelaufenen Exekutionskosten im Sinne des § 271 E. O. freihändig auch ohne die weiteren dort bezeichneten Voraussetzungen zu übernehmen.

(5) Den Anordnungen dieses Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen bleiben die in das Bestandverzeichnis aufgenommenen Gegenstände auch nach einem Besitzwechsel unterworfen.

(6) Bis zu der Bestandaufnahme haben die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen, soweit die Erhaltung der Gegenstände, das Erfordernis der staatlichen Zustimmung zu Veräußerungen und Ortsveränderungen (Absatz 2), das Vorkaufsrecht (Absatz 3) und das Übernahmerecht (Absatz 4) in Frage kommen, auf sämtliche im ersten Absätze angeführten Gegenstände Anwendung zu finden.

(7) Wer den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 oder den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Behörde mit Geldstrafe bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Im Falle der Verurteilung kann auf Antrag des Staatsdenkmalamtes auch der Verfall der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, oder ihres Erlöses zugunsten des Staates oder eines Landes ausgesprochen werden. Zur Sicherung des Verfalles kann die politische Behörde die Beschlagnahme der Gegenstände oder ihres Erlöses anordnen.

## § 8.

### Gebühren.

(1) Der Fideikommissinhaber hat für die ihm durch die Aufhebung des Fideikommissbandes erwachsende Bereicherung eine Gebühr (Freimachungsgebühr) im Ausmaße von zehn Prozent des reinen Wertes des zum Fideikommiss gehörigen in Österreich befindlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens zu entrichten; die Freimachungsgebühr unterliegt keinem staatlichen Zuschlage. Als der für die Feststellung des Vermögensstandes und für die Bewertung des Vermögens maßgebende Tag hat

der Tag des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes zu gelten. Unter welchen Voraussetzungen die zum Fideikommißvermögen gehörigen beweglichen Sachen bei Anwendung dieses Gesetzes als in Österreich befindlich anzusehen sind, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt. Die Gebührenpflicht tritt mit dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes ein.

(2) Unter den durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Voraussetzungen ist der reine Wert von Liegenschaften, die dauernd der öffentlichen Benutzung (als Park-, Gartenanlagen u. dgl.) überlassen, oder dauernd für Zwecke des öffentlichen Wohles (für Waisenhäuser, Krankenhäuser, Erholungsheime u. dgl.) gewidmet sind, aus der Ermittlungsgrundlage der Freimachungsgebühr auszuschneiden. Das gleiche gilt für Kunstwerke, kunstgewerbliche Arbeiten, Bibliotheken, Manuskripte und sonstige bewegliche Sachen von wissenschaftlicher, geschichtlicher, kunst- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung, die dauernd der öffentlichen Besichtigung oder der öffentlichen Benutzung zugänglich sind. Fallen die Voraussetzungen dieser Begünstigungen innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren, vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes gerechnet, nachträglich weg, so hat derjenige, dem die betreffenden Vermögensgegenstände zur Zeit des Wegfalles gehören, dies der Finanzbehörde binnen acht Tagen anzuzeigen und die auf diese Vermögensschaften entfallende Freimachungsgebühr nach Maßgabe der durch Vollzugsanweisung zu treffenden näheren Bestimmungen zu entrichten.

(3) Die Freimachungsgebühr haftet auf dem gesamten, den Gegenstand der Freimachungsgebühr bildenden Vermögen und geht allen auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Forderungen vor.

(4) Die Anordnung über die Art der Feststellung des reinen Wertes des in Österreich befindlichen Fideikommißvermögens für Zwecke der Ermittlung der Freimachungsgebühr, insbesondere über den Abzug von Schulden und Lasten sowie über Art und Zeit der Entrichtung der Freimachungsgebühr, über die Lieferung von Bemessungsbehelfen und über die Überwachung der Gebührenentrichtung sind durch Vollzugsanweisung zu treffen.

(5) Auf die Freimachungsgebühr finden die Bestimmungen der §§ 19, 28, 54 und 56 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98, über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen nach Maßgabe der durch Vollzugsanweisung zu treffenden näheren Anordnungen sinngemäße Anwendung.

(6) Auf die Freimachungsgebühr sind, insoweit in den Absätzen 1 bis 5 nichts Abweichendes verfügt wird, die für Prozentualgebühren geltenden allgemeinen Vorschriften anzuwenden.

## § 9.

## Durchführung der Auflösung.

(1) Die Fideikommißgerichte haben die zur Durchführung der Auflösung der Fideikommiße erforderlichen Verfügungen im Verfahren außer Streitfachen, erforderlichenfalls nach Anhörung der Beteiligten, von Amts wegen zu erlassen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

(2) Die Eintragung der Eigenschaft als Fideikommißgut verliert ihre Wirkung und ist in Zukunft in Grundbuchsauszüge nicht mehr aufzunehmen.

## § 10.

## Aufgehobene Bestimmungen.

Alle Vorschriften, die Bestimmungen über Fideikommiße enthalten, verlieren ihre Kraft.

## § 11.

## Schlußbestimmungen.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit seinem Vollzuge ist das Staatsamt für Justiz im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und für Inneres und Unterricht betraut.

## Begründung.

Der Streit über die Existenzberechtigung der Fideikomnisse ist fast ebenso alt wie die Einrichtung selbst. Seit jeher spielten hierbei neben rechtlichen und wirtschaftlichen Erwägungen politische Überzeugung und Gefühlsmomente eine große Rolle. Wer in einem begüterten Erbadel eine Stütze des Staates sah, wurde zum Verteidiger der Fideikomnisse, während die Verfechter der Demokratie und der persönlichen Freiheit sie bekämpften. Das Überwiegen der einen oder der anderen Meinung spiegelt sich auch in der Gesetzgebung. Frankreich hat in der großen Umsturzbewegung des Jahres 1789 unter anderem den Grundlag der Freiheit des Grundeigentums aufgestellt und in Fortentwicklung dieses Gedankens durch zwei Gesetze vom Jahre 1792 alle „Substitutionen“ aufgehoben und verboten. Vorher schon hatte in Österreich die josephinische Gesetzgebung in Ansehung der Fideikomnisse Verfügungen getroffen, die bei längerem Bestand ein allmähliches Absterben der Realfideikomnisse notwendig hätten herbeiführen müssen. Den Fideikommißbehörden wurde nämlich aufgetragen, die Umwandlung von Immobilienfideikomnissen in Geldfideikomnisse „als erwünscht für das Beste des Staates“ allemal zu gestatten (Hofdekret vom 25. März 1781, J. G. S. Nr. 9). Dagegen war es nicht erlaubt, aus dem Erlöse verkaufter Fideikommißgründe „andere immobilia ad fideicommissum zu erkaufen“ (Hofdekret vom 21. Mai 1781, J. G. S. Nr. 18). Das Patent vom 9. Mai 1795, J. G. S. Nr. 424, gestattete in der Erwägung, „daß es zur Beförderung des allgemeinen Besten zuträglich sei, die liegenden Güter von dem Faste der Fideikomnisse zu befreien“, dem Fideikommißinhaber ohne Befragung der Antwärter und ohne fideikommißbehördliche Bewilligung das Fideikommißgut dadurch zu seinem freien Eigentum zu machen, daß er dessen Wert (und zwar in der Regel nach der niedrigen Wertangabe bei der Stiftung) als Fideikommißkapital erlegte.

Das westgalizische Gesetzbuch (13. Februar 1797) und die Sondergesetzgebung der folgenden Jahre ist wiederum bemüht, den Bestand der Fideikomnisse zu schützen. Bei der Kodifikation unseres geltenden Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches prallten die Meinungen für und wider die Fideikomnisse hart aneinander. Schließlich gewann die den Fideikommissen günstige Ansicht die Oberhand, nachdem allerdings schon vorher durch das westgalizische Gesetzbuch (§ 413) die bisher wenigstens teilweise freie Errichtung eines Fideikommisses an die Einwilligung der gesetzgebenden Gewalt gebunden worden war. In der Folge hat die Umsturzbewegung des Jahres 1848 auch den Ruf nach Modifizierung der Lehen und Abschaffung der Fideikomnisse geweckt. Die Befreiung vom Lehenaband wurde durch das Gesetz vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 103, und die ergänzenden Gesetze der Jahre 1867 und 1869 in die Wege geleitet<sup>1)</sup>. Die Aufhebung der Fideikomnisse blieb der Gesetzgebung unserer Tage vorbehalten.

Könnte man bisher noch von einem Gleichgewicht der Anschauungen für und wider die Fideikomnisse sprechen, so bereitete sich doch ein Umschwung zu ungunsten der Fideikomnisse sichtlich vor. Die gesetzgebenden Körperschaften haben zwar die aus ihrer Mitte in den letzten Jahren zahlreich gestellten Anträge auf Abschaffung der Fideikomnisse keiner sachlichen Erledigung zugeführt, es wurde jedoch auch während der letzten zwei Jahrzehnte kein gesetzgeberischer Akt zur Errichtung eines neuen Fideikommisses gesetzt oder auch nur von der Regierung beantragt. Die grundlegende Verfassungsänderung und der Sieg freiheitlicher Gedanken haben einen der Hauptgründe hinweggesetzt, die für die Erhaltung der Fideikomnisse vorher stets geltend gemacht wurden, nämlich die Bedeutung des mit Fideikommißgrundbesitz ausgestatteten Adels in dem Aufbau unserer Verfassung, insbesondere für die Zusammenziehung des Herrenhauses.

<sup>1)</sup> Heute bestehen in Österreich im ganzen noch 22 Lehen, die mit dem Absterben der letzten, schon in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erzeugten Antwärter erlöschen werden. Es besteht daher kaum ein Anlaß, bei Gelegenheit des vorliegenden Gesetzes, wie von einzelnen Seiten angeregt wurde, auch noch mit diesen spärlichen, in näher Zeit von selbst verschwindenden Resten der Lehenseinrichtung aufzuräumen.

Die gleichen Ursachen haben aber auch einen bisher zu wenig beachteten Einwand gegen die Fideikomnisse in helles Licht gerückt, nämlich den Umstand, daß die höchste Entfaltung der Willensfreiheit, die für den Fideikommißstifter in der Verfügung über sein Eigentum auf immerwährende Zeiten lag, eine Einschränkung der Willens- und Verfügungsfreiheit für seine Nachkommen bedeutet, die für diese fast unerträglich, für die vom Fideikommiß Ausgeschlossenen höchst unbillig und für die Allgemeinheit schädlich ist.

Diesen grundsätzlichen Erwägungen lassen sich eine große Reihe praktischer Gründe, die gegen die Verbeibaltung der überlebten Einrichtung sprechen, anfügen. Es ist ethisch und sozial durchaus nicht erwünscht, daß ein einzelner aus der Familie sich im sicheren Besitz eines großen Vermögens weiß, während die anderen zum Stifter in gleicher persönlicher Beziehung stehenden Familienangehörigen manchmal geradezu der Not preisgegeben sind. Die Allgemeinheit hat kein Interesse an der Erfüllung des Stiftungszweckes und nur Rücksichten auf das Gemeinwohl könnten die Fortdauer eines Ausnahmegesetzes rechtfertigen. Überhaupt hat sich nicht selten im Laufe der Zeit der ursprünglich auf das Wohl und den Glanz der Familie gerichtete Wille des Stifters durch starke Belastungen auf Grund nicht immer völlig einwandfreier Schätzungen, durch Geldwertverschiebungen, Zersplitterung der Nutznießung, Auswanderung oder Niedergang der Familie geradezu zu einem Widersinn verkehrt und es ist nichts da, als ein lächerlich geringes Kapital oder ein wenig ertragreicher Lutzbesitz, der für die Familie eher eine Last als einen Vorteil bedeutet. Die volkswirtschaftlichen Nachteile, die aus der Gebundenheit des Grundbesitzes entspringen, liegen zu sehr auf der Hand und sind zu oft besprochen worden, als daß man hier noch näher auf sie eingehen müßte. Sie liegen hauptsächlich in den Beschränkungen, die dem freien Verkehr und der volkswirtschaftlich richtigen Verwendung der Güter durch die Gebundenheit des Vermögens auferlegt werden, weiters aber auch darin, daß der Fideikommißinhaber in der Regel von dem Bestreben geleitet ist, für sich und allenfalls für seine nicht zur Nachfolge berufenen Kinder möglichst viel Vorteile aus dem Fideikommiß zu ziehen, ohne daß er der Schonung der Substanz die nötige Sorgfalt zuwenden würde. Volkswirtschaftlicher Raubbau gehört gerade bei den Fideikommißlandwirtschaften nicht zu den Seltenheiten. Bei allzu großer Ausdehnung des Fideikommißes ist dagegen wieder die Gefahr einer wenig intensiven Wirtschaftsführung gegeben. Das Ausmaß der dem freien Verkehr zu erschließenden Grundflächen kann nicht unbedeutend veranschlagt werden, die Befreiung der Fideikommißkapitalien von der bisherigen Gebundenheit spielt volkswirtschaftlich eine viel geringere Rolle, ist aber sicher auch erstrebenswert<sup>2)</sup>. Ein weiterer nicht zu unterschätzender Vorteil liegt darin, daß die Aufhebung der Fideikomnisse eine Reihe schwieriger Rechtsfragen aus der Welt schafft und eine bedeutende Gerichtsentlastung darstellt, daher dem Staate zu Ersparungen verhelfen wird.

Eine andere Begleiterscheinung der Fideikomnisse, die von den einen für, von den anderen wider die Fideikomnisse geltend gemacht wurde, nämlich die Zusammenfassung von großem Geld- und hauptsächlich Grundbesitz in einer Hand, ist für die Frage der Aufhebung der Fideikomnisse eigentlich ohne Belang, weil sie erfahrungsgemäß auch außerhalb der Fideikomnisse vorkommt und Generationen hindurch besteht. Maßnahmen, die etwa gegen diese Erscheinung getroffen werden sollten, wären zwar ohne Aufhebung der Fideikomnisse nicht ausnahmslos durchführbar, sie dürften aber andererseits nicht auf die durch ein Fideikommißband gebundenen Vermögen beschränkt bleiben. Die Aufhebung der Fideikomnisse greift also insbesondere einer allgemeinen Bodenreform nicht vor, sie ermöglicht erst ihre reiflose Durchführung. Ihre Wirkung besteht lediglich darin, daß die vom Stifter verfügte Bindung des Fideikommißvermögens beseitigt wird und daß sich das Schicksal der bisher gebundenen Vermögensschaften nicht mehr nach dem künftigen Geschlechtern aufgezwungenen Willen des Stifters, sondern nach dem der gegenwärtigen Besitzer gestaltet. Die Regelung des Bodenproblems wurde bereits durch das Grundverkehrsgesetz vom 13. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 583, eingeleitet. Dieses Gesetz wird selbstverständlich auch für die bisher zu einem Fideikommiß gehörigen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke gelten. Für das vorliegende Gesetz erübrigt sich eine Bestimmung, die durch die Eigenart der mit der Fideikommißaufhebung geschaffenen Sachlage gefordert ist. Das Grundverkehrsgesetz unterwirft den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften der Beschränkung, daß gewisse Veräußerungs- und Pachtgeschäfte an die Zustimmung einer Kommission gebunden werden. Hieron ist aber der Fall ausgenommen, daß das Rechtsgeschäft zwischen den nächsten Verwandten oder Verwandten geschlossen wird. Die Anwärter auf ein Fideikommiß müssen nicht notwendigerweise zu diesem Angehörigenkreis gehören. Es soll aber:

<sup>2)</sup> In Österreich werden außer den Fideikomnissen des früheren Erzhauses im ganzen 235 Fideikomnisse gezählt, von denen allerdings einige kleinere Bestandteile im besetzten Gebiete Kärntens liegen. Sie sind mit einem beiläufigen Werte von 200 Millionen Kronen veranschlagt und mit ungefähr 30 Millionen Kronen belastet. Der wahre Wert dürfte in Anbetracht der niedrigen Anläge, namentlich für den Kunstbesitz, und der seitherigen Wertsteigerung, sehr bedeutend höher sein.

gleichwohl kein Hindernis bestehen, daß der dormalige Inhaber ihnen, ohne an die Zustimmung der bezeichneten Kommission gebunden zu sein, durch Rechtsgeschäfte Liegenschaften zuwendet, auf die sie bisher wenigstens die Anwartschaft hatten. Sie werden dadurch einigermassen für den Verlust der Anwartschaften, der nach dem Vorschlage des Entwurfes eintreten soll; entschädigt und der Fideikommissangepaßten Weise soweit als möglich nahezukommen. Für die Einräumung eines Fruchtnießungsrechtes oder für die Verpachtung, die übrigens auch praktisch keine Rolle spielen, trifft der gleiche Gesichtspunkt nicht zu.

Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt die sofortige Aufhebung der Fideikomnisse vor. Die Regierung kann aus dem Ergebnisse der mehrfachen Vorberatungen des Entwurfes feststellen, daß in dieser Grundfrage nur eine Stimme herrscht. Es kann ohne Übertreibung als eine Forderung der allgemeinen Rechtsüberzeugung bezeichnet werden, daß dieser aus einer älteren Zeit herüberragenden Einrichtung ein radikales Ende bereitet werde<sup>2)</sup>.

Der Entwurf verbietet im § 1 die Errichtung von Fideikomnissen und löst gleichzeitig alle bestehenden Fideikomnisse auf. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß es die Einrichtung der Fideikomnisse in unserem Rechtsleben künftighin nicht mehr geben wird. Die Auflösung ist unmittelbare Wirkung des Gesetzes; es bedarf hierzu keiner gerichtlichen Bewilligung oder Erklärung. Die Auflösung vollzieht sich dadurch, daß sich das volle Obereigentum mit dem Nutzungseigentum in der Hand des dormaligen Inhabers vereinigt, das Fideikommiss also zugunsten des dormaligen Inhabers akkordiert wird und dieser die freie Verfügung über das Vermögen erlangt. Für diese Regelung sprechen folgende Erwägungen: Wie bereits an früherer Stelle angedeutet wurde, kann die Aufhebung der Rechtseinrichtung des Fideikommisses in Ansehung bereits bestehender Fideikomnisse begrifflich wohl nur darin bestehen, daß die Gesetzgebung es ablehnt, dem von ihr bisher anerkannten Willen des Stifters, der sich in der Bindung des Fideikommissvermögens und in der Bestimmung der Nachfolgeordnung äußerte, für die Zukunft verbindliche Wirkung beizumessen. Gemäß dem Willen des Stifters ist das Fideikommissvermögen unverehrt im Stamm nach der von ihm bestimmten Nachfolgeordnung an den dormaligen Fideikommissinhaber gelangt. Damit soll die dormalige Fideikommissinhaber über das ehemals gebundene Vermögen frei verfügen kann. Es ist klar, daß Ansprüche der Anwärter auf das Fideikommiss keine Berücksichtigung finden können. Denn diese Ansprüche riefen nur aus dem Rechtsinstitut des Fideikommisses, das die Gesetzgebung als unserem Rechtsempfinden zuwider beseitigen will, und aus dem Willen des Stifters, dem sie für die Zukunft die Geltung abspricht. Eine Berücksichtigung der Anwärter, auch wenn sie etwa auf die bereits erzeugten Anwärter beschränkt bliebe, ließe nur darauf hinaus, die Rechtseinrichtung der Fideikomnisse zumindest für ein Menschenalter weiter bestehen zu lassen und den Willen der Fideikommissstifter wenigstens für die jetzt lebende Generation noch für verbindlich zu erklären. Eine Berücksichtigung der Anwärter aus Anlaß der Auflösung des Fideikommissverbandes ist auch deswegen nicht am Platze, weil jeder einzelne von ihnen zwar eine feste Anwartschaft, aber noch kein subjektives Recht auf die Fideikommissnachfolge hat. Ein Recht am Fideikommissvermögen, nämlich das Obereigentum in Gemeinschaft mit dem Fideikommissinhaber, steht ihnen nur in ihrer Gesamtheit, also den geborenen und ungeborenen zu. Nur für diese Gesamtheit und nicht etwa bloß für die bereits erzeugten Anwärter könnte also die Berücksichtigung in Frage kommen. Dies wäre aber nur in der Weise möglich, daß die vom Fideikommissinhaber für die Aufgabe des Obereigentums bezahlte Entschädigungssumme als gebundenes Vermögen den einzelnen Anwärtern nach der vom Fideikommissstifter festgesetzten Nachfolgeordnung zufällt. Die Aufhebung der Fideikomnisse bestünde also dann darin, daß sie mit verändertem und verringertem Fideikommissvermögen weiterbestehen.

Wollte man, um diesen Widerspruch zu vermeiden, nur auf die bereits erzeugten Anwärter Bedacht nehmen, so geriete man abermals auf eine schiefe Bahn. Räumt man allen bereits erzeugten Anwärtern den Anspruch auf Entschädigung ein, so käme vielen Anwärtern ein Vermögensvorteil auf Kosten des Fideikommissinhabers zu, die bei Aufrechterhaltung des Fideikommisses niemals in dessen Genuß gelangt

<sup>2)</sup> Auf Widerspruch dürfte die Aufhebung nur bei den Familien, für die Fideikomnisse bestehen, stoßen. Doch können sich auch nicht wenige Angehörige solcher Familien der Notwendigkeit eines gesetzlichen Eingriffs nicht verschließen. Ein von Rudolf Czernin-Morzin in der Oesterreichischen Rundschau, Band 58, Seite 200, veröffentlichter Vorschlag geht dahin, dem Staat unter Aufrechterhaltung der Fideikomnisse einen weitreichenden Einfluß auf die Bewirtschaftung und bei Erblichen des nachfolgeberechtigten Stammes ein Heimfallsrecht einzuräumen. Dadurch wäre, zumal dem Heimfallsrecht kaum eine praktische Bedeutung zukäme, lediglich das Bedenken einer weniger intensiven Wirtschaft beseitigt, alle übrigen Mißstände blieben bestehen.

wären, denen die Auflösung des Fideikommisses daher keine Einbuße, sondern höchstens einen Vorteil bringt. Räumt man aber einen Anspruch nur jenen Anwärtern ein, die tatsächlich in den Genuß des Fideikommisses gelangt wären, dann kommt man, weil man den Kreis der Personen heute noch nicht kennt, praktisch darauf hinaus, die Gebundenheit des Vermögens (sei es des Fideikommissvermögens oder der Entschädigungssumme) und die Nachfolgeordnung noch für eine Generation bestehen zu lassen, was aber den Tendenzen nach Befreiung der gebundenen Vermögen widerstreiten würde. Der Gesetzentwurf spricht daher in § 2 ausdrücklich aus, daß den Anwärtern aus Anlaß der Aufhebung des Fideikommisses kein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

Es ist nicht zu leugnen, daß diese Regelung im Einzelfalle zu Ergebnissen führen kann, die von den Betroffenen, aber auch von der Allgemeinheit als Härten empfunden werden. In der Tat war es gerade diese Bestimmung des Entwurfes, gegen die sich bei der von der Regierung veranstalteten Kundfrage einzelne gewichtige Stimmen wandten. Verschiedene Gegenvorschläge tauchten auf, die aber alle nach der einen oder anderen Richtung hin als unbefriedigend bezeichnet werden müssen. Der rechtspolitische Standpunkt, von dem alle diese Vorschläge ausgehen, zeigt denn doch eine Verkenning des ganzen Wesens der Reform.

Die restlose Aufhebung der Fideikommission ist ohne Eingriffe in die Rechtsphäre nicht möglich. Wenn man daraus auf der einen Seite eine allgemeine Beeinträchtigung der Rechtssicherheit und insbesondere eine Verletzung des Rechtsempfindens eines durch die politischen Ereignisse der letzten Zeit ohnehin arg mitgenommenen Personenkreises befürchtet, so muß dem auf der anderen Seite entgegengehalten werden, daß das allgemeine Rechtsbewußtsein die Befreiung einer Einrichtung gebieterisch fordert, die nur unter ständiger Verletzung der natürlichen Rechte anderer berufener Personen möglich ist und ein Klassenprivilegium einzelner schafft. Die Aufhebung der Fideikommission läßt sich eben nicht anders durchführen, als daß dem einen etwas genommen, dem anderen etwas gegeben wird, und es kann nur Aufgabe der Gesetzgebung sein, diesen Übergang im Rahmen des gesteckten Zieles möglichst reibungslos und unter Vermeidung aller nicht unbedingt gebotenen Härten zu vollziehen. Die vom Entwurfe aus theoretischen und praktischen Gründen vorgesehene Lösung ist in der Schlußberatung ganz überwiegend gebilligt worden. Alle anderen Lösungen wurden abgelehnt, weil jede von ihnen einer zeitweisen oder gar dauernden Aufrechterhaltung der Bindung des Vermögens in irgendeiner Form gleichkommt oder Personen Begünstigungen auf Kosten des Fideikommissvermögens einräumt, denen ein Anteil daran nach dem natürlichen Verlaufe der Dinge nicht zugefallen wäre. Deshalb kann auf den Vorschlag der Anwaltskammer Graz, nur jene Beschränkungen zu beseitigen, die über den Rahmen der §§ 611 und 612 a. b. G. B. hinausgehen, also die Fideikommission als fideikommissarische Substitutionen noch bei unbeweglichen Sachen durch einen, bei beweglichen durch zwei Anfälle fortzuführen, nicht eingegangen werden, abgesehen davon, daß damit die Notwendigkeit des Eingriffes in die Rechte der Anwärter nur hinausgeschoben und etwas gemildert, aber nicht beseitigt ist. Der wesentliche Unterschied des Fideikommisses gegenüber der fideikommissarischen Substitution liegt darin, daß hier von vornherein nur eine beschränkte Anzahl von Personen berufen ist, während wir es beim Fideikommiss mit einem rechtlich unbeschränkten Kreis von Anwärtern zu tun haben. Es ist also kein Widerspruch, die Fideikommission zu beseitigen, gleichzeitig aber die fideikommissarischen Substitutionen in den gesetzlich bestimmten Grenzen nach wie vor zuzulassen.

Von den Vorschlägen, die auf eine unmittelbare Beteiligung der Anwärter an dem freigewordenen Vermögen hinausgehen, ist derjenige, der das Problem sozusagen am rohesten ansaßt, indem er einfach dem nächsten lebenden Anwärter einen Anteil am Vermögen — die Ansätze schwanken von einem Fünftel bis zu einem Drittel — zuspricht, wohl am wenigsten befriedigend. Er setzt Recht an die Stelle von bloßer Wahrscheinlichkeit, er bedenkt auch ganz Fernstehende, für die der Fideikommissanfall an sich schon einen ganz unerwarteten Glücksfall bedeutet hätte, er kann zu groben Unbilligkeiten führen (wenn zum Beispiel dem Inhaber eines Primogenitur-Fideikommisses, der an seinen Bruder oder an einen sehr entfernten Verwandten als derzeitigen nächsten Anwärter ein Drittel des Wertes abführen müßte, später ein zur Nachfolge berufener Sohn geboren wird), bei der Durchführung endlich kann die Aufbringung der auszumachenden Summe oder die Teilung auf Schwierigkeiten stoßen und mit den Zwecken der Bodenreform in Widerspruch geraten. Nebenbei bemerkt würde sich auch die Finanzgrundlage des Entwurfes verschleppen, wenn die aus der Freimachung fließende Bereicherung zwischen dem Fideikommissionshaber und einem Dritten aufgeteilt oder vielleicht ganz diesem zufallen würde. Als besonders unbillige Wirkung der vorgeschlagenen Regelung wurde es bezeichnet, daß der nächste Anwärter häufig seine ganze Lebenshaltung auf das ihm zufallende und unentziehbare Vermögen aufgebaut, vielleicht seine Berufswahl, seine Ehefesselung, die Erziehung seiner Kinder dadurch hat beeinflussen lassen und nun in seinen berechtigten Hoffnungen getäuscht wird. Gewiß kann in einem Einzelfalle der Anwärter durch den Verlust seines

Anspruches in eine schwierige und unerwartete Lage geraten, aber im großen und ganzen sind die Verhältnisse doch so geartet, daß er zunächst an dem Genuße des Fideikommisses keinen rechtlichen Anteil hat und daß es dem Familiensinn und Gerechtigkeitsgefühl des Inhabers überlassen ist, ob er dem Anwärter die seiner künftigen Stellung als Fideikommissbesitzer entsprechenden Mittel gewährt. Diesen Familiensinn zu betätigen, bleibt dem zum freien Eigentümer gewordenen Fideikommissinhaber auch in Zukunft unbenommen, rechtliche Schranken bestehen für ihn nicht und es muß erwartet werden, daß er sich den Pflichten als Familienoberhaupt nicht entziehen wird, wenn er sie bis jetzt freiwillig auf sich genommen hat. Gehört der Anwärter zu den nächsten Familienangehörigen, so ist er überdies durch die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über das Pflichtteilsrecht geschützt.

Der Entwurf lehnt es aus diesen Erwägungen auch ab, dem Beispiele der Verordnung der preussischen Regierung vom 10. März 1919, Gesetzsammlung Seite 39, über die Familiengüter zu folgen und die Lösung des Fideikommissbandes bis zu einem bestimmten Zeitpunkte der freien Auseinandersetzung zwischen dem Fideikommissinhaber und den Anwärtern zu überlassen. Die preussische Verordnung sieht hierbei die staatliche, jedoch bis zu einem gewissen Grade gebundene Genehmigung des bezüglichen Familienschlusses vor und sichert die nächsten Anwärter noch durch besondere Vorschriften gegen eine Überstimmung durch entferntere Berechtigte. Es läßt sich nicht verkennen, daß durch ein solches System die endliche Lösung des Fideikommissbandes noch um eine erhebliche Zeit hinausgeschoben wird und auch der finanzielle Erfolg für den Staat beeinträchtigt werden kann, Zwangsmaßnahmen aber schließlich doch nicht vermieden werden. Eine freie Vereinbarung im Schoße der Familie, die die preussische Verordnung hauptsächlich anstrebt, ist jedoch auch nach dem vorliegenden Entwurf nicht ausgeschlossen. Es kann vielmehr mit Recht erwartet werden, daß bei gutem Willen eine billige Auseinandersetzung auch zwischen dem freien Eigentümer und den ehemaligen Anwärtern zustandekommen wird, wozu durch § 6 die erforderliche Grundlage geboten wird.<sup>4)</sup> Eher könnte man noch, wie insbesondere von Professor Sperl angeregt wurde, an ein außerstreitiges Verfahren denken, das nach Billigkeit dem nächsten Anwärter, unter Umständen bei den der Versorgung dienenden Senioraten auch mehreren Anwärtern, einen gewissen Anteil am Fideikommissvermögen durch eine Rente oder einen Naturanteil gewährt. Selbst wenn man ein solches Verfahren auf die Fälle beschränken wollte, wo als nächster Anwärter nicht ein gesetzlicher oder wenigstens nicht ein pflichtteilberechtigter Erbe, andererseits auch nicht ein allzu entfernter Verwandter einzuschreiten hätte, würden sich doch in der praktischen Durchführung sehr große Schwierigkeiten ergeben und zumindest für längere Zeit ein unerwünschter Schwebezustand geschaffen werden. Einer Bevorzugung sind die ehemaligen Anwärter jedenfalls durch die Bestimmung des § 6 teilhaft.

Die Regierung glaubt also, den allein richtigen Weg beschritten zu haben, wenn sie sich das reine Prinzip der Erstarkung des Nutzungseigentums zum Volleigentum in der Hand des gegenwärtigen Inhabers zu eigen macht, und sie kann sich auch von einer noch auf breiterer Grundlage aufgebauten Enqueteberatung nicht den Gewinn neuer anschlaggebender Gesichtspunkte versprechen.

Ganz anders liegt die Sache, wenn die Teilhaberschaft der Anwärter sich bereits zu subjektiven Einzelrechten an dem Genuß des Fideikommissgutes verdichtet hat. Sind bestimmte Personen gemäß der Stiftungsurkunde bereits im Genuß des Unterhaltes, von Apanagen, Renten und sonstigen wiederkehrenden Leistungen aus den Einkünften des Fideikommissvermögens oder sind die maßgebenden Tatsachen zum Erwerbe dieser Rechte für sie bereits eingetreten, dann wäre es in der Tat die Entziehung eines wohl erworbenen Rechtes, wenn man den Inhaber gleichzeitig auch von diesen Verpflichtungen befreite. Sie werden daher, sofern sie nicht etwa gemäß der Stiftungsurkunde auf eine kürzere Zeit beschränkt sind, auf Lebenszeit des Berechtigten aufrechterhalten (§ 3), sie verpflichten somit unter Umständen auch noch den Erben des zum freien Eigentümer gewordenen Fideikommissinhabers. Handelt es sich um derartige Leistungen an juristische Personen, so ist wohl im allgemeinen die Festsetzung eines Endtermines notwendig. Bei dessen Aufstellung war die Erwägung maßgebend, die Leistungspflicht ungefähr noch so lange Zeit aufrechtzuerhalten, als eine physische Person als Berechtigter durchschnittlich im Genuße derartiger Bezüge stehen würde. Gemeinnützige Körperschaften und Anstalten werden jedoch günstiger behandelt, indem für sie eine zeitliche Beschränkung überhaupt nicht eintritt. Überdies wird die Möglichkeit offengehalten, ihnen den Genuß auch durch Umwandlung in eine Stiftung zu erhalten. Sollten schon in der Errichtungsurkunde über das Fideikommiß echte Stiftungen verfügt worden sein,

<sup>4)</sup> Das bayerische Gesetz über die Aufhebung der Fideikommissе vom 28. März 1919, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 115, spricht nur die Aufhebung der Fideikommissе aus und überläßt alles andere, insbesondere die Bestimmungen, welche Rechte den Fideikommissinhabern, den Anwärtern und sonstigen Beteiligten nach der Aufhebung zustehen, den Durchführungsvorschriften.



so haben diese wohl schon vorher einen abgesonderten Bestand geführt, der durch die Auflösung des Fideikommisses selbst nicht berührt wird. Das gleiche gilt selbstverständlich auch von allen Lasten, die sich nicht lediglich aus der Stiftungsurkunde, sondern aus dem Grundbuche, aus dem Patronats- oder dem ehemaligen Grundobrigkeitsverhältnis ergeben.

Einen Schritt weiter geht der Entwurf, sofern in der Stiftungsurkunde gewissen Familienmitgliedern ein Heiratsgut, eine Ausstattung oder eine Abfertigung zugeordnet ist. Diese Verpflichtungen sollen zugunsten aller, bereits geborener Anwärter bestehen bleiben. Solche Zuwendungen kommen in der Regel weiblichen Familienangehörigen zugute und der Verlust des Anspruches könnte ihre ganze Zukunft gefährden. Es soll hier also nicht auf den zufälligen Umstand ankommen, ob das zur Bedingung des Erwerbes gesetzte Ereignis bei Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes schon eingetreten war oder erst später eintreten wird.

Im übrigen werden die Bestimmungen der Stiftungs- (Errichtungs-) Urkunde über die Erbfolge, über die Ebenbürtigkeit einer Ehe und über die Verwaltung und Verwendung des Vermögens mit der Lösung des Fideikommissbandes selbstverständlich hinfällig und gegenstandslos. Das gilt insbesondere auch von allen Anordnungen, die nach Auflösung oder Erlöschung des Fideikommisses allenfalls noch andere, wohl ausschließlich juristische Personen, wie den Staat, eine Stiftung, einen Verein zur Übernahme des Fideikommissgutes, sei es zu Eigentum, sei es zu bloßem Genuß, berufen. Diese Personen zählen streng genommen nicht zu den Anwärtern und es erschien daher vorsichtiger, um jeden Zweifel zu beseitigen, die Erlöschung der aus solchen Anordnungen abzuleitenden Rechte auszusprechen. Sachlich ist eine derartige Regelung gerechtfertigt, weil der vom Begründer gesetzte Fall der Auflösung oder Erlöschung des Fideikommisses durch Wegfall der Anwärter nicht eingetreten ist und eine weitere Bindung des Vermögens bis zum Eintritte dieses Falles nach den Zwecken des Gesetzes ganz ausgeschlossen wäre.

Eine besondere Bindung des Vermögens findet aus den eben erwähnten Anlässen nicht statt, ebensowenig erscheint es nach den Zwecken des vorliegenden Gesetzes angezeigt, den Berechtigten einen gesetzlichen Anspruch auf Sicherstellung zu gewähren, wiewohl ihnen die in der Fideikommiss-eigenschaft des Gutes liegende Sicherheit entgeht. Es bleibt ihnen unbenommen, sich die erforderlichen und nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte zulässigen Sicherungen selbst zu verschaffen.

Einer besonderen Regelung bedarf noch die Frage, zu wessen Gunsten die Modifizierung stattfinden soll, wenn das Fideikommiss beim Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes erledigt ist. Da nach dem Fideikommissbreche, wie übrigens auch nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte, dem Erbanfall entscheidende Bedeutung zukommt, erscheint es billig, den nächstberufenen Anwärter so zu behandeln, als ob er bereits Fideikommissinhaber wäre (§ 5, Absatz 1). In einem solchen Falle die gesetzliche Erbfolge eintreten zu lassen, würde die Entziehung eines bereits erworbenen Rechtes bedeuten. Ein allfälliger Rechtsstreit über die Fideikommissnachfolge kann ungehindert seinen Fortgang nehmen. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß in diesen Fällen der in den freien Besitz des Fideikommisses Gelangende zu gleicher Zeit aus der Einrichtung des Fideikommisses und aus dessen Aufhebung einen Vorteil zieht. Es erscheint daher nicht billig, einem solchen Erwerber eines Fideikommissvermögens auch noch etwa Ansprüche gegen den Mododnachlaß seines Vorfahrers auf Nachzahlung bereits verfallener Depurationsraten zu gewähren, dies um so weniger, weil gestundete Raten solcher Art schon nach der bestehenden Praxis den Mododerben nicht belasteten und die pünktliche Abstattung der Depurationsraten doch nur den ungeschmälernten Fortbestand des Fideikommisses sichern sollte, demnach einen Zweck verfolgte, der mit der Auflösung des Fideikommissbandes entfällt. Ersatzansprüche, die durch freie Übereinkunft der Parteien (zum Beispiel Vergleich, Novation) oder in anderer rechtsverbindlicher Weise (zum Beispiel Anerkenntnis, Urteil) bereits außer Streit gestellt sind, sollen aus praktischen Gründen von dieser Bestimmung ausgenommen bleiben, weil ein Wiederaufrollen bereits erledigter Verrechnungen u. dgl. notwendigerweise zu Verwirrungen führen müßte. Die letztangeführte Erwägung spricht auch dafür, den Entfall der Regressansprüche gegen das Mododvermögen nur bei noch nicht eingetragenen Fideikommissen eintreten zu lassen. Bei Fideikommissen, die beim Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes bereits eingetraget sind, wird wohl auch ausnahmslos die in § 225 Verf. angeordnete gegenseitige Verrechnung zwischen Mododnachlaß und Fideikommissnachfolger bereits stattgefunden haben. An den Ansprüchen, die dem Mododnachlaß etwa gegen den Fideikommissnachfolger aus dem Titel wichtiger Aufwendungen für das Fideikommiss (§ 641 a. b. G. B.) zustehen, soll durch den vorliegenden Entwurf nichts geändert werden. Um jeden Zweifel in dieser Richtung auszuschließen, spricht dies der Entwurf ausdrücklich aus (§ 5, Absatz 2).

Durch die Aufhebung des Fideikommissbandes wird die Erhaltung sehr zahlreicher und wichtiger beweglicher Denkmale berührt und zweifellos wäre in manchen Fällen die Bewahrung dieser Denkmale im heimischen Besitzstande nach Aufhebung der Fideikommiss-e in geringerem Maße gesichert. Hierbei

kommt in Betracht, daß zu dem heutigen fideikommissarischen Besitze Österreichs nicht nur einzelne Gemäldesammlungen von außerordentlicher Bedeutung, sondern auch sehr zahlreiche kunstgewerbliche Arbeiten zählen, die zu den historischen Instandhaltungsstücken der Schlösser des fideikommissarischen Besitzes gehören und daß die Geschlossenheit dieser Bestände, ihr historischer Charakter und die Möglichkeit des gesicherten Herkunftsnachweises häufig besondere Beachtung verdienen.

Andererseits dürfte die Festsetzung besonderer Verpflichtungen hinsichtlich der Erhaltung der erwähnten historischen Gegenstände auch vom Standpunkte der Billigkeit zulässig und gerechtfertigt erscheinen; denn die Familienfideikomnisse sind zum Teil aus Zuwendungen des Herrschers und aus Begünstigungen hinsichtlich der Erwerbung von Liegenschaften hervorgegangen und ihre Erhaltung ist durch die fortlaufend geführte gerichtliche Obergewalt begünstigt worden. Unter diesen Umständen erscheint es billig, daß im kulturellen Interesse für die Erhaltung des fideikommissarischen Kunstbesitzes im heimischen Denkmalbestand und für die Möglichkeit, diesen Kunstbesitz innerhalb sachlicher Grenzen der allgemeinen Besichtigung zuzuführen, vorgezogen werde.

In Anbetracht der Wichtigkeit, welche die Fideikommissarchive nicht nur für die historische Forschung, sondern auch für die öffentliche Verwaltung besitzen — enthalten sie ja doch noch zum großen Teile die Bücher und Akten der alten Grundobrigkeiten —, muß aber auch den Gefahren begegnet werden, die durch die bevorstehende Aufhebung der Fideikomnisse deren Archive und Bibliotheken drohen. Die zu den Fideikomnissen gehörigen Archive und Bibliotheken waren bisher dem freien Verfügungsrecht des jeweiligen Besitzers ebenso wie der übrige Fideikommissbesitz entzogen. Nimmere wäre zu befürchten, daß manche ehemaligen Fideikommissbesitzer oder ihre Nachbesitzer die Archive und Bibliotheken aus Mangel an Verständnis für die Notwendigkeit ihrer geschlossenen Erhaltung verkaufen, wodurch es leicht zu einer Zerstückung und Verschleppung dieser wertvollen Bestände kommen kann, oder daß sie wenigstens nicht die für die ordnungsmäßige Bewahrung der Archive notwendigen Vorkehrungen treffen. Gegen ein derartiges Vorgehen einzuschreiten, fehlt der Staatsgewalt derzeit noch jede gesetzliche Handhabe. Das eben Gesagte gilt auch hinsichtlich größerer oder kleiner Handschriften — und Druckwerk-sammlungen oder einzelner Stücke solcher Art.

Im einzelnen dürften aus dem vorliegenden Anlasse folgende allgemeine wissenschaftliche und denkmalpflegerische Interessen zu berücksichtigen sein.

Hinsichtlich der hervorragenden Kunstwerke des fideikommissarischen Besitzes sollte die Besichtigung für wissenschaftliche Zwecke freigegeben werden. Eine bezügliche Verpflichtung wird überhaupt zu den „Pflichten des Besitzes“ zu rechnen und auch bei anderen einschlägigen legislativen Verhandlungen anzustreben sein.

Eine weitergehende Belastung des privaten Eigentums wird hingegen zu dem Zweck erforderlich sein, um die Kunstwerke dem heimischen Denkmalbesitz zu erhalten. Diesem Zwecke dient zwar bereits das vor längerer Zeit erlassene Ausfuhrverbot; doch bedarf dieses Verbot, das nur zu leicht umgangen werden kann, notwendig einer Ergänzung durch eine Verzeichnung der hervorragend wichtigen Kunstgegenstände und die Möglichkeit einer staatlichen Kontrolle darüber, ob die betreffenden Gegenstände tatsächlich noch in der Verwahrung des Eigentümers stehen.

Es wird ferner erforderlich sein, dem Eigentümer eine positive Erhaltungspflicht hinsichtlich der Kunstwerke des heutigen fideikommissarischen Besitzes aufzuerlegen und der bezüglichen Bestimmung dadurch Nachdruck zu geben, daß die in ihrer Erhaltung bedrohten Gegenstände, insoweit und solange der Eigentümer für ihre sachgemäße Erhaltung nicht sorgt, in eine staatliche Verwahrungsstätte übernommen werden können.

Da die Person des Erwerbers für die Erhaltung eines Kunstwerkes und für seine Veräußerung im heimischen Besitze von weittragender Bedeutung ist, wird es sich empfehlen, die Veräußerungen von Kunstwerken der in Rede stehenden Art und unter Umständen jede Wegbringung von der staatlichen Zustimmung abhängig zu machen, dem Staate, in zweiter Linie dem Lande ein Vorkaufsrecht einzuräumen und ein bevorzugtes Übernahmsrecht im Exekutionsverfahren vorzubehalten.

In einzelnen Fällen wird es im öffentlichen Interesse liegen, daß die Kunstsammlungen des fideikommissarischen Besitzes der öffentlichen Besichtigung zugänglich werden oder, wo dies heute bereits der Fall ist, zugänglich bleiben. Welche Bedeutung die öffentliche Zugänglichkeit großer fideikommissarischer Sammlungen vom Standpunkte allgemeiner kultureller Interessen wie von dem des Fremdenverkehrs besitzen kann, bezeugt das Beispiel Wiens. In anderen Fällen wird die Besichtigung der Kunstwerke durch das Publikum die hinsichtlich ihrer Erhaltung von staatlichen Organen durchzuführende Kontrolle in beträchtlichem Maße erleichtern und unterstützen. Es kann jedoch nicht verkannt werden, daß durch die Besichtigung der Kunstwerke seitens des Publikums dem Eigentümer eine sehr fühlbare Belastung seines Besitzes auferlegt wird; namentlich leidet hierdurch die Sicherheit des Besitzes, wodurch wieder die Kosten der Versicherung erhöht werden. Unter diesen Umständen ist es ein Gebot der Billigkeit,

daß dem Eigentümer als Gegenleistung für die Besichtigung seitens des Publikums die Einhebung eines Erhaltungsbeitrages gestattet wird und gewisse Begünstigungen hinsichtlich der Freimachungsgebühr gewährt werden, wovon noch in der Begründung der gebührenrechtlichen Bestimmungen die Rede sein wird.

Eine selbstverständliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Schutzbestimmungen bildet die Bestandaufnahme der in Rede stehenden Gegenstände. Alle im Absatz 1 des § 7 genannten Gegenstände, einschließlich der Archive und Bibliotheken, können in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen werden; es ist aber selbstverständlich, daß sich die Staatsverwaltung auf wirklich hervorragende Objekte beschränken wird, schon deshalb, weil sich nur bei einer solchen Beschränkung ein tatsächlicher Erfolg der staatlichen Überwachung, erwarten läßt. Die staatliche Einwirkung soll auch nicht zu einer überflüssigen Behelligung der Eigentümer führen, nur wo wirklich das Interesse der Öffentlichkeit mitspielt, ist der Eingriff in die private Rechtssphäre gerechtfertigt. Die Bestandaufnahme dürfte mit einer besonderen Rechtskraft in dem Sinne zu versehen sein, daß die verzeichneten Gegenstände auch bei jedem künftigen Besitzwechsel diesen Vorschriften unterworfen bleiben, da andernfalls entgegen den Absichten des Gesetzgebers geradezu auf Veräußerungen aus den fideikommissarischen Besitzungen hingewirkt und die Erhaltung besonders wertvoller Kunstwerke für den heimischen Denkmalbesitz in Frage gestellt würde.

Es liegt nicht im Rahmen des vorliegenden Gesetzes, alle aus den eben erwähnten Anlässen erforderlichen Einzelvorschriften zu geben, zumal da auch eine gewisse Beweglichkeit in der Erlassung solcher Vorschriften der Sache nur zum Vorteile gereichen kann. Der Entwurf (§ 7) begnügt sich daher im allgemeinen die Ermächtigung zu erteilen, die nach Zeit und Gegenstand jeweils erforderlichen Anordnungen durch Vollzugsanweisungen zu treffen, sorgt für ihre Erfüllung durch Strafandrohungen und enthält nur wenige besonders wichtig scheinende konkrete Vorschriften. Er kann im ganzen als ein wichtiger und bedeutsamer Schritt zur allgemeinen Denkmalpflege angesehen werden.

Da, wie bereits dargelegt wurde, die Aufhebung des Fideikommissbandes für den dormaligen Fideikommissinhaber die unentgeltliche Erwerbung des den Anwärtern zustehenden Teiles des Obereigentumsrechtes am Fideikommissvermögen und damit eine unentgeltliche Erweiterung seiner bisherigen Vermögensrechte, daher eine Bereicherung zur Folge hat, erscheint es gerechtfertigt und dem System des Gebührengesetzes entsprechend, die Aufhebung des Fideikommissbandes in analoger Weise wie sonstige Bereicherungen mit Gebühren zugunsten des Staates zu belasten. Zu diesem Behufe ist im § 8 des Entwurfes eine „Freimachungsgebühr“ vorgesehen. Gegenstand dieser Gebühr ist die dem dormaligen Fideikommissinhaber durch die Aufhebung des Fideikommissbandes erwachsende Bereicherung. Sie fällt unter die Kategorie der Verkehrssteuern, weil sie anlässlich der Umwandlung des gebundenen Vermögens in ein ungebundenes gefordert wird.

Bei der Festsetzung des Abgabensatzes ist zu berücksichtigen, daß die Freimachungsgebühr ihrem Wesen nach den Schenkungsgebühren nahesteht, weshalb es angemessen erscheint, einen Abgabesatz zu wählen, der in einem entsprechenden Verhältnis zu den Gebührensätzen für Schenkungen steht. Die Gebührensätze für Schenkungen an nicht begünstigte Verwandte und an Nichtverwandte betragen nach dem Gesetze vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98, über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen je nach der Höhe der Bereicherung 10 bis 30 Prozent des reinen Wertes des geschenkten Vermögens. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint der vorgeschlagene Satz von 10 Prozent des reinen Wertes des Fideikommissvermögens durchaus gerechtfertigt. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß als Wert der mit der Aufhebung des Fideikommissbandes verbundenen Bereicherung des Fideikommissinhabers keinesfalls der ganze reine Wert des Fideikommissvermögens, sondern nur ein Teil dieses Wertes in Betracht kommt. Wollte man nun aber sogar, was gewiß eher zu hoch gegriffen ist, annehmen, daß der Wert dieser Bereicherung der Hälfte des reinen Wertes des Fideikommissvermögens gleichkommt, so würde der vorgeschlagene Satz von 10 Prozent des Wertes des reinen Fideikommissvermögens einem Satze von 20 Prozent des Wertes der Bereicherung entsprechen und somit die durchschnittliche Höhe der Gebührensätze für Schenkungen zwischen nicht begünstigten Personen erreichen.

In Ansehung der zum Fideikommissvermögen gehörigen Kunstwerke, kunstgewerblichen Arbeiten, Bibliotheken, Manuskripte u. dgl. empfiehlt es sich, aus ähnlichen Gründen und in gleicher Weise wie hinsichtlich der Erbgebühren auch hinsichtlich der Freimachungsgebühr eine niedrigere Bewertung zu gestatten (§ 19 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98). Eine noch weitergehende Begünstigung erscheint hinsichtlich derjenigen beweglichen Sachen der angeführten Art geboten, die der öffentlichen Besichtigung oder Benutzung zugänglich sind, sowie hinsichtlich derjenigen Liegenschaften, die der Öffentlichkeit zur Benutzung überlassen sind (Park- und Gartenanlagen u. dgl.), oder für Zwecke des öffentlichen Wohles gewidmet werden. Andernfalls bestünde die Gefahr, daß die Verpflichtung zur Entrichtung der Freimachungsgebühr den Fideikommissinhaber veranlassen könnte, derlei Vermögens-

objekt durch Veräußerung der Öffentlichkeit unzugänglich zu machen, zumal da hinsichtlich dieser Vermögensgegenstände, solange sie nicht veräußert werden, die mit der Auflösung des Fideikommißbandes verbundene Bereicherung des dormaligen Fideikommißinhabers praktisch nicht fühlbar wird. Mit Rücksicht darauf ordnet der Entwurf die Ausschcheidung des reinen Wertes solcher Vermögensgegenstände aus der Ermittlungsgrundlage der Freimachungsgebühr an. Die Festsetzung der näheren Voraussetzungen für diese Begünstigung muß bei der Mannigfaltigkeit der hier in Betracht kommenden Verhältnisse dem Verordnungswege überlassen bleiben. Auch im übrigen werden die zu erlassenden Durchführungsvorschriften der Ort sein, wo gewisse, von den Fideikommißbesitzern geäußerte Wünsche, soweit sie Anspruch auf Berücksichtigung erheben können, ihre Erledigung finden können. Auch hier lassen sich allgemein gültige gesetzliche Bestimmungen nicht aufstellen. Das gilt von den Vorschriften über die Bewertungsgrundsätze für Liegenschaften, Kunst-, Effektenbesitz, über die Zahlungsweise der Gebühr, über die Behandlung der Schulden, insbesondere der Dnerierungsschulden und sonstigen Lasten, wie Pensionsverpflichtungen, Patronatsleistungen u. dgl. Wegen des Verhältnisses der Freimachungsgebühr zur Vermögensabgabe wird im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen in dieses oder in das Gesetz über die Vermögensabgabe eine Bestimmung aufzunehmen sein. Daß bei allfälligem späterem Wegfalle der Voraussetzungen für die Begünstigung die auf die betreffenden Vermögensgegenstände entfallende Freimachungsgebühr nachträglich zu entrichten sein wird, bedarf keiner weiteren Begründung, doch erschiene die Festsetzung einer zeitlich unbegrenzten Nachzahlungspflicht unbillig. Der Entwurf verfügt daher, daß die nachträgliche Gebührenerichtung einzutreten hat, wenn der Wegfall der Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung innerhalb eines zwanzigjährigen Zeitraumes nach Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes eintritt.

Zur Sicherung der Freimachungsgebühr soll ein gesetzliches Vorzugspfandrecht dieser Gebühr an dem den Gegenstand der Freimachung bildenden Fideikommißvermögen, dann die Anordnung der sogenannten Depotsperre und einer weitgehenden Austunftsspflicht (nach Analogie der §§ 28 und 54 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98) dienen.

Die Durchführung aller aus Anlaß der Auflösung des Fideikommißbandes erforderlichen gerichtlichen Verfügungen hätten die Fideikommißgerichte von Amts wegen in die Wege zu leiten. Es soll nicht in das Belieben der Fideikommißinhaber gestellt sein, wie lange der sofort mit Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes eingetretene Zustand der Lösung des Bandes mit den tatsächlichen Verhältnissen in Widerspruch stehen soll. Zu weiteren gesetzlichen Bestimmungen darüber, welche Rechtsveränderungen die Alodifizierung mit sich bringt, liegt kein Anlaß vor, weil die Alodifizierung von Fideikommissen keineswegs eine unserem Rechte bisher fremde Erscheinung ist. Schon nach dem bisherigen Rechte konnte sie eintreten, wenn keine zum Fideikommiß berufene Nachkommenschaft zu vermuten war (§ 644 a. b. G. B.). Was bisher nur nach dem natürlichen Lauf der Dinge sich ergeben konnte, das Fehlen nachfolgeberechtigter Personen, soll nun nach dem Entwurfe durch eine Verfügung des Gesetzgebers eintreten, der der seinerzeitigen Bestimmung des Stifters über die Nachfolgeordnung und damit auch den Nachfolgerechten der in Betracht kommenden Personen für die Zukunft die Anerkennung versagt. Die Alodifizierung, die infolge des vorliegenden Entwurfes einzutreten hat, unterscheidet sich also von der im § 644 a. b. G. B. geregelten nicht dem Wesen, sondern nur dem Anlasse nach. Hier wie dort wird das Fideikommißvermögen in der Hand des letzten Inhabers frei, weil es an nachfolgeberechtigten Personen fehlt. Nur hat diesen Umstand in dem einen Falle das freie Walten der Natur, in dem anderen der Wille des Gesetzgebers geschaffen. Dieser das Wesen nicht berührende Unterschied macht also auch eine im Wesen verschiedene Durchführung der Alodifizierung nicht erforderlich. Nur werden die Verfügungen der Fideikommißgerichte, die im Falle des § 644 a. b. G. B. bloß auf Parteieinschreiten zu erließen hatten, bei der Alodifizierung nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe — wie bereits an früherer Stelle bemerkt wurde — von Amts wegen zu ergehen haben. Dieser Umstand und die große Zahl von Alodifizierungen, die infolge des Gesetzentwurfes gleichzeitig vorzunehmen sind, läßt es vielleicht notwendig erscheinen, im Interesse einer einfachen und gleichmäßigen Behandlung den Gerichten im Verordnungswege bestimmte Richtlinien für die Durchführung der Alodifizierung zu geben. Die neuen Rechtsverhältnisse, die durch die Alodifizierung nach dem vorliegenden Entwurfe geschaffen werden, sind, soweit der Entwurf nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt, gleich jenen bei der Alodifizierung nach § 644 a. b. G. B. Durch die Alodifizierung erlischt also insbesondere, ohne daß es einer besonderen gesetzlichen Bestimmung bedarf, die Verpflichtung zur Depuration sowie das nach § 243 Verfahren außer Streitsachen auf die Zinsen der restlichen zwei Drittel des Geldfideikommisses begründete Pfandrecht. Dagegen erlöschen nicht — soweit der Entwurf nicht im § 6 eine Ausnahme macht — die allfällig zwischen dem Aloderben des früheren Inhabers und dem jetzigen Inhaber bereits entstandenen Regreßansprüche. Die Rechtslage der Pfandgläubiger, und zwar sowohl der auf das Fideikommißgut als auch der lediglich auf die Früchte des Fideikommißgutes eingetragenen (§§ 632, 635 a. b. G. B.) ist ebenfalls die gleiche, wie wenn das

Fideikommiß nach § 644 a. b. G. B. allodifiziert worden wäre. Die ersteren erwerben sofort nach Wirksamkeit des Gesetzes die Möglichkeit, nunmehr ihr Pfandrecht auch durch Veräußerung der Sache zu realisieren, was in § 4 zur Vorsicht ausdrücklich ausgesprochen wird, die letzteren bleiben im bloßen Besitze eines Revenüepfandrechtes, das sie nach wie vor nur durch Zwangsverwaltung ausüben können. Es wurde auch erwogen, den Fideikommißpfandgläubigern wegen der Einbuße verschiedener Sicherungen (Unveräußerlichkeit, Unteilbarkeit, gerichtliche Aufsicht) ein vorzeitiges Kündigungsrecht zu gewähren. Die überwiegende Mehrheit der Beratungsteilnehmer hat sich aber dagegen ausgesprochen. Die Löschung der Fideikommißeigenschaft im Grundbuch wäre eine überflüssige Belastung, da die darauf bezügliche Eintragung schon durch die gesetzliche Aufhebung der Fideikommiße jedes Inhaltes entkleidet wird. Das Gesetz spricht daher aus, daß sie von selbst ihre Wirkung verliert. Sie ist demnach bei künftigen Eintragungen nicht mehr zu beachten, auch wenn sie formell nicht gelöscht wird. Für Grundbuchsauszüge empfiehlt sich in dieser Richtung eine ausdrückliche Anordnung im Gesetze.

Von Amtshandlungen der Gerichte, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Gesetzes notwendig sein werden, lassen sich insbesondere folgende anführen: Verständigung des Fideikommißinhabers und der nächsten Anwärter, Enthebung der Kuratoren, Aufhebung einer allfälligen Sequestration (§ 254 Verfahren außer Streitfachen), Herausgabe und Devintulierung des Fideikommißvermögens, allenfalls Abgabe an Pfllegschaftsbehörden, Herausgabe der Urkunden, Löschungen in den Depositenbüchern, Abgabe der Akten an die Registratur usw. Zur Vorbereitung und klaglosen Abwicklung dieser Geschäfte dürfte meist eine Einvernehmung aller Beteiligten dienen, zumal sich auch die Ausgleichung von Ansprüchen zwischen dem Allodvermögen des letzten Inhabers und dem Fideikommißvermögen und die Regelung besonderer dem Fideikommißinhaber auferlegter Verpflichtungen als notwendig herausstellen kann. Das Gericht hat hierbei nach den Regeln des außerstreitigen Verfahrens mitzuwirken, muß aber die Austragung eines Streites dem Rechtsweg überlassen. Die nähere Regelung aller dieser Fragen kann der Verordnungsgewalt vorbehalten bleiben.

Mit der Aufhebung der Fideikommiße treten von selbst alle Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, des Patentgesetze über das Verfahren außer Streitfachen und anderer Gesetze, soweit sie sich auf Fideikommiße beziehen, außer Kraft. Von Justizgesetzen, die sonach als aufgehoben zu betrachten sind, wären insbesondere anzuführen:

Die §§ 618 bis 645 a. b. G. B., der § 108, soweit er sich auf Fideikommiße bezieht, und die §§ 220 bis 256 des Verfahrens außer Streitfachen, die §§ 50, Z. 4, 78, Absatz 1, 116 Z. 2., das Gesetz vom 30. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 61, betreffend die Bewilligung zur Errichtung und zur Verschuldung von Fideikommissen, und das Gesetz vom 27. März 1918, R. G. Bl. Nr. 117, über eine Ergänzung der Bestimmungen, betreffend die Veräußerung von Fideikommißgrundstücken.

Von Einfluß ist die Aufhebung ferner auf die §§ 646, 849, 1279 und 1474 a. b. G. B. sowie die Überschriften des X. Hauptstückes und des § 646 a. b. G. B., auf die §§ 26, 92, Z. 4, 108, 111, Abs. 2, 173 und 174, Z. 3 Verfahren außer Streitfachen, endlich auf die §§ 97, Abs. 2, und 109, Abs. 2 G. D.

L. Kriller ad Fideikommiss  
ad 5.)

I n f o r m a t i o n

für den Herrn Staatssekretär

betreffend die Aufhebung der Fideikomnisse.

✓ Institution der Fideikomnisse zeitwirdrig und jedenfalls aufzuheben.

Kein Interesse des Staates an der Erhaltung des Glanzes einzelner Familien.

Zu den Fideikommissen gehört aber grosser Grundbesitz, an dessen sachgemässer Bewirtschaftung der Staat sehr interessiert ist.

Für Pecuniar- (Geld-) Fideikomnisse und Fideikomnisse städtischer Realitäten liegt solches Interesse nicht vor. Diese könnten daher sogleich aufgehoben werden.

Der bisher freie Grossgrundbesitz ist meist im Laufe der Zeiten zu einer wirtschaftlichen Einheit geworden; während Fideikommissgrundstücke vielfach nur durch die Bindung zusammengehalten wurden und verstreut liegen.

Gefahr des Verkaufes infolge der schlechten Valuta an Ausländer, die in die Tschechoslowakei, Jugoslawien und Ungarn grosse Waldbesitze aufkaufen, abrasieren und liegen lassen.

Ausländische Missionen unterstützen dieses Treiben.

Daher bereits in früherer Note an das Justizamt beantragt, Fideikommissband bezüglich der land- und forstwirtschaftl. Grundstücke bis zur Durchführung der Bodenreform aufrechtzuerhalten.

Sollte dies nicht gebilligt werden, so wäre ein Belastungs- und Veräusserungsverbot für beschränkte Anzahl von Jahren einzuführen, mit Ausnahme der Veräusserung an einen Anwärter.

Betreffs Freimachungsgebühr: § 8 Abs. 4 des Entwurfes überlässt Art der Feststellung des reinen Wertes zur Bemessung dieser Gebühr einer Vollzugsanweisung.

Dieser Vorgang sehr gefährlich.

000025



Begriff des „reinen“ Wertes steht noch nicht fest; Verhandlungen über die grosse Vermögensabgabe haben nur eine sehr anfechtbare Form für den Begriff des „gemeinen“ Wertes geschaffen.

Je nachdem Grundlage und Zinsfuss gewählt werden, kann sich die Gebühr verdoppeln und verdreifachen.

Daher muss Begriff des reinen Wertes im Gesetze festgelegt werden.

~~4~~

ad 60)

# Gesetz

vom . . . . .

über

die Ausdehnung der Krankenversicherung (fünfte Novelle zum Krankenversicherungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## I. Allgemeines

### § 1.

Der § 1 des Krankenversicherungsgesetzes (Gesetz vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter) hat zu lauten:

Jeder in einem Arbeits- (Dienstes-) oder Lehrverhältnisse Beschäftigte ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für den Krankheitsfall versichert. Als derart beschäftigt gilt auch:

1. wer berufsmäßig bei wechselnden oder mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist (Hauslehrer, Hausnäherrinnen, Bedienerinnen u. dgl.);
2. wer als Heimarbeiter, Zwischenmeister, Werkstattgehilfe oder Mittelperson (Gesetz vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 140) in der Heimarbeit beschäftigt ist.



### § 2.

Der § 2 des Krankenversicherungsgesetzes hat zu lauten:

Versicherungsfrei ist:

wer nach § 1 des Gesetzes vom . . . . . St. G. Bl. Nr. . . . . , betreffend die Krankenversicherung der Staatsbediensteten, versichert oder nach

x 1.

pag. 1-19

000027

49



x 2.

x 3.

x 4.

x 5.

x 6.

x 7.

§ 2, Absatz 1, desselben Gesetzes von der Versicherung ausgenommen ist;

⌘ wer als Angestellter in Monats- oder Jahresgehalt steht, wenn er im Krankheitsfalle auf Grund einer öffentlich-rechtlichen oder mit Zustimmung des Betriebsrates (Gesetz vom 15. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 283) bestehenden Dienstordnung auf Fortzahlung des Gehaltes durch mindestens zwölf Monate Anspruch hat und wenn ihm überdies für die eigene Person sowie die in seiner Hausgemeinschaft lebenden und vorwiegend von ihm erhaltenen Familienangehörigen ein Anspruch auf Leistungen zusteht, die der in den Vorschriften über die Krankenversicherung der Staatsbediensteten gewährleisteten Krankenpflege gleichwertig sind und deren Kosten wenigstens zur Hälfte dem Arbeitgeber zur Last fallen;

⌘ wer als Zwischenmeister in der Heimarbeit regelmäßig mehr als zwei Werkstattgehilfen beschäftigt;

⌘ wer nur im Nebenerwerbe eine Beschäftigung ausübt, die als Hauptberuf die Versicherungspflicht begründen würde;

⌘ wer während der wissenschaftlichen Ausbildung für seinen zukünftigen Beruf Unterricht erteilt;

⌘ wer eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung in der Regel nicht ausübt, sondern nur gelegentlich und vorübergehend übernimmt;

⌘ wer mit dem Arbeitgeber durch die Ehe verbunden ist oder wer seiner Familie angehört und nicht nach Art und Maß eines familienfremden Arbeiters entlohnt wird.

### § 3.

(1) Der § 13, Z. 4, Absatz 2, des Krankenversicherungsgesetzes hat zu lauten:

Die Mitgliedschaft dieser Personen beginnt mit dem Tage der Anmeldung.

(2) Der § 19, Absatz 2, des Krankenversicherungsgesetzes hat zu lauten:

Zur Übung der staatlichen Aufsicht ist zunächst die politische Behörde I. Instanz berufen, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat.

(3) Der § 34, Absatz 3, des Krankenversicherungsgesetzes hat zu lauten:

Mitglieder, die nicht versicherungspflichtig sind, sowie die im § 13, Z. 2, bezeichneten Mitglieder haben die vollen Beiträge aus eigenen Mitteln zu bestreiten und unmittelbar bei den Kassen zu entrichten.

(4) Die §§ 3 und 37 des Krankenversicherungsgesetzes werden aufgehoben.

## § 4.

Für die Versicherung der in der Landwirtschaft, dann der als Hausgehilfen, ferner der in der Heimarbeit, der bei wechselnden oder mehreren Arbeitgebern, endlich der unständig Beschäftigten gelten die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes mit den in den folgenden Bestimmungen enthaltenen Änderungen und Ergänzungen.

## II. Landwirtschaft.

## § 5.

(1) Die Versicherung der ganz oder vorwiegend in der Landwirtschaft Beschäftigten erfolgt ausschließlich durch Landwirtschaftsfrankenkassen.

(2) Als in der Landwirtschaft Beschäftigter gilt auch, wer in der Forstwirtschaft, in der Jagd und Fischerei, in nicht gewerbemäßigen Gärtnereien, in land- oder forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben, oder wer als Hausgehilfe bei einem land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmer beschäftigt ist.

## § 6.

(1) Landwirtschaftsfrankenkassen gehören zu den in § 11 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Kassen. In der Regel soll eine Landwirtschaftsfrankenkasse am Sitze einer politischen Bezirksbehörde für ein örtlich zusammenhängendes Gebiet eines Landes errichtet werden, in dem die Zahl der nicht nur vorübergehend in der Landwirtschaft beschäftigten Versicherten mindestens 5000 beträgt.

(2) Die Aufstellung des ersten Organisationsplanes, der die Aufteilung des Landesgebietes auf Landwirtschaftskassensprengel enthält, und die Anordnung der zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen obliegt der Landesregierung, die vorher die Berufsvertretungen und in deren Ermanglung Vertrauensmänner der in der Landwirtschaft beschäftigten Versicherten sowie die land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperchaften des Landes und vor jeder späteren Änderung des Organisationsplanes außerdem die beteiligten Landwirtschaftsfrankenkassen und den beteiligten Landesverband der Landwirtschaftsfrankenkassen anzuhören hat.

(3) Die näheren Anordnungen trifft der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft.

## § 7.

(1) Mitglieder einer Landwirtschaftsfrankenkasse sind die in ihrem Sprengel in der Landwirtschaft Beschäftigten, die der Versicherungspflicht unter-

000029

liegen. Ihre Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem sie in die betreffende Beschäftigung eintritt. Ihr Austritt aus der Landwirtschaftskrankenkasse ist während der Dauer ihrer die Mitgliedschaft begründenden versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschlossen.

(2) Der Landwirtschaftskrankenkasse freiwillig beizutreten (§ 13, Z. 4, des Krankenversicherungsgesetzes), ist nur in der Landwirtschaft Berufstätigen bis zum vollendeten 40. Lebensjahre gestattet. Doch steht diese Berechtigung und das Recht, die Mitgliedschaft freiwillig fortzusetzen (§ 13, Z. 2, des Krankenversicherungsgesetzes), land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmern und ihren Familienangehörigen nur in dem Falle und solange zu, als der Durchschnittsertrag ihres land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes das zur Erhaltung ihrer Familie Erforderliche nicht wesentlich übersteigt.

#### § 8.

In landwirtschaftlichen Betrieben, die Nebenbetriebe eines gewerblichen Betriebes sind, Beschäftigte können, wenn ihre Zahl nicht mehr als 20 beträgt, geschlossen bei jener Kasse versichert werden, der die Beschäftigten des gewerblichen Betriebes angehören.

#### § 9.

Die Auflösung einer Landwirtschaftskrankenkasse kann von der Landesregierung verfügt werden:

- a) wenn der Mitgliederstand dauernd unter 5000 beträgt;
- b) wenn die Kasse nach § 40, Z. 2, des Krankenversicherungsgesetzes leistungsunfähig wird;
- c) wenn der Antrag auf Auflösung von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen wird.

#### § 10.

Von den Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Krankenversicherungsgesetzes finden auf die Landwirtschaftskrankenkassen der § 13, Z. 2 bis 5, der § 14, Absatz 1 und 3, dann die §§ 15 bis 23, 25 bis 36, 38, 40 a und 41, und zwar mit den folgenden Abänderungen und Ergänzungen, entsprechend Anwendung:

1. Die gesamten Beiträge für einen Versicherten dürfen für die Woche nicht mehr betragen als vier Zehntel des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes der Lohnklasse.

2. Über die Meldepflicht und Beitragsleistung können in den Satzungen, von den Vorschriften der §§ 31, bis 33 des Krankenversicherungsgesetzes

+ die

abweichende Bestimmungen, insbesondere eine weitgehende Mitwirkung der Gemeinden vorgeesehen werden.

3. Die Versicherungsbeiträge fallen, soweit sie vom Arbeitgeber und Versicherten verhältnismäßig zu tragen sind, diesen je zur Hälfte zur Last.

4. Die zuständige Ärztekammer entsendet zwei Vertreter in den Vorstand. Die übrigen Stimmen im Vorstand und die Stimmen in der Generalversammlung und im Überwachungsanschlusse sind den Versicherten und den Arbeitgebern je zur Hälfte einzuräumen.

X 5.

X Über die Zulässigkeit der freiwilligen Erwerbung oder der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft (§ 7, Absatz 2) entscheidet der Kassenvorstand durch einen Ausschuss, der aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber und aus den beiden Vertretern der Ärztekammer besteht. Kommt ein Mehrheitsbeschluss nicht zustande oder wird ein ablehnender Beschluss angefochten, so entscheidet die Landesregierung endgültig.

§ 11.

Den in einem Alter von nicht mehr als 14 Jahren stehenden Kindern des Versicherten, die mit ihm im gemeinsamen Haushalte leben und nicht selbst versicherungspflichtig sind, haben die Landwirtschaftskrankenkassen freie Krankenpflege zu gewähren. Wird das Kind in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegt, so ist die Krankenkasse verpflichtet, die für Kur und Verpflegung nach der letzten Klasse entfallenden Kosten bis zur Dauer von vier Wochen der Krankenanstalt zu ersetzen.

§ 12.

Einem in der Landwirtschaft Beschäftigten, der während einer Krankheit bei Fortbezug des Lohnes häusliche Verpflegung beim Arbeitgeber genießt, gebühren alle geschuldeten und satzungsmäßigen Leistungen der Landwirtschaftskrankenkasse, insbesondere ärztliche Hilfe und Versorgung mit Heilmitteln, mit Ausnahme des Krankengeldes. Der Anspruch auf Krankengeld geht für die Dauer der geleisteten Verpflegung auf den Arbeitgeber über.

§ 13.

Vor Festsetzung des Wertes der Naturalbezüge haben die politischen Bezirksbehörden auch die landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften anzuhören. Die Ermächtigung der politischen Bezirksbehörden, die Lohnklassen zu bestimmen, ist nicht auf die ersten drei Lohnklassen eingeschränkt (§ 7a, vor-  
letzter Absatz des Krankenversicherungs-gesetzes)

19

T,

§ 14.

(1) Zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke ihres Aufgabenbereiches werden die Landwirtschaftsfrankenkassen eines Landes in einen Landesverband vereinigt.

(2) Diese Zwecke sind insbesondere:

1. Die Beschaffung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln für Erkrankte, auch solcher, deren Gewährung über die Leistungspflicht der Krankenkassen (§ 6, Satz 1) hinausgeht;

2. die gemeinsame Besorgung der Krankenkontrolle;

3. Veranstaltungen zum Zwecke der Krankheitsverhütung;

4. die Anlage und der Betrieb gemeinsamer Heil- (Rekonvaleszenten-)Anstalten, ferner von Apotheken nach Maßgabe des III. Abschnittes des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 5 aus 1907;

5. die Anstellung gemeinsamer Beamter und Kontrollorgane;

6. die Besorgung der Statistik.

(3) Beschlüsse zur Verwirklichung der im Punkte 4 bezeichneten Zwecke bedürfen in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 15.

(1) Die Einrichtung der Landesverbände, insbesondere ihr Wirkungskreis, ihre Verwaltung, Geschäftsführung und Vertretung, ferner die Aufbringung der Mittel für die Verbandszwecke und die Schlichtung der aus dem Verbandsverhältnisse entstehenden Streitigkeiten werden in den Satzungen jedes Verbandes geregelt. Den Versicherten und den Arbeitgebern ist in der Verwaltung und in den Überwachungsorganen des Verbandes je die Hälfte der Stimmen einzuräumen.

(2) Die Satzungen sind nach Anhörung der ~~Land~~ Landwirtschaftsfrankenkassen von der Landesregierung zu erichten, der auch die Genehmigung von Änderungen obliegt.

§ 16.

(1) Die Landesverbände und die Landwirtschaftsfrankenkassen der Länder, in denen nur eine Landwirtschaftsfrankenkasse besteht, werden zu einem Reichsverbande der Landwirtschaftsfrankenkassen vereinigt.

(2) Die Verwaltung und Vertretung dieses Verbandes obliegt einem Vorstande. Er besteht zu gleichen Teilen aus Vertretern der Versicherten und

der Arbeitgeber, die von den einzelnen Landesverbänden oder reichsverbandsangehörigen Landwirtschaftskrankenkassen entsendet werden. Über die Anzahl und Wahl dieser Mitglieder, ferner über die sonstige Einrichtung des Verbandes und seine Obliegenheiten haben die vom Staatsamte für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft zu errichtenden Satzungen alle erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

#### § 17.

(1) Die Landesverbände und der Reichsverband der Landwirtschaftskrankenkassen haben Rechtspersönlichkeit.

(2) Sie unterliegen der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen der §§ 19 bis 21 des Krankenversicherungsgesetzes. Zur Ausübung der Staatsaufsicht über die Landesverbände sind in I. Instanz die Landesregierungen, in II. Instanz und über den Reichsverband das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft berufen.

### III. Beschäftigung als Hausgehilfe.

#### § 18.

Die Hausgehilfen eines Arbeitgebers, der Unternehmer eines gewerblichen Betriebes ist, sind bei jener Kasse zu versichern, der die Beschäftigten des gewerblichen Betriebes angehören.

#### § 19.

(1) Genießt ein als Hausgehilfe Beschäftigter während einer Krankheit häusliche Verpflegung beim Arbeitgeber, so steht diesem das Recht zu, das dem Versicherten für die Dauer der geleisteten Verpflegung gebührende Krankengeld auf den für diese Zeit entfallenden Barlohn anzurechnen.

(2) Die Ermächtigung der politischen Bezirksbehörden, die Lohnklassen zu bestimmen, ist nicht auf die ersten drei Lohnklassen eingeschränkt (§ 7 a, vorletzter Absatz des Krankenversicherungsgesetzes).

### IV. Heimarbeit.

#### § 20.

(1) Als Arbeitgeber gilt, wer Mittelspersonen, Zwischenmeister und Heimarbeiter als Auftraggeber unmittelbar beschäftigt.

(2) Ist ein Versicherter für mehrere Auftraggeber beschäftigt, so haftet der Krankenkasse für die Zahlung

der vollen Beiträge jener Auftraggeber, der den Versicherten vorwiegend beschäftigt.

(3) Für die Zahlung der Beiträge, mit denen ein Auftraggeber im Rückstande ist, haftet der Krankenkasse jener Unternehmer, der diesen Auftraggeber vorwiegend beschäftigt.

(4) Bei der Berechnung des Lohnes hat der Wert der vom Beschäftigten beigestellten Materialien außer Betracht zu bleiben.

#### § 21.

(1) Die Krankenkasse kann mit dem Arbeitgeber an Stelle der Anmeldung die Vorlage des Verzeichnisses der von ihm unmittelbar beschäftigten Mittelspersonen, Zwischenmeister und Heimarbeiter vereinbaren. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den bevollmächtigten Vertretern der Krankenkassen die Einsicht in dieses Verzeichnis zu gewähren.

(2) Die Lokalheimarbeitskommission, wo eine solche nicht errichtet ist, die Zentralheimarbeitskommission kann mit den Krankenkassen Vereinbarungen treffen, durch die die Lohnklassen für die Mittelspersonen, Zwischenmeister und Heimarbeiter des betreffenden Erzeugungszweiges bestimmt werden.

#### § 22.

Durch Vollzugsanweisung können andere Bestimmungen sowie weiter vom Krankenversicherungsgesetz abweichende Vorschriften zur Durchführung der Krankenversicherung der in der Heimarbeit Beschäftigten, insbesondere auf Grund von Vereinbarungen der Beteiligten, getroffen werden.

### V. Beschäftigung bei wechselnden oder mehreren Arbeitgebern.

#### § 23.

Die Versicherung der berufsmäßig bei wechselnden oder mehreren Arbeitgebern Beschäftigten (§ 1, Punkt 1), erfolgt durch die Bezirkskrankenkassen. Zuständig ist die Bezirkskrankenkasse, in deren Sprengel sie ihren Wohnsitz haben.

#### § 24.

Diese Beschäftigten haben die sie betreffenden, nach den Vorschriften über die Krankenversicherung der Arbeiter dem Arbeitgeber obliegenden Meldungen selbst zu erstatten. Soweit solche Meldungen nicht erfolgen, haben die Krankenkassen und ihre Organe, ferner alle mit der Durchführung der Krankenversicherung der Arbeiter befaßten Behörden nach

Freiwilligkeitsbeitrag

T<sub>2</sub>

ihrer Kenntnis der zuständigen Kasse die erforderlichen Meldungen zu machen.

#### § 25.

(1) Über diese Beschäftigten sind von der Bezirkskrankenkasse besondere Verzeichnisse zu führen. Die Eintragung in das Verzeichnis erfolgt über die erstattete Anmeldung oder unabhängig von einer solchen, sobald die Bezirkskrankenkasse von der die Eintragung begründenden Beschäftigung Kenntnis erlangt.

(2) Die Löschung in dem Verzeichnisse erfolgt, wenn die die Eintragung begründende Art der Beschäftigung aufgegeben oder der Wohnsitz des Beschäftigten in den Sprengel einer anderen Bezirkskrankenkasse verlegt wird oder wenn der Versicherte in eine Beschäftigung tritt, die eine Anmeldung durch den Arbeitgeber zur Folge hat. Wird eine derartige Beschäftigung nur vorübergehend angetreten, so erfolgt lediglich eine bezügliche Vormerkung im Verzeichnisse.

#### § 26.

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Eintragung in das Verzeichnis und endet mit der Löschung.

(2) Die Satzungen können anordnen, daß der Anspruch auf die Kassenleistungen erst nach Zurücklegung einer Wartezeit entsteht, die jedoch die Dauer von vier Wochen nicht übersteigen darf. Liegt eine frühere Mitgliedschaft bei einer der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankenkassen nicht länger als sechs Wochen zurück, so ist ihre Dauer in die Wartezeit einzurechnen.

#### § 27.

(1) Die Versicherungsbeiträge sind nach Wochen zu bemessen und stets für volle Wochen zu bezahlen.

(2) Die vollen Beiträge sind von den Versicherten selbst an die Kasse zu entrichten. Die Versicherten haben jedoch das Recht, den auf den Arbeitgeber entfallenden Anteil bei den jeweiligen Lohn- oder Gehaltszahlungen einzufordern. Über die Berechnung dieses Anteiles können von der Aufsichtsbehörde Vorschriften erlassen werden.

#### § 28.

Die Beiträge sind auch während jener Zeit zu zahlen, in der die versicherungspflichtige Beschäftigung unterbrochen wird, doch besteht diese Verpflichtung für jene vollen Kalenderwochen nicht, in denen der Versicherte wegen Arbeitslosigkeit



nicht in der Lage ist, die Beiträge zu zahlen, und dies der Bezirkskrankenkasse zur Kenntnis gebracht hat. Wenn die Beiträge durch sechs aufeinanderfolgende Wochen nicht geleistet werden, erlischt die Mitgliedschaft.

## § 29.

Eine Nachforderung von Beiträgen ist nur für Zeiträume von nicht mehr als vier Wochen, vom Tage der Geltendmachung zurückgerechnet, zulässig.

## § 30.

(1) Die Versicherten sind mit Zahlungsausweisen zu versehen, in denen die Entrichtung der Beiträge zu bestätigen und die Anmeldung der Arbeitslosigkeit ersichtlich zu machen ist.

(2) Die Arbeitgeber sind berechtigt, sich durch Einsichtnahme in die Zahlungsausweise davon zu überzeugen, ob die fälligen Beiträge entrichtet sind und, soweit dies nicht zutrifft, die Beiträge selbst zu entrichten und dem Versicherten den auf ihn entfallenden Beitragsanteil vom Lohne abzuziehen.

## § 31.

Ist ein in das Verzeichnis eingetragener Versicherter mit der Beitragsleistung im Rückstande und zu zahlen unvernünftig, so haften die Arbeitgeber, bei denen er innerhalb des Zeitraumes von vier Wochen, vom Tage der Geltendmachung zurückgerechnet, beschäftigt war, zu ungeteilter Hand für die Zahlung der auf diesen Zeitraum entfallenden vollen Beiträge.

## § 32.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nur soweit Anwendung, als nicht durch Vollzugsanweisung oder in den Satzungen der Bezirkskrankenkassen abweichende Vorschriften vorgesehen oder mit einzelnen Arbeitgebern besondere Vereinbarungen getroffen sind.

## VI. Unständige Beschäftigung.

## § 33.

(1) Hinsichtlich der Meldung, der Vorschreibung und Abstattung der Beiträge und der Einhebung der von den Versicherten zu entrichtenden Beitragsanteile kann durch Vollzugsanweisung oder in den Satzungen der Krankenkassen eine von den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes abweichende Regelung für Versicherte oder Gruppen von solchen

vorgesehen werden, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

(2) Ist für die Meldung die Anwendung der §§ 24 und 25 vorgesehen, so finden die Bestimmungen der §§ 26 bis 31 auch auf diese Beschäftigten entsprechend Anwendung.

## VII. Schlußbestimmungen.

### § 34.

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die Maßnahmen zu seiner Durchführung handelt, mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Der Zeitpunkt, mit dem die Versicherung der nach § 1 in die Versicherungspflicht neu einbezogenen Beschäftigten beginnt, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

(3) Mit dem Tage, mit dem die in § 1 bezeichnete Versicherung für als Hausgehilfen Beschäftigte wirksam wird, treten alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Verpflichtung der Dienstgeber zur Gewährung von Krankenpflege bei Krankheit dieser Beschäftigten außer Kraft.

### § 35.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung, soweit es sich um die Versicherung der in der Landwirtschaft Beschäftigten handelt, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft betraut.

## Begründung.

Die fünfte Novelle zum Krankenversicherungsgesetze hat die Erweiterung des Kreises der krankenversicherungspflichtigen Personen zum Gegenstande. Entsprechend dem allgemeinen und dringlich geäußerten Begehren, es mögen die Wohltaten der Krankenversicherung möglichst weiten Schichten der Bevölkerung zugewendet werden, wird vorgeschlagen, die Krankenversicherungspflicht auf alle unselbständig Erwerbstätigen ohne Rücksicht auf die rechtliche Stellung der Dienstgeber und auf einige dieser Maßnahme besonders bedürftige Gruppen von Halbselbständigen auszudehnen. Diese Absicht hat eine lebhafteste Bewegung in der Ärzteschaft hervorgerufen, die schon den bestehenden Zustand als ihren berechtigten Interessen abträglich bezeichnet und in der mit der Ausdehnung der Versicherungspflicht verbundenen weiteren Einschränkung ihrer Privatpraxis eine schwere Bedrohung ihres Standes erblickt. Es kann nicht bestritten werden, daß die Stellung der Ärzte in der Krankenversicherung reformbedürftig ist. Um so mehr muß also Vorkehrung getroffen werden, daß die Ärzte, von deren weiterer opferfreudiger Mitwirkung der Erfolg der geplanten Maßnahmen vor allem abhängt, durch die Ausdehnung der Versicherungspflicht nicht eine neuerliche Verschärfung ihrer Lage erfahren. Die Staatsregierung hat deshalb den Vertretern der Ärzteschaft gern Gelegenheit gegeben, zu dem Entwurfe Stellung zu nehmen und sich über ihre Bedenken auch mit den Vertretern der vor allem beteiligten Bevölkerungsgruppen auszusprechen. In dankenswerter Einsicht und Opferwilligkeit haben sich dabei die Ärzte der Notwendigkeit einer weiteren Ausdehnung des Versicherungszwanges nicht verschlossen und lediglich die Ausscheidung einiger nicht zweifellos versicherungsbedürftiger Schichten sowie gewisse Sicherheiten für eine entsprechende Berücksichtigung ihrer Interessen gefordert. So ist es auch im allgemeinen gelungen, über diese Forderungen in den wesentlichsten Belangen das Einvernehmen zwischen der Ärzteschaft und den Vertretungen der Landwirtschaft und der Angestellten herzustellen, und die Staatsregierung war daher in der Lage, diesen Forderungen weitgehend Rechnung zu tragen. Sie ist weiter aber auch entschlossen, die Krankenversicherungsgesetzgebung in den die Ärzte betreffenden Bestimmungen ohne Verzug einer Überprüfung zu unterziehen und wird dabei mit allem Nachdrucke dahin wirken, daß den Ärzten die ihnen nach ihrer Bedeutung und ihrer Tätigkeit gebührende Stellung zuteil werde.

Durch die Ausdehnung wird die seit dem Jahre 1888 im wesentlichen auf die industrielle und gewerbliche Arbeiterchaft eingeschränkt gebliebene Krankenversicherung zu einer allgemeinen Krankenversicherung der Lohnarbeiter ausgeweitet, insbesondere werden neu einbezogen die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, die öffentlichen Angestellten (des Staates, der Länder, der Gemeinden), die Hausgehilfen. Auch die Beschäftigung als Hausbesorger wird vom Versicherungszwange erfaßt. Ferner sollen der Krankenversicherungspflicht unterliegen die in der Heimarbeit (Hausindustrie) Beschäftigten sowie die berufsmäßig bei mehreren oder wechselnden Arbeitgebern beschäftigten Personen wie Hauslehrer, Hausnäherrinnen, Hauswäscherinnen usw.

Sinsichtlich der Heimarbeit (Hausindustrie) hat das geltende Gesetz ein Beitrittsrecht vorgeesehen, allerdings ohne eine durchgreifende Wirkung zu erzielen. Ob dem Versuch, durch Vorschreibung der Versicherungspflicht die in dieser Gruppe Erwerbstätigen restlos zu erfassen, besserer Erfolg beschieden sein wird, mag dahingestellt sein. Der Versuch muß aber gewagt werden, da es gilt, ein zweifellos vorhandenes Versicherungsbedürfnis zu befriedigen. Der Entwurf will die Wege zum Gelingen dieses Versuches weisen, die namentlich der freien Vereinbarung der Beteiligten weiten Spielraum lassen.

Auch die Erfassung der bei mehreren oder wechselnden Arbeitgebern Beschäftigten wird bei den hier bestehenden ganz eigenartigen Verhältnissen großen Schwierigkeiten begegnen, die eine von der Norm abweichende Lösung erfordern werden. Auch hier handelt es sich zunächst um einen Versuch, dessen Erfolg abzuwarten ist. Das gleiche gilt für die unständig oder vorübergehend Beschäftigten.

Die am weitesten greifende Ausdehnung der Krankenversicherung wird bewirkt durch die Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft. Die ausdrückliche Zusage des Krankenversicherungsgesetzes vom Jahre 1888, daß die Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter durch Landesgesetze geregelt werden wird, ist bisher in keinem Lande erfüllt worden, so daß diese große Gruppe unselbständig Erwerbstätiger der Wohltaten der Krankenversicherung noch immer gänzlich entbehrt. Wenn nun darangegangen wird, in dieser Beziehung die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter endlich der industriellen Arbeiterschaft gleichzustellen, so werden doch besondere Wege eingeschlagen werden müssen, um zu diesem Ziele zu gelangen. Die Notwendigkeit einer abgeordneten Regelung haben die Vertreter der Land- und Forstwirtschaft, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, wiederholt und nachdrücklich betont und dabei namentlich auf die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse der beiden großen Berufszweige hingewiesen, die eine in jedem Belange, namentlich in organisatorischer Beziehung, gleichartige Regelung ausschließen.

Die Sonderregelung soll aber — und darauf ist wohl das Hauptgewicht zu legen — nicht auf das Gebiet der Versicherungsleistungen übergreifen, jedenfalls nicht in der Weise, daß hier die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter ungünstiger gestellt werden als die übrige Arbeiterschaft. Die in einer Vollziehung des landwirtschaftlichen Reichsarbeitsbeitrages von den Vertretern der Unternehmer und der Arbeitgeber einmütig ausgesprochenen Sonderwünsche sind im wesentlichen folgende:

1. Die Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter wird organisatorisch vollständig von jener der übrigen Arbeiterschaft getrennt. Träger der Versicherung sind besondere, neu zu errichtende Landwirtschaftskrankenkassen, die ausschließlich für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter bestimmte Zwangskassen sind. Die Landwirtschaftskassen werden zu Landesverbänden, diese zu einem Reichsverbande vereinigt.

2. Die Arbeitgeber übernehmen die Hälfte der Versicherungsbeiträge zu eigenen Lasten und nehmen im gleichen Verhältnis an der Verwaltung der Landwirtschaftskrankenkassen teil, in die sohin Arbeitgeber und Arbeitnehmer je die gleiche Zahl von Vertretern entsenden.

3. Durch weitgehende Mitwirkung der Gemeinden und anderer geeigneter Organe im Meldewesen und in der Beitragsabstattung soll die möglichste Entlastung des Landwirtes von ungewohntem Schreibe- und Verwaltungsarbeiten bewirkt werden.

4. Auf die übliche Naturalverpflegung des landwirtschaftlichen Hausgesindes ist durch eine besondere Bestimmung Bedacht zu nehmen.

5. Für die unmündigen Kinder der Versicherten wird die unentgeltliche Krankenpflege (ärztliche Hilfe und Versorgung mit Heilmitteln) von der Kasse als Pflichtleistung gewährt.

6. Zur Durchführung der Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter ist neben dem Staatsamt für soziale Verwaltung das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft berufen.

Diese Sonderregelung der Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter ist im einzelnen aus dem Abschnitte „Landwirtschaft“ ersichtlich.

Einer besonderen Erwägung bedürfen noch die Verhältnisse bei den staatlichen Forstarbeitern.

In den Bereichen der Staats- und Fondsgüterverwaltung, woselbst eine stabilisierte Forstarbeiterschaft beschäftigt ist, so in den Neuberg-Mariazeller Staats- und Weyrer-Fondsforsten, in den Salzkammerguts-Staatsforsten, ferner beim Halleiner Griesrechen, besteht bereits eine organisierte Arbeiterkrankenfürsorge. Den aktiven Forstarbeitern in diesen Direktionsbereichen ist statutarisch die Kurberechtigung eingeräumt. Sie genießen freie ärztliche Behandlung, die notwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe, ferner ein Krankengeld im Ausmaße von zwei Drittel des Schichtlohnes für ständige, und von 60 vom Hundert des Schichtlohnes für unständige Forstarbeiter und sonstige Begünstigungen während ihrer Krankheit durch längstens 26 Wochen, und zwar im Salzkammergute und beim Halleiner Griesrechen unentgeltlich, in den Neuberg-Mariazeller Staats- und Weyrer-Fondsforsten gegen Leistung näher bestimmter mäßiger Monatsbeiträge zur Krankenversorgungsanstalt. Den Angehörigen der aktiven Forstarbeiter sowie den provisionierten Forstarbeitern und deren Angehörigen (Kurbegünstigte Parteien) wird in den genannten Staats- und Fondsforsbereichen freiwillig die unentgeltliche ärztliche Behandlung, jedoch ausschließlich des Medikamentenbezuges gewährt.

Eine nur auf die unentgeltliche ärztliche Behandlung und den freien Medikamentenbezug sich erstreckende Begünstigung wird auch den Wienerwaldarbeitern gewährt, während in den übrigen Staats- und Fondsforsbereichen, woselbst fast ausschließlich nur fluktuierend beschäftigte Arbeiter verwendet werden, eine Krankenfürsorgeinstitution nicht besteht.

Durch die Ausdehnung der obligatorischen Krankenversicherung auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter werden auch die staatlichen und fondsherrschaftlichen Forstarbeiter in die allgemeine gesetzliche Krankenfürsorge einbezogen, weshalb die bestehende besondere Krankenfürsorge aufgelassen wird. Die gegen Kündigung angestellten staatlichen und fondsherrschaftlichen Forstärzte werden von den Landwirtschaftsfrankenklassen zu übernehmen sein.

Damit jedoch die ärarischen und fondsherrschaftlichen Arbeiter, die bisher schon eine Krankenfürsorge genossen haben, keinen Schaden erleiden, wurde denselben seitens der Staatsforstverwaltung der Fortbezug aller Benefizien gesichert, die sie über die gesetzliche Krankenfürsorge hinaus bisher genossen haben. Diese Zusicherung erstreckt sich hauptsächlich auf die Gewährung der unentgeltlichen ärztlichen Behandlung an die Angehörigen der Forstarbeiter, ferner an provisionierte, ehemalige Forstarbeiter und deren Angehörige, auf die Tragung der vollen Kosten der Krankenversicherung oder des größeren Teiles derselben durch das Arar, beziehungsweise den Fonds, gegebenenfalls auf die Gewährung höherer Krankengelder gegenüber dem gesetzlichen Ausmaß, und wird auch den in den betreffenden Staats- und Fondsförstbereichen neu aufzunehmenden Forstarbeitern zugute kommen.

Die Krankenversicherung der Hausgehilfen wird sich im allgemeinen im Rahmen der Versicherung der übrigen Arbeiterschaft vollziehen können, selbstverständlich abgesehen von den Hausgehilfen bei land- und forstwirtschaftlichen Unternehmern, für welche die Sonderbestimmungen für die Land- und Forstwirtschaft gelten. Im Abschnitte Hausgehilfen konnte sich daher die Novelle auf wenige Sonderbestimmungen beschränken.

Die Einbeziehung der öffentlichen Angestellten, insbesondere auch der Staatsbediensteten, in die Krankenversicherung ist zwar grundsätzlich vorgesehen, sie erfolgt jedoch dann nicht, wenn für den Krankheitsfall seitens der betreffenden öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber neben der Fortzahlung des Gehaltes ebenso, wie dies für die Staatsangestellten durch das Gesetz vom . . . . . St. G. Bl. Nr. . . . , geschieht, besondere Vorsorgen für die Gewährung einer entsprechenden Krankenpflege getroffen werden. Unter diesen Voraussetzungen tritt auch für die Angestellten größerer privater Unternehmungen Versicherungsfreiheit ein.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

#### Zum Abschnitt I:

Der § 1 umschreibt vor allem den Kreis der Personen, die nunmehr als unselbständig Erwerbstätige der Versicherungspflicht unterliegen sollen. Die von den Sozialversicherungsvorlagen etwas abweichende Begriffsbestimmung der Lohnarbeit läßt wohl keinen Zweifel darüber, daß grundsätzlich auch die mithelfenden Familienmitglieder eingeschlossen sind. Wie in den Sozialversicherungsvorlagen wurde die Definition durch die beispielsweise Anführung jener Arbeitergruppen ergänzt, die nicht ohne weiteres als zu den Selbständigen oder Unselbständigen gehörig erkennbar sind. Dabei kann eine Definition des Heimarbeiters entfallen, weil die Terminologie durch das Gesetz vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 140, für unsere Gesetzgebung nunmehr festgelegt ist und zu übernehmen war. Die Deutlichkeit dieser Terminologie läßt erhoffen, daß die in unserer ebenso wie in der reichsdeutschen Judikatur derzeit bestehenden Abgrenzungsschwierigkeiten nicht mehr in demselben Maße auftreten werden wie bisher.

Die gesetzlichen Ausnahmen von der Versicherungspflicht sind im § 2 erschöpfend angeführt. Auseinandergehende Ansichten bestehen in den beteiligten Kreisen über die Versicherungsbedürftigkeit der mit festem Gehalte Angestellten. Daß dieses Bedürfnis nur bis zu einem gewissen Gehalte oder Einkommen besteht, wird zwar von keiner Seite bestritten und ebenso nicht, daß die Gehaltsgrenzen der Sozialversicherungsvorlagen weit überholt sind. Bei welchem Gehalte oder Einkommen das Versicherungsbedürfnis aufhört, kann jedoch gegenwärtig bei der Unsicherheit des Geldwertes auch nur mit einiger Zuverlässigkeit wohl überhaupt nicht bestimmt werden.

Die Vertretungen der Ärzte und der Angestellten sind deshalb zu dem übereinstimmenden Wunsche gelangt, daß eine solche Begrenzung der Versicherungspflicht in der gegenwärtigen Vorlage noch nicht vorzusehen ist, daß aber die fallweisen Befreiungen des § 4 RVO. auch weiterhin zulässig bleiben sollen. Die Versicherungsbedürftigkeit der Zwischenmeister in der Heimarbeit wird von der Ärzteschaft nicht vorbehaltlos anerkannt. Tatsächlich bestehen nur bei jenen Angehörigen dieser Schichte, die hauptsächlich von der eigenen Arbeit leben, ähnliche Einkommensverhältnisse wie bei den Unselbständigen. Es kann deshalb die Versicherungspflicht billiger von der Anzahl der von dem Zwischenmeister beschäftigten Arbeiter, und zwar, da Heimarbeiter von Zwischenmeistern nur wenig beschäftigt werden und die Anzahl der beschäftigten Heimarbeiter auch keinen Schluß auf das Einkommen des Zwischenmeisters zuläßt, der beschäftigten Werkstattgehilfen abhängig gemacht werden. In der Behandlung der Beschäftigung eines

Ehegatten durch den anderen haben schon die Sozialversicherungsvorlagen, abweichend von dem bestehenden Rechtszustand, den Gedanken des deutschen Krankenversicherungsgesetzes übernommen, daß zwischen Ehegatten ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis in keinem Falle bestehen kann. Dieser Grundsatz soll beibehalten werden. Die mithelfenden Familienmitglieder sollen wie bisher nur bei Bestand eines eigentlichen Arbeitsverhältnisses versichert sein. Die Annahme eines solchen Arbeitsverhältnisses wird aber, um Bedenken der Ärzteschaft Rechnung zu tragen, an die Voraussetzung geknüpft, daß die Entlohnung des Familienangehörigen nach der für familienfremde Arbeiter bestehenden örtlichen Übung erfolgt.

Der § 3 enthält im ersten und vierten Absatz die durch die Vorlage notwendig werdenden Änderungen des gegenwärtigen Krankenversicherungsgesetzes. Im zweiten Absatz wird die örtliche Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde erster Instanz geregelt, was durch die fortschreitende Vereinheitlichung des Rassenwesens und das dadurch bewirkte Übergreifen der Rassen Sprengel auf das Gebiet mehrerer politischer Bezirke notwendig geworden ist. Der dritte Absatz beseitigt, einem dringenden Wunsche der Angestellten entsprechend, die Bestimmung, daß Betriebsbeamte mit mehr als 2400 K Jahresarbeitsverdienst und Volontäre die vollen Beiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen haben. Ein Angestellter mit 2400 K Jahreslohn stellt heute gewiß nicht mehr einen Versicherungstypus von gesteigerter Leistungsfähigkeit dar, weshalb diese Sonderbestimmung von der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse überholt ist.

#### Zum Abschnitt II:

Die Vorlage faßt (§ 5) zur Vereinfachung der weiteren Ausdrucksweise unter den Begriff „in der Landwirtschaft beschäftigter“ alle der Landwirtschaftskrankenkasse zugewiesenen Personen, vor allem also auch die in der Forstwirtschaft Beschäftigten zusammen. Die Arbeiter in den gewerblichen Nebenbetrieben landwirtschaftlicher Hauptbetriebe (Brennereien, Steinbrüche u. dgl.) werden zumeist mindestens zeitweise auch in der Landwirtschaft tätig sein. Auch soll es tunlichst vermieden werden, die Arbeiter landwirtschaftlicher Unternehmer verschiedenen Rassen zuzurechnen. Es ist also wohl gerechtfertigt, daß diese Beschäftigten den Landwirtschaftskrankenkassen als der für den Hauptbetrieb zuständigen Rassenart zufallen. Die gleichen Gründe sprechen für die Landkassenzuständigkeit jener Hausgehilfen, die bei landwirtschaftlichen Unternehmern beschäftigt sind. Soweit die Jagd und Fischerei Nebenbetrieb eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes ist, gilt für sie das für die Nebenbetriebe Gesagte. Durch die besondere Anführung der Jagd und Fischerei in § 5 sollen aber, einem ausdrücklichen Wunsche der Beteiligten entsprechend, auch die Bediensteten der selbständigen Jagd- und Fischereibetriebe, also vor allem der Jagd- und Fischereipächter, Landkassenzuständig werden.

Die Absicht, möglichst kräftige und leistungsfähige Träger der landwirtschaftlichen Krankenversicherung zu schaffen, hat zur Festsetzung einer Mindestzahl von 5000 Versicherten geführt (§ 6). In den kleineren Ländern wird in der Regel nur eine und nur in den größeren Ländern werden allenfalls mehrere, dann aber auch nur wenige große Rassen zu errichten sein, von denen jede das Gebiet mehrerer politischer Bezirksbehörden umfaßt und die zusammen das Gebiet des Landes als ein geschlossenes Netz überspannen. Sie werden die Mitgliederzahl von 5000 in der Regel weit überschreiten. Der örtliche Zusammenhang der Sprengel muß im Interesse einer ökonomischen Verwaltung gefordert werden.

Zur Erleichterung des Verkehrs mit der Aufsichtsbehörde ist die Bindung des Rassenitzes an den Sitz einer politischen Bezirksbehörde geboten. Die Einzelheiten der Organisation bestimmen die Landesregierungen im Rahmen der ihnen von den Staatsämtern für soziale Verwaltung und für Land- und Forstwirtschaft einvernehmlich zu erteilenden Dienstesanweisungen nach Anhörung der Beteiligten. Es werden dabei außer den landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Hauptkorporationen auch die bei den Landesregierungen bestehenden, paritätisch zusammengesetzten landwirtschaftlichen Landesarbeitsräte zu Worte kommen können.

In einer Versicherung der Lohnarbeiter kann die von weiten Kreisen der Landwirtschaft geforderte Einbeziehung der landwirtschaftlichen Kleinunternehmer in den Versicherungszwang nicht verwirklicht werden. Selbständigen kann nur ein Beitrittsrecht eingeräumt werden. Die Zulassung der landwirtschaftlichen Unternehmer und ihrer Familienangehörigen als freiwillige Mitglieder wurde aber von der Ärzteschaft auch nur insoweit als erträglich bezeichnet, als ihre wirtschaftlichen Verhältnisse die Ansammlung von Rücklagen, die für den Krankheitsfall eine Deckung bieten, nicht gestatten. Über das zwischen den Vertretern der Landwirtschaft und der Ärzte hierüber hergestellte Einvernehmen wird schon vorgeschlagen, den landwirtschaftlichen Kleinunternehmern und ihren Angehörigen ex lege das Recht der freiwilligen Mitgliedschaft unter der Bedingung einzuräumen, daß die Erträgnisse des landwirtschaftlichen Betriebes durchschnittlich nicht wesentlich höher sind, als zur Erhaltung der Familie notwendig ist. Die zur Vermeidung einer den Rassenhaushalt bedrohenden Auslese der schlechten Risiken durch die Ausnutzung des

Beitrittsrechtes auch in der Landwirtschaft notwendige Altersgrenze kann mit Rücksicht auf den im allgemeinen besseren Gesundheitszustand der landwirtschaftlichen gegenüber der städtischen Bevölkerung auf 40 Jahre erhöht werden.

Grundsätzlich und regelmäßig sollen in der Landwirtschaftsrankenkasse alle landwirtschaftlichen Arbeiter des Sprengels zusammengefaßt sein, daher auch die Arbeiter jener landwirtschaftlichen Betriebe, die neben einem gewerblichen Hauptunternehmen betrieben werden. Nur bei geringer Zahl der landwirtschaftlichen Arbeiter soll auch der gewerbliche Unternehmer der Unannehmlichkeit überhoben sein, mit zwei verschiedenen Kassen arbeiten zu müssen, und es wird daher in diesem Falle die Versicherung landwirtschaftlicher Arbeiter bei den gewerblichen Kassen zugelassen (§ 8).

§ 10 nennt jene nach dem zweiten Abschnitte des Krankenversicherungsgesetzes für die Bezirksrankenkassen geltenden Bestimmungen, die auch für die Landwirtschaftsrankenkassen Anwendung finden. Die nicht für anwendbar erklärten Bestimmungen sind in den vorhergehenden Paragraphen durch besondere Bestimmungen ersetzt. Auch die anwendbaren Bestimmungen gelten nur, soweit sie entsprechen, und nur mit einigen Abänderungen und Ergänzungen. Die durch die vierte Krankenversicherungsnovelle erfolgte Umwandlung des Höchstbeitrages von 6 $\frac{2}{3}$ % Lohnprozents in einen Normalbeitrag wird nicht übernommen, da die Landwirtschaftsrankenkassen dank ihrer besseren Risten auch mit geringeren Beiträgen aller Voraussicht nach das Auskommen finden werden. Die strengen Melde- und Beitragsvorschriften der gewerblichen Krankenversicherung sind für die landwirtschaftliche Versicherung mit ihren der Beschäftigung mit der Feder vielfach wenig geneigten Kleinunternehmern nicht ohne weiteres brauchbar. Es wird Sache der Kassen sein, die geeigneten Wege zur Ermöglichung einer klaglosen Evidenz und Beitragsabstimmung zu finden und vor allem die Gemeinden zur Mitwirkung zu gewinnen. Der Forderung der Ärzteschaft nach einer stimmberechtigten Vertretung im Kassenvorstande wird im Einvernehmen mit den Vertretungen der landwirtschaftlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Rechnung getragen und es ist wohl kein Zweifel, daß die Beteiligung der Ärzte den Arbeiten der Kassenvorstände nur zum Vorteile gereichen wird. Aber die Aufnahme freiwilliger Mitglieder sollen die Kassenvorstände in einer solchen Zusammensetzung entscheiden, die die gleichberechtigte Teilnahme der Ärzte sicherstellt.

Die landwirtschaftliche Versicherung führt die Familienversicherung zum erstenmale obligatorisch, aber mit Beschränkungen in subjektiver und objektiver Richtung ein (§ 11). Anspruchsberechtigt sind nur die Kinder von nicht mehr als 14 Jahren. Zu gewähren ist lediglich freie Krankenpflege, aber ohne zeitliche Grenze. Geschlossene Heilpflege muß, wenn die Kasse nicht nach ihren Satzungen eine weitergehende Verpflichtung trifft, durch vier Wochen geleistet werden.

Eine besondere Berücksichtigung verlangen die in der Hausgenossenschaft des Landwirtes lebenden Arbeiter (§ 12). Diese haben in allen Ländern nach den landesrechtlichen Dienstbotenordnungen im Krankheitsfalle Anspruch auf eine mehrwöchentliche Krankenpflege, bleiben dabei im Fortgenuß ihres Lohnes und in der Regel in häuslicher Verpflegung beim Dienstgeber. Nur im Lande Salzburg sind die Dienstgeber von dieser Verpflichtung befreit, da für sie die Verpflichtung zur Versicherung ihrer Dienstboten bei den gemeindeweise errichteten Dienstbotenrankenkassen besteht. Durch die Vorlage wird nunmehr allgemein die Pflicht zur Krankenpflege durch die Krankenversicherungspflicht ersetzt (§ 34, Absatz 3, der Vorlage). Die Dienstbotenrankenkassen des Landes Salzburg werden sonach in den Landwirtschaftsrankenkassen aufzugehen haben. Die Landwirtschaftsrankenkasse gewährt den Hausgehilfen Krankenpflege in demselben Umfange wie dem persönlich unabhängigen Arbeiter. Die Gewährung von Krankengeld an den Versicherten dagegen erscheint entbehrlich, wenn der Dienstgeber außer dem Lohne auch die Verpflegung weiterleistet, und mühte auch Anlaß zu unbegründeter Inanspruchnahme der Kassen werden. Doch ist es andererseits mißlich, das Krankengeld ganz wegzulassen zu lassen, weil die dann erforderliche Tarifiermäßigung für diese Versicherten gerade jenen unsozialen Dienstgebern zugute käme, die den Hausgehilfen im Krankheitsfalle sogleich aus dem Hause geben. Die Vorlage schlägt deshalb die Beibehaltung des Krankengeldes vor. Es ist aber nicht dem Versicherten, sondern dem Dienstgeber auszus zahlen, der in dieser Form auch für die durch keine Arbeitsleistung des Hausgehilfen aufgewogene Weitergebahrung des Lohnes und der Verpflegung entschädigt und in die Lage versetzt wird, wenigstens teilweise die Kosten für die etwa notwendig werdende Einstellung einer Ersatzkraft zu decken.

Der Wert der Sachbezüge ist auch in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung nach den örtlichen Durchschnittspreisen und nicht etwa nach den Selbstkosten des Arbeitgebers in Ansatz zu bringen. Doch sollen die politischen Bezirksbehörden bei Festsetzung des Wertes der Sachbezüge auch die hiesigen Vertreter der landwirtschaftlichen Unternehmer, das sind die landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften/anhörend (§ 13).

000042

T 2

L 1

I 2

Den Landesverbänden ist ein ähnlicher Wirkungskreis wie den fakultativen Verbänden der gewerblichen Versicherung zugewiesen (§ 14). Bei Errichtung der Satzungen (§ 15) werden die Landesregierungen durch Musterfazungen zu unterstützen sein.

#### Zum Abschnitt III:

Abgesehen von den Hausgehilfen land- oder forstwirtschaftlicher Unternehmer soll für die Versicherung der Hausgehilfen die freie Wahl des Versicherungsträgers bestehen. Eine Ausnahme ist für die Hausgehilfen der gewerblichen Unternehmer angebracht, die auch gewerbliche Arbeiter haben, weil diese Hausgehilfen sehr häufig auch zu gewerblichen Arbeiten herangezogen werden und deshalb sowie zur Bequemlichkeit des Unternehmers die Zuständigkeit der gewerblichen Kasse auch für die Hausgehilfen zulässig und zweckmäßig erscheint. Damit erfährt auch die Zuständigkeit der Genossenschaftskrankenkassen eine Erweiterung (§ 18).

Die Verpflichtung des Dienstgebers zur Beistellung von Heilspflege, wie sie das Hausgehilfengesetz (§ 13) und die Dienstbotenordnungen festsetzen, wird auch für die nichtlandwirtschaftlichen Hausgehilfen aufgehoben (§ 34, Absatz 3, der Vorlage) und ist durch die Verpflichtung zur Krankenversicherung ersetzt.

Im Falle des Fortbezuges des Lohnes und des Genusses häuslicher Verpflegung gebührt auch hier Krankengeld. Es ist aber dem Versicherten auszuführen und der Dienstgeber hat lediglich das Recht, den Barlohn um den Betrag des vom Hausgehilfen bezogenen Krankengeldes zu kürzen (§ 19). In den Städten besteht eher als auf dem flachen Lande Gelegenheit, in einem Spitale unterzukommen, falls es der Dienstgeber aus Abneigung, dieses Abzugsrecht auszuüben, vorzieht, den Hausgehilfen nach Ablauf seiner allfälligen Verpflichtung zur häuslichen Verpflegung aus dem Hause zu geben.

#### Zum Abschnitte IV:

Auch für die Versicherung der Heimarbeiter soll die Kassenfreizügigkeit bestehen. Es ist den Kassen die denkbar größte Bewegungsfreiheit für die Lösung dieser heiklen Aufgabe eingeräumt, indem die §§ 20 und 21 zwar zunächst die Lösung der Hauptschwierigkeiten versuchen, in § 22 aber das Abgehen von dieser Lösung und ebenso von allen die Durchführung der Versicherung betreffenden Bestimmungen des geltenden Krankenversicherungsgesetzes im Wege von Vollzugsanweisung und Satzungen für zulässig erklärt ist. Das Lösungsbeispiel der Vorlage belastet nicht den Unternehmer, sondern den unmittelbaren Auftraggeber mit den Pflichten der Meldung und Beitragsabstattung, weil der Unternehmer, soweit er nicht zugleich unmittelbarer Auftraggeber ist, diesen Pflichten zufriedenstellend nachzukommen kaum in der Lage ist. Trotzdem wird der Unternehmer die Arbeitgeberquote ja doch zu tragen haben, weil die Zwischenmeister und Mittelpersonen die ausgelegten Beitragsanteile in der Regel in Form eines erhöhten Entgeltes von ihm einzubringen verstehen werden. Deshalb ist auch kein Anlaß, ihnen ein Rückgriffsrecht gegen ihre eigenen Auftraggeber einzuräumen, um so mehr, als diese Einrichtung die Bekanntgabe des Arbeitslohnes an den Unternehmer zur Voraussetzung hätte. Um den Kassen in den häufig vorkommenden Fällen, wo ein in der Heimarbeit Beschäftigter für mehrere Auftraggeber tätig ist, die Beitrags-einbringung zu erleichtern, werden sie in die Lage versetzt, den gesamten Beitrag von jenem Unternehmer hereinzubringen, der den Versicherten vorwiegend beschäftigt. Da die Kassen durch die besondere Definition des Arbeitgebers in der Heimarbeit mit ihren Beitragsforderungen zunächst immerhin an minder leistungsfähige Elemente gewiesen werden, die nicht in allen Fällen eine Gewähr für die Einbringlichkeit bieten, erscheint es geboten, den eigentlichen Unternehmer und zwar zur Vereinfachung jenen, der den zahlungssäumigen Arbeitgeber vorwiegend beschäftigt, subsidiär zur Zahlung heranzuziehen. Bemessungsgrundlage soll auch hier der reine Arbeitsverdienst und nicht das Entgelt sein, das auch den Wert der allenfalls vom Beschäftigten beigegebenen Materialien einschließt. Das im Heimarbeitergesetz und in der Vollzugsanweisung vom 23. Juni 1919, St. G. Bl. Nr. 329, vorgeschriebene Lieferungsbuch, in das neben dem ausbezahlten Lohnbetrage auch die Höhe der Vergütung für die vom Arbeiter sowohl als auch für die vom Auftraggeber beigegebenen Materialien eingetragen werden muß, wird die Feststellung des Arbeitsverdienstes und der Lohnklasse möglich machen.

#### Zu den Abschnitten V und VI:

Für die bei mehreren oder wechselnden Dienstgebern Beschäftigten wird, um die Erfassung zu erleichtern, die Bezirkskrankenkasse als ausschließliche Zwangskasse erklärt (§ 23). Die örtliche Zuständigkeit muß sich wegen der Möglichkeit gleichzeitiger oder rasch aufeinanderfolgender Beschäftigung an verschiedenen Orten nach dem Wohnsitze und kann sich nicht nach dem hierfür sonst entscheidenden



Beschäftigungsorte richten. Die §§ 24 bis 31 geben auch hier lediglich ein Beispiel, wie die Versicherung dieser Arbeitergruppe durchgeführt werden könnte, das aber bei der Versicherung der sogenannten Fachhinz in Triest bereits erprobt ist, und § 32 läßt die Beschreibung jedes anderen Weges zur Lösung dieser schwierigen Aufgabe offen. Nur die Erfahrung kann hier Lehrmeisterin sein. Der vorgeschlagene Weg bindet den Eintritt der Versicherung an den Formalakt der Eintragung in ein Verzeichnis, bedeutet also eine Ausnahme von dem Grundsatz der ipso jure-Versicherung. Die Zulassung einer Wartezeit war zum Schutze der Klassen geboten. Die Meldung ist dem Versicherten selbst auferlegt und ebenso die Beitragsabstattung, doch kann der Versicherte den Arbeitgeber zur verhältnismäßigen Tragung der Kosten heranziehen. Um auch die Arbeitgeber an der Einhaltung der Beitragspflicht zu interessieren, wird ihre Haftung für vom Versicherten uneinbringliche Beiträge ausgesprochen. Sie sind in der Lage, sich durch Kontrolle der Zahlungsausweise vor Schaden zu schützen.

Hinsichtlich der nicht dienstesständigen Beschäftigten beschränkt sich die Vorlage darauf, die Abänderung der das Melde- und Beitragswesen regelnden Bestimmungen durch Vollzugsanweisung in Aussicht zu stellen und innerhalb dieser Regelung den Satzungen zu überlassen (§ 33). Wenn aber die Meldung nach den Bestimmungen eingerichtet wird, wie sie im vorigen Abschnitte für die bei wechselnden oder mehreren Dienstgebern Beschäftigten vorgeschlagen werden, ist auch die diesen Meldevorschriften angepaßte Form der Beitragszahlung zu wählen.

#### Zu den Schlußbestimmungen:

Wegen der Dringlichkeit insbesondere der landwirtschaftlichen Krankenversicherung muß mit den Durchführungsarbeiten unverzüglich begonnen werden, weshalb die diesbezüglichen Vorschriften mit dem Tage der Kundmachung wirksam werden sollen. Der Beginn der Versicherung wird für jede Arbeitergruppe in dem Augenblicke einzutreten haben, in dem die Durchführungsarbeiten beendet sind. Deshalb bleibt die Bestimmung des Zeitpunktes, an dem die Versicherung wirksam wird, am besten der Staatsregierung überlassen.

ad 81)

Für den Kabinettsrat.

Vollzugsanweisung der Staatsregierung (und Erlaß des Staatsamtes für Finanzen) zur Durchführung des Pensionistengesetzes, I., II. und VII. Hauptstück, die pragmatischen Zivilstaatsangestellten und ihre Hinterbliebenen betreffend.

Die vorliegende Vollzugsanweisung behandelt das II. Hauptstück, dann das I. und VII. Hauptstück, soweit die Bestimmungen der beiden letzteren Hauptstücke auf die Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener des Ruhestandes sowie auf die Hinterbliebenen nach diesen Angestellten-Kategorien anzuwenden sind.

Die Durchführungsbestimmungen (Vollzugsanweisungen) zu den die anderen Angestelltengruppen behandelnden Hauptstücken III (Gendarmerie), IV (Berufsmilitär), V (Kabinettskanzlei und ehemalige k.u.k. Behörden und Aemter) und VI (kathol. Seelsorger) sowie hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen des I., II. und VII. Hauptstückes auf diese anderen Gruppen werden von den betreffenden Staatsämtern separat zu erlassen sein, wobei in den meisten Belangen die vorliegende Vollzugsanweisung dürfte berufen werden können.

Die Neuregelung der Ruhe-(Versorgungs-)Genüsse der in § 13 lit. a des Gesetzes erwähnten anderen (nichtpragmatischen) Zivilstaatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen, dann der Staatsbahnangestellten und ihrer Hinterbliebenen wird abgesondert erfolgen.

Die Reassumierung der Pensionen wird von Amts wegen von jener Behörde vorgenommen werden, die die Bemessung der ursprünglichen Pension vorgenommen hat, und geht die Anregung hiezu von der Finanzlandesbehörde als dem liquidierenden Organe aus.

Nur die Aufbesserung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der in den Dienst der Republik Oesterreich nicht übernommenen

000045



Staatsbeamten und Staatslehrpersonen (Rangsklassenpensionen), die wieder nur nach dem Rangsklassen-System erfolgt ( §§ 5 und 6 des Gesetzes), soll grundsätzlich von der Finanzlandesbehörde vorgenommen werden, da dieser auf Grund der im April 1919 anlässlich der provisorischen Ausscheidungsaktion vorgenommenen Sichtung der Pensionsparteien von Seite der letzteren eingesandten Antwortkarten in der Regel die für die Reassumierung wesentlichen Voraussetzungen bekannt sind.

Wenn der Behörde die Heimatzuständigkeit der Pensionspartei in einer nach dem Staatsvertrage von St.Germain zur Republik Oesterreich gehörenden Gemeinde nicht bekannt ist, wird die Partei zum Nachweise aufgefordert werden.

Daß die im April 1919 nachgewiesene Heimatzuständigkeit in der Republik Oesterreich auch am Stichtag (31. Oktober 1918) gegeben war und noch heute fort dauert, wäre vorläufig - im Interesse der Beschleunigung sowohl der Reassumierung als auch der Anweisung der Vorschüsse auf die Erhöhungen und der Teuerungszulagen - zu präsumieren. (Die Verpflichtung zum Nachweis wird der Partei in dem über die Erhöhung des Ruhe-(Versorgungs-)Genusses hinausgehenden Dekrete auferlegt).

Die Durchführung der Ermächtigungen, welche der Regierung im § 4 des Gesetzes hinsichtlich der Entziehung der Pensionserhöhung im Falle des Vorhandenseins eines Arbeitseinkommens oder im Falle der Weigerung zum Wiedereintritt in den aktiven Dienst, sowie im § 8, Abs.2, hinsichtlich der Behandlung der Hinterbliebenen nach solchen Pensionisten, ferner im § 9, Abs.2, hinsichtlich der Nichteinrechnung von Gnadenzulagen, endlich im § 18, Abs.1, hinsichtlich der Uebernahme der Steuern und Quittungsstempelgebühren durch den Staat erteilt worden sind, erfolgt in der vorliegenden Vollzugsanweisung.

In einem gleichzeitig an die Finanzlandesdirektionen hinauszugehenden Erlaß werden weitere Weisungen über die Anlegung der sogenannten Reassumierungsblätter, auf Grund deren die Reassumierung der Pension vorzunehmen sein wird, sowie hinsichtlich des allfälligen, den Besitz der Heimatsberechtigung der Partei in der Republik

Oesterreich (an den Stichtagen) präsumierenden vorläufigen Vorganges erteilt, welcher Vorgang auch seitens der im Wege der Staatsämter von den h.o.Verfügungen in Kenntnis zu setzenden anderen mit dem Reassumierungsgeschäfte zu befassenden Behörden einzuhalten sein wird. Endlich werden im Erlasse die gemäß § 39 des Gesetzes bis zur Anweisung der Pensionserhöhungen von der Finanzlandesbehörde flüssig zu machenden Vorschüsse auf die Erhöhungen festgesetzt.

Die Festsetzung dieser Vorschüsse in fixen, nach Kategorien verschiedenen, beziehungsweise nach Rangklassen abgestuften Monatsbeträgen erfolgte in der Erwägung, daß die individualisierende Behandlung der Pensionsparteien insbesondere im Hinblick auf die Verschiedenheit der sich je nach der Dienstzeit des Pensionisten (Gatten, Vaters) schließlich ergebenden Pensionserhöhungen nicht ohne eingehende Berechnungen möglich wäre, ja der förmlichen Reassumierung selbst gleich käme, die gewählte Form aber den Vorteil der Einfachheit und Raschheit der Durchführung für sich hat und - infolge der bei der Festsetzung der Höhe der Vorschüsse geübten Vorsicht - die Sicherheit oder zumindest die Wahrscheinlichkeit gewährt, die für die Parteien mißlichen Fälle zu vermeiden, daß die an Vorschüssen etwa zu viel bezogenen Beträge nachträglich aus den niedrigeren Gebühren hereingebracht werden müssen.

Das Staatsamt für Finanzen beantragt, der Hinausgabe der gegenständlichen Vollzugsanweisung (und des Erlasses) die Genehmigung zu erteilen.



000047

ad 8.)

F ü r d e n K a b i n e t t s r a t .

(Vollzugsanweisung zur Hinterbliebenen-Versorgungs-Novelle).

Mit dem vorliegenden Entwurfe einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung, betreffend die Durchführung der Hinterbliebenen-Versorgungsnovelle, werden abgesehen von den notwendigen Erläuterungen des Gesetzestextes auf Grund der im § 8, Absatz 2, der Staatsregierung erteilten Ermächtigung die Grenzbeträge, bei welchen eine Versorgung der im Bezuge von staatlichen Versorgungsgenüssen stehenden Personen anzunehmen ist ( § 8, lit. a und b der Ministerialverordnung vom 5. Juni 1909, R.G.Bl.Nr.85), neu bestimmt.

Als Mindestbetrag, bei welchem die in Betracht kommenden Personen als versorgt zu gelten haben, wird der Betrag von 3600 K einheitlich festgelegt, insofern nicht der Erziehungsbeitrag (der auf eine Waise entfallende Teil der Waisenspension) oder bei Gnadengaben das Ausmaß des Versorgungsgenusses höher ist. In letzterem Falle hätte dieser höhere Betrag als Minimalbetrag zu gelten. Ein Einkommen von 3600 K (gegenwärtig auch exekutionsfreies Minimum) kann als jenes Jahresausmaß betrachtet werden, welches zur Bestreitung der notwendigsten Lebensbedürfnisse derzeit unbedingt erforderlich erscheint.

Um zu vermeiden, daß eine am 1. Jänner 1920 noch unter dem Normalalter stehende Waise, die mit Rücksicht auf ihr sonstiges Einkommen, als nach den bisherigen Bestimmungen versorgt, den Beteiligungsanspruch verloren hat, ungünstiger behandelt wird, als eine am 1. Jänner 1920 oder in einem späteren Zeitpunkte ein Einkommen derselben Höhe erst erlangende unter dem Normalalter stehende Waise, erscheint es notwendig, die Wiederbeteiligung dieser ihres Beteiligungsanspruches verlustig gewordenen Waisen, und zwar mit dem auf Grund der §§ 6 oder 8 des Pensionistengesetzes bemessenen (erhöhten) Erziehungsbeiträge (Waisenspension) anzuordnen.

Das Staatsamt für Finanzen beantragt die Genehmigung des vorliegenden Entwurfes.



000048

ad 8.)

7.7.24968/20

Vollzugsanweisung

der Staatsregierung vom ~~18. März 1920~~, St.G.Bl.Nr. 131,  
betreffend die Durchführung des Gesetzes vom ~~18. März~~  
~~18.20~~, . . . St.G.Bl.Nr. 131. (Hinterbliebenen-  
Versorgungs-Novelle).

Zur Durchführung des Gesetzes vom 18. März 1920,  
. . . . . St.G.Bl.Nr. 131, wird verordnet:

Zu § 1.

(1) Unter dem im Sinne des § 1 mit 80 % in die Bemessungsgrundlage der Witwenpension einzubeziehenden letzten Ortszuschlag des verstorbenen Gatten ist der zuletzt in der Aktivität bezogene Ortszuschlag zu verstehen. Dieser ist, wenn der Gatte vor dem 1. März 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden ist, durch § 7 des Besoldungsübergangsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung, wenn er jedoch in einem späteren Zeitpunkte in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden ist, durch § 7 des Besoldungs-Übergangsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1920, . St.G.Bl.Nr. 134, (Nachtrag zum Besoldungs-Übergangsgesetz) bestimmt.

(2) Der Umstand, daß der verstorbene Gatte mit dem Charakter einer bestimmten Rangklasse bekleidet war, bleibt bei der Bemessung der Versorgungsgründe und des Sterbequartals der Hinterbliebenen von Zivilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen) außer Betracht.



000048

Zu § 6.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Flüssigmachung der Versorgungsgenüsse und des Sterbequartals der Hinterbliebenen der Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, dann der Personen des militärischen Berufsstandes, auf welche die Gesetze vom 19. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 570, 571 und 572, sowie das Gesetz vom 20. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 603, keine Anwendung finden.

Zu § 8, Absatz 2.

(1) Als Mindestbetrag, bei welchem eine Versorgung im Sinne des § 8, lit. a) und b) der Ministerialverordnung vom 5. Juni 1909, R.G.Bl.Nr. 85, anzunehmen ist, wird der Betrag von 3600 K neu bestimmt.

(2) Ineofern der auf eine vaterlose Waise entfallende Erziehungsbeitrag, beziehungsweise der auf eine elternlose oder dieser gleichzuhaltende Waise entfallende Teil der Waisenspension oder bei Gnadengaben (Gnadenpensionen) das Ausmaß des Versorgungsgenusses höher ist, gilt dieser höhere Betrag als Minimalbetrag.

(3) Die vorstehenden Absätze finden auch auf jene Waisen Anwendung, welche unter die Bestimmungen der §§ 6 oder 8 des Pensionistengesetzes fallen.

(4) Die gleichen Bestimmungen gelten auch dann, wenn die im Absatze 3 genannten Waisen am 1. Jänner 1920 noch unter dem für sie geltenden Normalalter standen, jedoch als im Sinne der bisher-



000050

53

gen Bestimmungen versorgt den Beteiligungsanspruch verloren haben, sofern sonet die allgemeinen Voraussetzungen für ihre wiederbeteiligung gegeben sind. Die wiederflüssigmachung des Erziehungsbeitrages (waisenpension) erfolgt jedoch in diesen Fällen nur über entsprechend belegte Anmeldung der Bezugsberechtigten.



000051



Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom April 1920 zur Durchführung der die Ruhe(Versorgungs)genüsse der Zivilstaatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen und die Teuerungsmassnahmen für diese Personen betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz), I., II. und VII. Hauptstück.

Zur Durchführung der Bestimmungen des I., II. und VII. Hauptstückes des Pensionistengesetzes wird verordnet:

Zu § 1, Absatz 2.

(1) Die Neubemessung und Anweisung der Ruhe(Versorgungs)genüsse gemäß den §§ 2, 3 und 8 hat von Amts wegen durch diejenige Behörde, welche die Bemessung des ursprünglichen Ruhe(Versorgungs)genusses vorgenommen hat, im Einvernehmen mit der Finanzlandesbehörde zu erfolgen.

(2) Die unter die §§ 5 und 6 fallenden Versorgungs-genüsse werden grundsätzlich durch die Finanzbehörde von Amts wegen neu bemessen und angewiesen.

(3) Zum Zwecke der Feststellung der für die Anwendung des Gesetzes in Betracht kommenden Personen und behufs der sodann vorzunehmenden Pensionserhöhungen haben die Finanzlandesbehörden über die bei ihnen in Vorschreibung stehenden Ruhe(Versorgungs)genüsse der Zivil-

staatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener sowie jener Hinterbliebenen, hinsichtlich derer die Neubemessung durch eine andere Behörde in Frage kommt, zweifach auszufertigende Blätter (Reassumierungsblätter) der zur Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses kompetenten Behörde zu übermitteln.

(4) Als ehemalige österreichische Zentralbehörde ist jene Behörde (Amt, Anstalt) zu verstehen, deren Wirksamkeit sich auf das ganze Gebiet des ehemaligen österreichischen Staates erstreckt hat.

(5) Die Heimatsberechtigung in einer nach dem Staatsvertrage von St. Germain zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde am 31. Oktober 1918 und ihr Fortbestand am 1. Jänner 1920 ist von der Partei nachzuweisen, falls sie hierzu besonders aufgefordert wird.

Zu § 2 und § 3.

(1) Bei der im § 2, Absatz 2, und § 3, Absatz 1, behufs Ermittlung der Pensionsbemessungsgrundlage vorgesehenen Anwendung der dort aufgezählten Gesetze ist hinsichtlich der allfälligen Erhöhungen des Grundgehaltes selbstverständlich nur jene Dienstzeit zu berücksichtigen, welche der Angestellte bis zum Zeitpunkte seiner Versetzung in den Ruhestand zurückgelegt hatte.

(2) Befand sich der Wohnsitz des Bezugsberechtigten am 1. März 1920 in einem außerhalb des Gebietes der Republik Österreich gelegenen Orte, so ist der Ortszuschlag für einen in die III. oder IV. Aktivitätszulagenklasse eingereihten Ort in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Zu § 4.

(1) Die Entscheidung über die Flüssigmachung oder Einstellung der Pensionserhöhung im Falle des



Vorhandenseins eines Arbeitseinkommens steht der Finanzlandesbehörde zu.

(2) Die Aufforderung zum Wiedereintritt in den aktiven Dienst und die allfällige tatsächliche Reaktivierung kann nur von der betreffenden Zentralstelle im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen erfolgen.

### Zu § 8.

(1) Zu Absatz 1: Bei der Anwendung der dort bezogenen Gesetze auf den Gatten (Vater) gilt hinsichtlich der Dienstzeit desselben sinngemäß das zu den §§ 2 und 3 (1) Gesagte.

(2) Zu Absatz 2: Die Entscheidung über die Höhe der den Hinterbliebenen der dort genannten Angestellten flüssig zu machenden Versorgungsgenüsse steht der Zentralstelle im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen zu.

### Zu § 9, Absatz 2.

In die gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes sich ergebenden Pensionserhöhungen sind nicht einzurechnen:

Die auf Grund des § 62 (176) des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), beziehungsweise § 67 des Gesetzes vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319 (Lehrerdienstpragmatik), dann auf Grund des § 1 der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1917, R. G. Bl. Nr. 265 und der (mit dieser Verordnung zusammenhängenden) „Grundsätze“, beziehungsweise des § 1 der Ministerialverordnung vom 22. April 1918, R. G. Bl. Nr. 148, von der Zentralstelle bewilligten Erhöhungen normalmäßiger Ruhegenüsse oder an deren Stelle gewährten Gnadenzulagen, ferner jene Gnadenzulagen zu Ruhegenüssen, die unter gnadenweiser Anrechnung einer normalmäßig nicht anrechenbaren Dienstzeit gewährt wurden.

### Zu § 10.

(1) Die Teuerungszulage gemäß dem § 10 des Gesetzes gebührt den dort bezeichneten Pensionsparteien, und zwar den in den §§ 2, 3, 5 bis 8 des Gesetzes genannten Personen, wenn sie der Erhöhung des Ruhe(Verzorgung)genusses teilhaftig werden, aber auch jenen Altpensionisten der Republik Österreich, deren Ruhegenuß im Sinne des § 3, Absatz 2, des Gesetzes eine Erhöhung nicht erfährt, dagegen den im § 4 des Gesetzes bezeichneten Pensionisten nur während jenes Zeitraumes, in dem sie tatsächlich im Genusse der Erhöhung ihres Ruhegenusses stehen.

(2) Die Teuerungszulagen sind den anspruchsberechtigten Pensionsparteien vom 1. Jänner 1920

angefangen in Monatsraten, die am Ersten im vorhinein fällig werden, flüssig zu machen; dagegen ist diesen Pensionsparteien die (laufende) Aushilfe (Ministerialverordnung vom 11. September 1918, R. G. Bl. Nr. 334, und Erlässe vom 15. Oktober 1919, Z. 66253, und vom 28. November 1919, Z. 82220) sowie die allfällige auf Grund der Erlässe vom 23. September 1918, Z. 100805, und vom 27. Oktober 1919, Z. 68975, gewährte Zuwendung mit 31. Dezember 1919 einzustellen. Die hierauf seit 1. Jänner 1920 ausbezahlten Beträge sind in die Pensionserhöhung, beziehungsweise in den Vorschuß auf dieselbe und in die Teuerungszulage (§ 10) einzurechnen.

(3) Für jene im § 6 des Gesetzes bezeichneten Waisen, die das 21. Lebensjahr schon vollendet, das Normalalter von 24 Jahren jedoch noch nicht erreicht haben, und welchen die Begünstigung des § 10, Absatz 4, des Gesetzes nicht zuteil wird, ist bis auf weiteres die bisherige (laufende) Aushilfe und die allfällige Zuwendung flüssig zu halten, längstens jedoch bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres oder bis zur früheren Versorgung der Waise.

### Zu § 12.

(1) Die gleitende Zulage gemäß dem § 12 des Gesetzes gebührt den dort bezeichneten Pensionsparteien nach den gleichen Bestimmungen, wie sie für die Teuerungszulage gelten (vergleiche zu § 10 (1)).

(2) Die Anweisung der gleitenden Zulage für die Pensionsparteien wird nach den hinsichtlich der gleitenden Zulage der aktiven Zivilstaatsangestellten zu erlassenden Normen erfolgen.

(3) Verheiratete männliche Zivilstaatsangestellte des Ruhestandes, deren Gattin im aktiven Staats-, Landes- oder Gemeindedienste steht oder auf Grund einer solchen eigenen Dienstleistung eine Ruhegebühr genießt und selbst die gleitende Zulage bezieht, erhalten für ihre Gattin die gleitende Zulage nicht. Solche Ruhestandspersonen sind verpflichtet, der zuständigen Finanzlandesbehörde die Verwendung ihrer Gattin im aktiven Staats-, Landes- oder Gemeindedienste oder den Bezug eines Ruhegenusses derselben auf Grund eines dieser Dienste anzuzeigen.

### Zu § 18.

Auf Grund der Ermächtigung des § 18 des Gesetzes wird die Verfügung getroffen, daß die Steuern und Quittungstempelgebühren, welche von den im Bezuge eines normalmäßigen Ruhegenusses stehenden Zivilstaatsbediensteten, den im Bezuge eines normalmäßigen Versorgungsgenusses stehenden Witwen und Waisen nach Zivilstaatsbediensteten sowie den mit Gnadengaben (Gnadenversorgungsgenüssen) betroffenen Personen im Abzugswege ein-

zuheben sind, bis auf weiteres vom Staate zur Zahlung übernommen werden.

Zu § 39 (Absatz 2).

(1) Bis zur Anweisung der gemäß den §§ 2, 3 und 8, Absatz 1, des Gesetzes zu erhöhenden Ruhe(Versorgungs)genüsse werden den Bezugsberechtigten Vorschüsse auf die Erhöhungen flüssig gemacht, die je nach dem ordentlichen Wohnsitze des Bezugsberechtigten in Wien oder in einem in die I. oder II., beziehungsweise in die III. oder IV. Aktivitätszulagenklasse eingereichten Orte in Monatsbeträgen festgesetzt werden und durch die Finanzlandesbehörde von Amts wegen unverzüglich flüssig zu machen sind, wenn nach den ihr zur Verfügung stehenden Aufschreibungen und Befehlen anzunehmen ist, daß das Gesetz (§ 1) auf die Partei anwendbar ist.

(2) Den auf Grund des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411, in den Ruhestand getretenen Ruhestandspersonen sind Vorschüsse auf die Erhöhungen nur über eine ihrerseits bei der Finanzlandesbehörde erstattete Anmeldung nach Prüfung der für eine sich allfällig ergebende Erhöhung des Ruhegenusses maßgebenden Umstände in entsprechenden Beträgen anzuweisen.

(3) Bei der Gewährung des Vorschusses wird die Einrechnung allfälliger sich gegenüber der seinerzeitigen tatsächlichen Erhöhung ergebender Mehrbeträge auf die Erhöhung und auf den bisherigen Ruhe(Versorgungs)genuß vorbehalten.

(4) Ist die im Absatz 1 angeführte Voraussetzung für die Gewährung des Vorschusses auf die Erhöhung gegeben, so ist auch die Teuerungszulage (§ 10) und die gleitende Zulage (§ 12) flüssig zu machen.

(5) Für die bereits abgelaufenen Monate des laufenden Jahres sind die Vorschußbeträge auf einmal flüssig zu machen.

(6) Den unter die §§ 5 und 6 des Gesetzes fallenden Hinterbliebenen sind die dort angeführten erhöhten Versorgungs-genüsse durch die Finanzlandesbehörde sogleich flüssig zu machen, wenn nach den ihr zur Verfügung stehenden Aufschreibungen und Befehlen anzunehmen ist, daß das Gesetz (§ 1) auf die Partei anwendbar ist.

Zu § 39 (Absatz 3).

Diese Vollzugsanweisung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132, das ist am 1. Jänner 1920, in Kraft.



000054

Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft.

Z.Z. 7 2 9 0 ex 1920.

Für den K a b i n e t t s r a t :

GEGENSTAND : Gesetzesbeschlüsse des n.ö. Landtages vom 9. März 1920, betreffend die Regulierung des Moosbaches in den Katastralgemeinden Diesendorf und Asperhofen /:Ortsgemeinde Asperhofen:/ und betreffend die Regulierung des Pielachflusses in den Katastralgemeinden Loipersdorf und Völlerndorf /:Ortsgemeinde Gerersdorf:/.

ANTRAG : Die Staatsregierung erhebt im Sinne des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, über die Volksvertretung, St.G.Bl.Nr. 179, gegen die Gesetzesbeschlüsse keine Vorstellung, ermächtigt den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft zur Gegenzeichnung und stimmt der sofortigen Kundmachung der Gesetzesbeschlüsse zu.

BEGRÜNDUNG: Nach den vorgelegten Entwürfen sollen die gegenständlichen Arbeiten nach den vom n.ö. Landesrate beschlossenen und vom Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft genehmigten Projekten auf Grund des Meliorationsgesetzes vom 4. Jänner 1909, R.G.Bl.Nr.4, zur Ausführung gelangen. Gegen die Gesetzentwürfe ergeben sich weder in materieller noch in formeller Hinsicht Bedenken, zumal die in denselben vorgesehenen Meliorationsfondsbeiträge, welche allerdings wie auch in den Gesetzentwürfen zutreffend vorgesehen, noch der verfassungsmäßigen Genehmigung bedürfen, einvernehmlich mit der staatlichen Finanzverwaltung /:ZZ.St.A.f. 35.798 ex 1919 und 52.365 ex 1919:/ zugesichert wurden. Die Gesetzentwürfe setzen eine Mitwirkung der Staatsregierung insofern voraus, als der staatliche Meliorationsfond an der Kostentragung in weitgehender Weise beteiligt ist. Die beantragte Gegenzeichnung durch den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft erscheint somit berechtigt.

